

# **Landratsamt Waldshut**

## **Erörterungsverhandlung**

im Planfeststellungsverfahren  
zum Antrag der Schluchseewerk AG  
über die Errichtung und den Betrieb  
des Pumpspeicherwerks Atdorf

am 20. Januar 2017

in der Seebodenhalle Wehr

**Stenografisches Protokoll**

**Tagesordnung:**

Seite:

Bauausführung.....	2
Umweltverträglichkeitsstudie/Schutzgut Mensch	
Lärm	
Bau und Errichtung	
Lärmprognose .....	14
Spitzenpegel.....	25
Tonalitätszuschlag, Impulskorrekturfaktor.....	25
maßgebliche Immissionspunkte (Stockwerk, Sportplatz, Bebauung) .....	28
Selbstverpflichtung zum Einsatz lärmarmen Baumaschinen.....	29
Verzicht auf aktiven Schallschutz (insbesondere Hauptsperre).....	30
Konkretisierung während der Bauausführung (Schallschutzkonzept für BE-Flächen, Lärmkontingentierung) .....	33
Baustellenverkehr	
Verkehrslärberechnung (3-dB(A)-Kriterium, Berücksichtigung Peak-Jahre).....	41
Verkehrsführung in Wehr.....	42
Geschwindigkeitsbegrenzungen .....	42
Transportmengen Holzeinschlag .....	69
Schwelle zur Gesundheitsgefährdung - Überschreitung 70 dB(A) .....	45
Gesamtlärm (Festlegung niedriger Schwellen, Lärmzunahme).....	45
Monitoring (Berücksichtigung Messabschlag, Konzept).....	47
Lärm Anlagenbetrieb	
Kühlanlage, Be- und Entlüftungsbauwerke .....	54
Pump- und Turbinenbetrieb (auch tieffrequent) .....	55
Freileitung (Gebietssituation, Richtwertüberschreitung).....	57

Erschütterungen .....	59
Anwendbarkeit der LAI-Richtlinie .....	68
Einzelfallprüfung statt pauschalierter Annahmen .....	68
Erschütterungsgutachten (veraltete Daten, Bauphase > 78 Tage) .....	69
Schutz sensibler Forschungseinrichtungen .....	72
Sprengverbot Heilquellenschutzgebiet .....	72
Erschütterungen beim Anlagenbetrieb .....	73
Baufeld Entleerungsstollen .....	73
Monitoring (Sprengungen, Erschütterungsmessungen, Beweissicherung) .....	74
Summation von Belastungen, auch unterhalb von Grenzwerten .....	74
Psychische Beeinträchtigungen (Risiko, erdrückende Wirkung, langjährige Bauarbeiten) ....	74
Erholungsnutzung	
Beeinträchtigung von Erholungswald, Wanderwegen .....	75
Forderung nach attraktivitätssteigernden Maßnahmen .....	75



(Beginn: 09:30 Uhr)

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Guten Morgen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Sie zur Fortsetzung der Erörterungsverhandlung herzlich begrüßen. Nach dieser kalten Nacht heizt sich die Halle nur langsam auf. Aber ich hoffe, dass das im Laufe des Vormittags noch besser wird. Angeblich strömt jetzt Luft mit 45 Grad Wärme ein. Schauen wir mal.

Zunächst die üblichen organisatorischen Hinweise: Von der Verhandlung wird ein Wortprotokoll erstellt. Ich bitte Sie deshalb, wenn Sie einen Wortbeitrag leisten, Ihren Namen zu nennen und direkt ins Mikrofon zu sprechen. Ich darf heute das letzte Mal Herrn Kampfer begrüßen. Er wird morgen von anderen Kollegen abgelöst. Von der Verhandlung wird eine Tonaufnahme gemacht, die nach der Erstellung des Wortprotokolls gelöscht wird.

Dann noch die obligatorische Frage, die ich mir eigentlich sparen kann, weil wir immer die gleichen Personen sind, ob Bedenken bestehen, dass heute öffentlich verhandelt wird. – Das sehe ich nicht.

Ich darf mich vorstellen. Mein Name ist Jörg Gantzer. Ich leite die Erörterungsverhandlung mit meinen Kolleginnen. Rechts außen sitzt Frau Mirjam Schwarz, die für das Organisatorische verantwortlich ist. Neben mir sitzt Frau Caren-Denise Sigg, meine Stellvertreterin in der Projektarbeitsgruppe. Links neben mir sitzt Frau Anna Kremser, unsere Justiziarin.

Dann darf ich Frau Mainx bitten, sich vorzustellen.

**Frau Mainx (BI Atdorf):**

Marion Mainx, BI Atdorf.

**Herr Peter (BI Atdorf):**

Michael Peter, Bürgerinitiative Atdorf.

**Herr RA Bannasch:**

Rechtsanwalt Bannasch für die Stadt Wehr.

**Herr Freidel (Wehr):**

Georg Freidel für die Stadt Wehr.

**Herr RA Dr. Heilshorn:**

Rechtsanwalt Heilshorn für die Stadt Bad Säckingen und die Gemeinden Rickenbach und Herrischried.

**Frau Bär (Schwarzwaldverein):**

Ingrid Bär, Schwarzwaldverein.

**Herr Burkart (Schwarzwaldverein):**

Gottlieb Burkart, Schwarzwaldverein.

**Herr Hausin (Bad Säckingen):**

Christian Hausin, Stadt Bad Säckingen.

**Herr Bürgermeister Zäpernick (Rickenbach):**

Zäpernick, Rickenbach.

**Frau Dr. Ziethe (Landratsamt Waldshut):**

Friederike Ziethe, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann Herr Giesen!

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Ich mache es wieder wie gewohnt für alle auf unserer Seite. Ganz rechts außen von mir sitzt Herr Hettig von Kurz und Fischer. Er ist für Schall und Freileitungen verantwortlich. Neben ihm sitzt Herr Stankewitz und direkt rechts neben mir Herr Thiel, beide von der Firma Pöyry, die sich mit dem ganzen Thema Schall auseinandergesetzt haben. Zu meiner Linken sitzt Herr Professor Dolde von der Rechtsanwaltskanzlei Dolde Mayen & Partner aus Stuttgart. Daneben sitzen Herr Heiland und Frau von Recklinghausen, die sich mit dem Thema Erschütterungen auseinandergesetzt haben. Neben Frau von Recklinghausen sitzen Herr Pehm, Frau Wagner und Herr Kircher von ILF, unserem Umweltplaner.

In der zweiten Reihe hinter mir, auch wieder von rechts außen gesehen, sitzen Frau Manning und Herr Fritzer von IC, dann meine Kollegen Herr Fink und Herr Jato direkt hinter mir. Neben Herrn Jato auf der linken Seite sitzen Herr Ness und Herr Harter von IUS Heidelberg. Daneben ist Frau Binder vom Forstbüro Binder. Neben Frau Binder sind Herr Böheim und Herr Morgenegg von IC, die sich mit dem ganzen Bauablauf auseinandergesetzt haben.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Bevor wir uns heute Morgen dem Thema Lärm zuwenden, hat Herr Rechtsanwalt Bannasch darum gebeten, die Frage der **Bauausführung**, insbesondere die verfahrensrechtlichen Sicherungen, im Block zu besprechen.

**Herr RA Bannasch:**

Vielen Dank, Herr Gantzer, für diese Möglichkeit. – Ich möchte einleitend etwas zur heutigen Situation und zur Zukunft bemerken. Wir sitzen hier seit einigen Tagen in trauter, immer trauterer Runde zusammen. Da wächst in der Kommunikation ein konstruktives Miteinander, das die Stadt Wehr auch schätzt.

Das Problem ist – das habe ich mehrfach bei Projekten dieser Größenordnung erlebt –: In 10 oder 15 Jahren werden es nicht mehr die gleichen Menschen sein, die dann entscheiden, wie das, was wir hier zu Papier oder zu Wortprotokoll bringen, umgesetzt wird. Deshalb ist dieses Vertrauen manchmal etwas trügerisch; denn diejenigen, die dann wirklich handeln werden, werden sich nur an das Papier halten. Die werden vielleicht den Geist dieser Verhandlung gar nicht mehr mitbekommen haben.

Herr Gantzer, ich gehe davon aus, dass Sie, wenn gebaut wird, vielleicht auch nicht mehr im Amt sind, sondern von einem geruhamen Sessel aus heruntergucken und schauen, was die da machen. Ob ich noch dabei bin, weiß ich nicht. Herr Giesen hofft, dass er in fünf, sechs Jahren anfängt zu bauen, was ich skeptisch sehe. Vielleicht lässt auch Herr Kollege Dolde, wenn dann einmal gebaut wird, eines Tages langsam vom Anwaltsberuf ab.

(Heiterkeit)

Er nickt. – Das ist der Grund dafür, warum mir wichtig ist, dass wir uns bereits heute mit der Frage beschäftigen – und die Frage auch zu Papier bringen –, nach welchen Regularien dann diese Bauabwicklung stattfinden soll. Denn dazu wird es einer Menge Feinabstimmungen und Kommunikation bedürfen.

Das große Interesse der Stadt Wehr ist, dass nicht in den nächsten ein, zwei Jahren eine Entscheidung zu Papier gebracht und ein Zug aufs Gleis gesetzt wird und sie dann nur noch zuschauen kann, wie dieser Zug fährt. Sie möchte weiterhin zumindest ein bisschen mitsteuern oder mit dem Lokführer auch das eine oder andere Mal diskutieren können.

Deshalb von mir einige grundsätzliche Bemerkungen zu der Frage der Regelung der Bauausführung in der Planfeststellung. Ich möchte in vier, fünf Blöcken darauf eingehen: zu der rechtlichen Ausgangslage, zu der besonderen Problemstellung heute, zu den Besonderheiten des PSW Atdorf, zu den Zielen der Stadt Wehr und schließlich zu der Frage, mit welchen Instrumenten man diese Ziele umsetzen kann.

Zur Vergegenwärtigung der rechtlichen Entwicklung der letzten 10, 15 Jahre: Die Frage der Bauausführung ist nach überkommener Sichtweise gar nicht Gegenstand der Planfeststellung gewesen, sondern Gegenstand der Planfeststellung war nach überkommener Sichtweise nur festzustellen, dass das Projekt gebaut, dass es betrieben und zum Teil auch wie es betrieben werden darf. Aber die Frage, wie es gebaut wird, war früher immer eine Frage des zivilen Baurechts und wurde in der Planfeststellung nicht erörtert, auch nicht geregelt, sondern dies wurde letztlich in der Phase der Bauausführung selbst dem Verhältnis zwischen Vorhabenträger und den Grundstückseigentümern oder auch den betroffenen Kommunen überlassen.

Da hat sich in den letzten zehn Jahren eine deutliche Verschiebung in der Rechtsprechung ergeben. Anlass sind vor allem innerstädtische Großbauvorhaben der Bahn gewesen –

Stuttgart 21, City-Tunnel Leipzig, U-Bahn-Strecke in München –, die zu der Erkenntnis geführt haben, dass es manche Großprojekte gibt, bei denen gar nicht die späteren betriebsbedingten Auswirkungen im Vordergrund stehen, sondern bei denen die langjährige Bauphase im Vordergrund steht. Man schaue nur nach Stuttgart. Wenn das eines Tages mal fertig sein sollte, dann wird es keine so großen Beeinträchtigungen mehr mit sich bringen. Aber die Baustelle ist über Jahre hinweg eine massive Belastung.

Das hat dazu geführt, dass die Verwaltungsgerichte, beginnend mit Entscheidungen zu Stuttgart 21 und an anderen Bahnprojekten, gesagt haben: Aus dem Abwägungsgrundsatz heraus ist es erforderlich, sich bereits in der Planfeststellung mit der Bauausführung zu beschäftigen und dazu Regelungen zu treffen. – Das ist auch aus meiner Sicht zunächst einmal ein ganz großer Vorteil. Erstens bekommt man in einem früheren Verfahrensstadium zumindest ein Stück Verbindlichkeit. Zweitens hat man aus der Betroffenenperspektive heraus die Möglichkeit, in Rechtschutz zu gehen. Nach der früheren Sichtweise, wonach das eine Frage des Zivilrechts war, war Rechtschutz reine Theorie. Man hätte in der laufenden Bauausführung mit Eilanträgen zum Zivilgericht gehen müssen. Aber damit kommt man immer zu spät; denn wenn einmal eine Entscheidung da ist, dann hat sich eine Baustelle schon wieder verändert. Das ist das große Problem. Im Verhältnis zu einem produzierenden Betrieb, einer Autobahn – oder was auch immer –, was konstant Immissionen verursacht, verändert sich eine Baustelle täglich oder wöchentlich. Insofern renne ich mit dem Rechtschutz immer der Realität hinterher, wenn ich den Rechtschutz erst parallel zur Bauausführung erreichen kann.

Der zweite große Vorteil dieser zeitlichen Vorverlagerung war, dass man schon in der Phase der Planung die Bauausführung auch konzeptionell mitdenkt. Wir sind sehr froh darüber – das von der Stadt Wehr noch einmal ausdrücklich an die Vorhabenträgerin –, dass aus dieser Erkenntnis heraus die Zwischenlagerung des Ausbruchmaterials im Schindelgraben stattfindet und dass dieses Material nicht durch die Stadt gefahren wird. Das ist letztlich eine Frage der Art und Weise der Bauausführung, die sicherlich auch durch die veränderte Rechtslage beeinflusst worden ist. Wenn das nicht geregelt worden wäre, hätten wir nicht gewusst, wie in 15 Jahren gebaut wird und ob die Lkws vielleicht durch die Stadt fahren.

Die Vorteile sind: Wir haben den Rechtschutz vorverlagert. Wir können bereits in der Planungsphase konzeptionell darüber nachdenken, wie ausgeführt wird und wie geschützt werden kann.

Allerdings hat diese zeitliche Vorverlagerung auch einige Nachteile. Der erste Nachteil ist, dass man gerade hinsichtlich der Bauausführung nur begrenzte Prognosegenauigkeiten hat, weil erst einmal nur eine Genehmigungsplanung vorliegt, weil noch keine Ausführungsplanung vorliegt und weil die Vorhabenträger berechtigterweise ein Interesse daran haben, sich für die Ausschreibung der Projekte Spielräume offenzuhalten und einen Wettbewerb über die Frage der besten Techniken, die anzuwenden sind, zu eröffnen. Insofern regelt man zwar frühzeitig, kann aber oft nicht sehr konkret regeln.

Das führt dazu, dass es schwierig ist, da viel zu verlangen, weil es nur noch den Rechtsschutz im Rahmen der Planfeststellung selbst gibt, weil die Konkretisierung fehlt und man später, wenn man einmal einen bestandskräftigen Beschluss hat, gar nichts mehr machen kann. Der BGH hat konsequenterweise gesagt: Nach der Übernahme der Bauausführungsfrage in die Planfeststellung ziehen sich die Zivilgerichte zurück. Das interessiert sie nicht mehr. Da kann ich nicht mehr hingehen, wenn dann gebaut wird.

Das führt eben dazu, dass wir Dinge zu einem Zeitpunkt beurteilen müssen, zu dem wir noch gar nicht so viel darüber wissen. Das ist für die Ermittlung des Abwägungsmaterials eine schwierige Situation.

Beim PSW Atdorf kommen noch ein paar Besonderheiten hinzu, die diesen Konflikt verschärfen.

Erstens ist der Zeithorizont der Realisierung noch viel unklarer als bei anderen Großprojekten. Eigentlich steht das Ob der Realisierung überhaupt noch im Raum. Je größer die zeitliche Distanz zwischen der Entscheidung und der Realisierung ist, umso größer ist das Risiko, dass es andere Entwicklungen gibt – sei es im Umfeld, sei es in der Bautechnik – und dass eines Tages Dinge stattfinden, die wir uns gar nicht träumen lassen.

Ich habe das einmal erlebt – um das vielleicht ein bisschen plastischer zu machen – anhand der Planfeststellung für die Eisenbahnbrücke zwischen Straßburg und Kehl. Dort haben wir uns in der Planfeststellung auch schon viele Gedanken über die Bauausführung, den Brückenvortrieb und über die Frage gemacht, ob man Schallschutz machen kann, wenn eine solche Brücke frei über den Rhein gebaut wird. Ein paar Jahre später war es so weit. Dann wurden auf beiden Seiten die Widerlager betoniert. Die Brücke wurde auf französischer Seite – zum Glück für die deutsche Seite – am Stück vormontiert und eingeschoben, sodass alles, was man sich in der Planfeststellung zu der Frage der Bauausführung zugunsten der deutschen und zulasten der französischen Seite überlegt hatte, obsolet war.

Mir ist klar, dass das ein Ingenieurbauwerk gewesen ist, bei dem die Variationsbreite an möglichen Bautechniken etwas größer war als bei diesem Bauvorhaben, bei dem die Belastungen im Wesentlichen von Erdbewegungen und Massenbewegungen ausgehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass so viele innovative Entwicklungen kommen, ist vielleicht nicht so hoch. Aber ich will heute nicht darüber urteilen, auf welche Ideen Ingenieure in 10 oder 15 Jahren kommen.

Das ist das eine, der Zeithorizont.

Das Zweite. Wir haben in der Bauabwicklung ein sehr komplexes Zusammenspiel der drei Vorhabensbereiche Oberbecken, Unterbecken und Untertagebau. Die Vorhabenträgerin schreibt in den Antragsunterlagen mehrfach, gerade die Ausbrucharbeiten im Berg seien zeitkritisch. Bezüglich der Frage, ob die Rädchen alle so sauber ineinandergreifen, wie es

geplant ist, oder ob da einiges aus dem Lot gerät, weil man auf mehr Wasser trifft, weil ein Gestein härter ist – was auch immer –, ist doch ein sehr großes Fragezeichen dahinter zu machen.

Wir haben eine dritte Besonderheit, nämlich die Dauerbaustelle der Hauptsperre Unterbecken in direkter Nachbarschaft zu Wohngebieten, bei der über Jahre hinweg ununterbrochen gearbeitet wird. Das gibt es in dieser Form nach meinem Kenntnisstand an anderer Stelle nicht.

Das sind die drei Besonderheiten, die das Ganze noch eine Nummer kritischer machen als bei den Vorhaben, zu denen sich die Rechtsprechung schon geäußert hat.

Was sind die Ziele der Stadt? Ich habe es eingangs schon angedeutet. Aus meiner Sicht hilft es, offen gestanden, nicht so viel, wenn wir uns jetzt oder vielleicht auch in den folgenden Jahren bemühen, Prognosen noch zu präzisieren und noch viele Gutachten einzuholen. Die Risiken aus der zeitlichen Distanz werden bleiben.

Deshalb ist es aus meiner Sicht wesentlich sinnvoller, dass wir uns, statt heute immer um des Kaisers Bärtchen zu diskutieren und uns Gedanken über viele kleine Kaiserbärtchen zu machen, darüber Gedanken machen, wie wir die Dinge am Tag X nachsteuern und wie wir zu einem gestuften Regelungssystem kommen. Dafür sind aus der Sicht der Stadt Wehr drei Dinge ganz entscheidend – man macht leider an anderer Stelle schlechte Erfahrungen, dass das oft nicht funktioniert –: Das ist Information, das ist Partizipation, und das ist die Frage des Rechtsschutzes in nachgestuften Verfahrensebenen. Das muss geklärt werden.

Die Realität ist oft, dass man es nicht nur mit anderen Personen zu tun hat, sondern dass außer den drei Spielern – Vorhabenträger, Genehmigungsbehörde und Betroffene – noch ein vierter Spieler ins Boot kommt, nämlich die bauausführenden Firmen. Das ist in der Regel nicht eine Firma, sondern das sind oft viele Firmen, und die sind abgestuft. Die haben auch Eigeninteressen. Ich weiß, wovon ich rede. Mein Kollege Dr. Lieber, den Sie hier auch schon erlebt haben, beschäftigte sich in den letzten Wochen mit Eilverfahren gegen die Bahn wegen der Sprengungen der Stuttgarter Tunnel. Das ist ein Chaos. Da sind Bescheide an die bauausführenden Firmen statt an die Vorhabenträgerin adressiert. Jeder sagt, er sei nicht zuständig. Die Bahn, die ausführenden Firmen und das Eisenbahn-Bundesamt schieben sich die Sachen im Kreis herum, und währenddessen wird munter weiter gebaut. Genau diese Situation wollen wir hier in 15 Jahren nicht erleben, sondern wir wollen klare Verantwortlichkeiten und klare Kommunikationswege haben. Das ist das Ziel der Stadt Wehr.

Jetzt die Frage – letzter Punkt dieses Eingangsvortrags –: Was können die rechtlichen Instrumente sein, um dieses Ziel zu verwirklichen? Wir haben in der Planfeststellung leider keine Bauausführungsgenehmigung. Ich finde, der Gedanke liegt eigentlich nicht so fern. Das ist aber die Aufgabe des Gesetzgebers.

Das Regelverfahren unseres Planungsrechts ist ja nicht die Fachplanung, sondern das ist die kommunale Bauleitplanung. Da haben wir ein zweigestuftes Verfahren. Wir haben den Bebauungsplan, der Grundzüge auf einer abstrakteren Ebene festlegt. Gegen den kann ich mich wehren. Ich habe die Baugenehmigung; die ist konkretisiert. Gegen die kann ich mich auf einer nachgelagerten Ebene wehren. Letztlich ist dieses Verfahren, wenn ich mir einmal die Zeithorizonte anschau, gar nicht so weit davon entfernt. Ein Bebauungsplan wird auch oft erlassen, und das Baugebiet und das Gewerbegebiet sind in fünf bis zehn Jahren aufgesiedelt. Das heißt, da habe ich ähnliche Zeitabstände. Ich habe aber gegen die einzelnen Baugenehmigungen nachher einen Rechtsschutz. Dies fehlt in diesem Verfahren, obwohl letztlich – zwar von einem anderen rechtlichen Regime, aber tatsächlich – die Abstufung der Entscheidungsinhalte gar nicht so weit davon entfernt ist.

Nun liest man in den Antragsunterlagen immer wieder – das ist von der Vorhabenträgerin in den Gegenäußerungen zu unseren Einwendungen mehrfach geäußert worden –, es sei dann Sache der Prüfung der Ausführungsplanung durch die Planfeststellungsbehörde, nachgelagert zu kontrollieren, ob alles eingehalten sei, bevor eine Baufreigabe erteilt wird. Das ist in Ordnung, soweit es um rein technische Fragen geht und um die Frage, ob ein bereits hinreichend konkretisierter Planfeststellungsbeschluss durch die Ausführungsplanung korrekt vollzogen wird. Das reicht aber an Stellen nicht mehr aus, an denen die Ausführungsplanung nicht nur einen Planfeststellungsbeschluss umsetzt, sondern an denen sie Lücken eines Planfeststellungsbeschlusses füllt, an denen sie zu unkonkrete Regelungen konkretisiert und zugleich Drittschutzfragen berührt sind. In dem Moment stellt sich die Frage: Wie können die Drittbetroffenen Einfluss darauf nehmen, wie diese Konkretisierung erfolgt, und sich im Zweifelsfall auch dagegen wehren, wenn die Konkretisierung ihre Rechte nicht ausreichend wahrt?

Aus meiner Sicht gibt es grundsätzlich zwei Alternativen. Die eine Alternative ist klassisch der Vorbehalt nach § 74 Abs. 3. Der Kollege Dolde – ich vermute, Sie, Herr Dolde, haben es geschrieben – hat in die Gegenäußerungen zu unseren Einwendungen geschrieben, das sei ein absoluter Ausnahmefall. § 74 Abs. 3 dürfe in der Regel nicht angewendet werden. Das ist richtig. Natürlich habe ich zunächst einmal den Grundsatz „Einheitlichkeit der Planfeststellung und Problembewältigung in der Planfeststellung“. Aber ich warne davor, eine Scheinproblembewältigung auf Basis nicht hinreichender Daten zu machen.

Die Bauausführung – das schiebt auch die Kommentierung immer wieder – ist eigentlich ein klassischer Fall, für den der Vorbehalt gemacht ist. Wenn man zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht ausreichend weiß, wie gebaut wird, dann ist der § 74 Abs. 3 nach meiner Auffassung grundsätzlich eröffnet.

Die zweite Alternative – das ist das, was ich vorhin mit Information, Kommunikation und Überwachung gemeint habe – sind Dinge, die als weiches Instrument helfen. Das ist ein Punkt, der der Stadt Wehr wichtig ist. Die Vorhabenträgerin hat das ein bisschen eingestanden. Sie hat zu unseren Einwendungen geschrieben – Seite 161 der Gegenäußerung –: Un-

geachtet dessen wird sich die Schluchseewerk AG um eine ausreichende Kommunikation während der Bauzeit mit den Betroffenen bemühen. Einzelheiten dazu können erst in zeitlicher Nähe zum Baubeginn festgelegt werden.

Wir lesen wohl das Bekenntnis und auch die Bereitschaft zum Bemühen. Dies nehmen wir Ihnen auch ab. Aber es ist mir an dieser Stelle zu dünn, Einzelheiten erst in zeitlicher Nähe zum Baubeginn festzulegen. Einzelheiten in der Sache kann ich natürlich erst dann festlegen, wenn wir Näheres wissen. Aber Fragen des Prozedere können wir bereits hier festlegen und auch verbindlich in einem Planfeststellungsbeschluss aufnehmen, damit unsere Nachfolgerinnen und Nachfolger eines Tages wissen, welche Spielregeln wir uns hier vorgestellt haben, sich daran halten, und damit es so funktioniert. Dann bin ich guter Hoffnung, dass wir seitens der Stadt Wehr weder gegen einen Planfeststellungsbeschluss noch gegen nachgelagerte Ausführungen des Vorhabens vor Gericht ziehen müssen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Vielen Dank, Herr Bannasch. – Bevor ich Herrn Dolde das Wort gebe, möchte ich kurz aus meiner Sicht den Rahmen darstellen. Schwerpunkt dieses Verfahrens ist die Bauphase, weniger die Betriebsphase. Die Bauphase wird an vielen Stellen konkretisiert werden, sei es Naturschutz, sei es Lärm, seien es Immissionen auf der Luftseite. Der Rahmen wird so eng sein, dass ich keine Drittschutzprobleme sehe, insbesondere weil wir auch ein Monitoringkonzept festschreiben wollen, das gewährleistet, dass der Drittschutz eingehalten ist. Wir werden Lärmwerte aufnehmen, wir werden Immissionswerte aufnehmen – all das, was zu Sorgen führen kann. Das ist auch erforderlich, falls wir zu einer positiven Abwägung für das Vorhaben kommen.

Bezüglich der Kommunikation habe ich in der Ökologischen Begleitgruppe schon immer gesagt: Wenn wir je zu einer Bauphase kommen, wird es dieses Gremium weiterhin geben. Darin sind die Kommunen und die Verbände vertreten. Das ist mir sehr wichtig. Ich möchte nicht den Fehler machen, der bei Stuttgart 21 gemacht wurde. Auch dort gab es runde Tische und alles Mögliche. Dann gab es zehn Jahre lang eine gerichtliche Auseinandersetzung, und niemand hat sich daran erinnert. Ich möchte diesen Kommunikationsprozess über Jahre hinweg aufrechterhalten, und wenn man sich nur ein-, zweimal im Jahr trifft und irgendetwas bespricht. Das ist ganz wichtig. Die Kommunikation zwischen Antragsteller, Kommunen und Verbänden soll gewährleistet sein.

Zu der Bauausführungsplanung, ob man das als Entscheidungsvorbehalt machen kann, welche Möglichkeiten es da gibt: Ich kann Ihnen zusagen, dass sich auch die Kommunen gern beteiligen können, dass wir, wenn die Bauausführungsplanung vorliegt, Gesprächsrunden machen. Darin sehe ich kein großes Problem.

Die Frage ist, ob man das wirklich über § 74 Abs. 3 regeln kann. Ich meine, der Rahmen ist so eng gesteckt, dass sich Drittschutzfragen eigentlich nicht mehr stellen. Aber das muss man dann am Einzelfall sehen.

Aber ich sage Ihnen zu: Wir werden die Bauausführungsplanung nicht im stillen Kämmerlein prüfen, sondern auch da einen Beteiligungsprozess gestalten. Das wird man auch so im Planfeststellungsbeschluss darstellen, wenn er positiv ergeht.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Sie haben die Richtung aufgezeigt, Herr Gantzer, in die das geht und mit der wir auch kein Problem haben. Vielleicht etwas Grundsätzliches:

Herr Bannasch, das, was Sie zu der Rechtslage gesagt haben, ist grundsätzlich richtig. Sie kommen ja aus Freiburg. Dort gab es vor langer Zeit einen intensiven Streit um die B 31-Ost. Ich hatte in diesem Verfahren das Regierungspräsidium Freiburg vertreten. Die Frage bei der B 31-Ost war im Wesentlichen die Frage der Bauausführung, nämlich ob man die Mösletrasse oder die Schwarzwaldstraße wählt. Das hing im Wesentlichen an den bauzeitlichen Belastungen beim Bau und am Verkehr bei den anschließenden Wohnhäusern in der Schwarzwaldstraße.

Insofern ist die Bauausführung schon immer Gegenstand der Abwägung der Planfeststellung gewesen. Inzwischen ist das klarer als früher. Wir haben noch heute Planfeststellungsanträge aus jüngerer Zeit – den Vorhabenträger nenne ich nicht –, in denen steht: Baulärm ist Leistungsphase 7. Das machen wir später. – Das gibt es heute auch noch. Das haben wir nicht gemacht. Wir haben das intensiv untersucht.

Zum Rechtlichen – Herr Gantzer hat es gerade angedeutet –: Die Planfeststellungsbehörde wird in der Entscheidung materiell-rechtliche Standards bestimmen, die einzuhalten sind. Ein Standard davon ist die AVV Baulärm. Es gibt viele andere Standards. Es gibt Bauabwicklungen und Bauabläufe, die in den Planfeststellungsunterlagen verbindlich beschrieben sind, die so planfestgestellt und dann auch so ausgeführt werden müssen.

Natürlich wird der Bauablauf später gegenüber dem, was Grundlage der Lärmprognose ist, möglicherweise variieren. Aber vor dem Baubeginn ist dann nachzuweisen, dass die materiellen Standards eingehalten sind. Herr Gantzer hat gesagt: Wir werden aus vielerlei Gründen ein engmaschiges Netz mit Nebenbestimmungen haben, nämlich Gesundheitsschutz, Naturschutz, Luft und Lärm.

Die materiell-rechtlichen Standards können bestimmt werden. Ich denke, die müssen auch bestimmt werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist kein Bebauungsplan, sondern der Planfeststellungsbeschluss ist sowohl Planung als auch Baugenehmigung, um das kurz einmal zusammenzufassen. Insofern passt die Parallele mit der Zweistufigkeit nicht; wir haben nur eine Stufe.

Im Atomrecht hat das Bundesverwaltungsgericht in dem Verfahren Mülheim-Kärlich von der sogenannten attestierenden Freigabe gesprochen. In der Genehmigungsentscheidung müssen die materiell-rechtlichen Fragen geklärt werden, nämlich die Frage: Welchen Schutzan-

spruch hat die Natur und haben die Menschen, die von dem Vorhaben betroffen sind? Diese materiellen Schutzansprüche und Schutzstandards werden in der Planfeststellung und in den Nebenbestimmungen fixiert.

Attestierende Freigabe heißt: Die Behörde prüft, ob nachher bei dem tatsächlich gewählten Vorgehen diese materiellen Schutzstandards eingehalten sind. Das ist die Prüfung der Ausführungsplanung. Die nachfolgende Prüfung ist die attestierende Freigabe, weil sie die Aufgabe hat zu attestieren, dass die materiellen Schutzstandards, die in der Genehmigung bestimmt sind, tatsächlich erfüllt werden. Das geht auch hier.

Ich sehe deswegen keinen Anlass, die ganze Bauphase nach § 74 Abs. 3 abzuspalten. Ich frage mich, ob das rechtlich überhaupt ginge. Herr Gantzer hat schon zutreffend darauf hingewiesen, dass die Bauausführung ein so zentraler Punkt des Vorhabens und seiner Auswirkungen ist. Man kann nach § 74 Abs. 3 nur Dinge in das nachfolgende Verfahren verschieben, die das Abwägungsgeflecht nicht infrage stellen und die das Vorhaben insgesamt nicht tangieren, jedenfalls nicht mehr dazu führen können, dass das Vorhaben insgesamt nicht durchführbar ist. Es kann nicht um zentrale Fragen gehen, die man nach § 74 Abs. 3 aufschiebt.

Ich meine auch, wir brauchen diesen § 74 Abs. 3 nicht. Wir reden darüber, welche materiell-rechtlichen Standards bestimmt werden. Dann ist es die Aufgabe der Ausführungsphase, dem Landratsamt nachzuweisen, dass die materiellen Standards, die das Landratsamt bestimmt hat, tatsächlich erfüllt werden.

Das zum Thema der rechtlichen Regelung.

Zum Rechtsschutz: Sie haben als betroffene Dritte, wenn Sie der Auffassung sind, die materiellen Schutzstandards sind nicht erfüllt, die Möglichkeit, die Behörde zum Einschreiten zu zwingen, und auch die Möglichkeit, den Vorhabenträger zivilrechtlich oder jedenfalls auch öffentlich-rechtlich an den Hammelbeinen zu ziehen, dass er die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses erfüllt. Die Betroffenen sind bei diesem Vorgehen nicht rechtsschutzlos.

Letzter Punkt. Eine Kommunikation ist natürlich sinnvoll. Dazu wird Herr Giesen noch etwas sagen. Ein Projekt dieser Größenordnung mit den Bauabläufen, der Baudauer und den Auswirkungen wird sich natürlich weder an den Gemeinden noch an den Verbänden vorbei in der Ausführungsplanung realisieren lassen. Dazu, wie das geplant ist und wie die Schluchseewerk AG das vorhat, möchte ich Herrn Giesen das Wort geben.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Ich möchte in meiner Antwort das eine oder andere Jahr zurückgehen. Schon in der Vergangenheit haben wir von unserer Seite aus ganz besonders den Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern gesucht und sie informiert, wenn ich mir nur überlege, dass wir, ich glaube, 2012, über 20 Öffentlichkeitsveranstaltungen direkt hier vor Ort gemacht haben. Wir haben

die Leute, die betroffen sind, straßenweise eingeladen, uns deren Sorgen angehört und sie in die Planung eingebunden.

Wir haben in dem Augenblick, in dem wir angefangen haben, mit der Behörde die Genehmigungsunterlagen zu erstellen, alle Verbände, alle TöBs, alle, die interessiert und schon beim runden Tisch dabei waren, mit allen Unterlagen versorgt, die wir an die Behörde gegeben haben.

Wir haben in den letzten zwei Jahren Bürgersprechstunden gemacht und, und, und.

Unseren Ansatz, dass wir dieses Projekt nur gemeinsam und in enger Abstimmung meistern können, wollen und werden wir nicht aufgeben.

In Bezug auf die Kommunikation ist es aus meiner Sicht ganz wichtig – dazu hat Herr Gantzer schon den richtigen Maßstab vorgegeben –, dass wir, bis wir einmal bauen, die Ökologische Begleitgruppe – so haben wir sie genannt – auf jeden Fall aufrechterhalten. Auch wenn vielleicht in den nächsten ein, zwei, drei, vier Jahren nicht mehr ganz so viel passiert, kann man sich durchaus noch alle halbe Jahre treffen. Ich sehe das als sinnvoll an.

Wir haben hier und da in die Antworten schon hineingebracht, dass wir gerade das Verkehrswegekonzept, das es irgendwann einmal in der Stadt Wehr gibt, wöchentlich konkret absprechen. Diese Sachen haben wir schon jetzt hineingeschrieben. Aber das kann und sollte man auch um die Belange ergänzen, die es dann gibt. Man muss die besorgten Bürger in einem Jour fixe alle 14 Tage, einmal in der Woche – heute will ich das noch gar nicht konkretisieren; aber auf alle Fälle in dieser Größenordnung – zusammenrufen, sie informieren und auch mit ihnen diskutieren. Man muss schon vorher sagen, was wann an welchen Tagen passiert, damit man sich auf die ganze Sache einstellen kann.

Wir haben, ich glaube, vorgestern gesagt – ich kann mich nicht mehr genau erinnern, wann das war –: Wir werden uns auch mit dem Institut für Strömungswissenschaften aus Herrschried auseinandersetzen. Das hatte die Befürchtung, dass seine Arbeit in irgendeiner Art und Weise eingeschränkt ist.

Herr Bannasch, die Absicht und auch die – wie soll ich sagen? – Notwendigkeit sehen wir, und die werden wir auch weiterhin verfolgen. Wir werden alles dafür tun, damit wir diese Themen gemeinsam angehen können.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

In diesem Verfahren wird es sicherlich auch Änderungen geben. Es wäre lebensfremd zu sagen: Es wird planfestgestellt, und es wird dann so gebaut, wie es beantragt ist. Wenn es Auswirkungen auf Dritte haben sollte, dann bedarf es Änderungsverfahren. Dagegen werden Rechtsschutzmöglichkeiten gegeben sein.

Gerade was die Belange des LGRB anbelangt – nach dem Motto: Vor der Hacke ist es duster –: Wir können manches erst konkretisieren, wenn wir quasi unten sind. Da wird es eine Reihe von Entscheidungsvorbehalten geben müssen. Das lässt sich gar nicht anders regeln.

Die Immissionsbetroffenheit der Bevölkerung muss vorher festgeschrieben werden. Wenn es Änderungen geben sollte, dann muss man das in einem Planänderungsverfahren machen.

**Herr RA Bannasch:**

Nur drei kurze Anmerkungen: Erstens. Ich habe nicht gefordert – um hier kein Missverständnis aufkommen zu lassen –, dass die gesamte Bauausführung unter einen Vorbehalt gestellt wird, sondern da stimme ich Ihnen zu, Herr Gantzer: Es kann allenfalls um Einzelfragen gehen, bei denen die Konkretisierung heute noch nicht ausreichend ist. Es gibt eine Menge Punkte, bei denen die Stadt Wehr Wert darauf legt, dass sie so planfestgestellt werden, wie sie beantragt werden, vor allem das Zwischenlagerkonzept im Schindelgraben.

Zweitens. Zu der Kommunikation, Herr Giesen, gibt es keine Kritik an der Vergangenheit. Das Ganze ist bisher gut gelaufen. Wenn es so ist, wie Sie, Herr Gantzer, sagen, dass es so weiterläuft, dann rennen Sie bei uns damit offene Türen ein.

Drittens. Der einzige Punkt, bei dem ich skeptischer bin als Sie, Herr Kollege Dolde, ist die Frage des Rechtsschutzes. Es ist einfach ein Unterschied, ob ich nachgelagert Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung der Behörde habe – das ist das, was Sie als attestierende Freigabe bezeichnet haben –, bevor gebaut wird, oder ob ich mit meinem Rechtsschutz hinterherrenne, wenn gebaut wird. Da ist man verloren, egal ob man zum Verwaltungs- oder zum Zivilgericht geht. Das ist immer ein Kampf der Realität hinterher im Eilverfahren.

Sie wissen auch: Wenn ich zivilgerichtliche Eilanträge gegen eine Baustelle stelle, die stoppe und dann das Hauptsacheverfahren verliere, dann habe ich ein Haftungsrisiko an der Backe, das keiner bezahlen kann, weder die Privaten noch die Stadt Wehr. Diesen Gang kann ich keinem Mandanten empfehlen, sondern ich sage: Nein, da kaufst du dir lieber woanders ein Häuschen. Das ist dann immer noch billiger, als ein solches Verfahren zu verlieren.

Da machen wir die Erfahrung, dass das ein bisschen Theorie ist. Das ist der Grund, warum ich sage: Ich möchte bei Punkten, bei denen die Konkretisierung heute noch nicht ausreichend ist, nicht nur die attestierende Freigabe, sondern den Vorbehalt; denn der Vorbehalt erfordert ein ergänzendes Verfahren. Gegen das ergänzende Verfahren habe ich Rechtsschutz, bevor mit dem Bau begonnen wird.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Die Situation wird ja nicht so sein, dass eine Baufreigabe erfolgt, und die Bagger rollen, sondern gerade im Hinblick auf den Naturschutz wird sich in vielen Bereichen ein deutliches zeitliches Delta ergeben.

Gut, es bleibt die Problematik: Wenn Sie eine einstweilige Anordnung machen und verlieren, dann bleibt das in diesem Fall auch bestehen. Das Risiko ist dann vielleicht nicht so groß.

Ich habe gesagt: Da, wo wir Konkretisierungen vornehmen werden, gibt es Entscheidungsvorbehalte. Das gilt insbesondere, wie schon gesagt, für das LGRB, also für alles, was unter Tage stattfindet und problematisch ist, bei dem man heute noch nicht weiß: Ist die Gründung richtig oder falsch? Das alles sind Fragestellungen, bei denen man sich Entscheidungsvorbehalte und Planergänzungen vorbehalten muss.

Die Immissionsbetroffenheit und auch das Monitoringkonzept möchte ich so eng regeln, dass da keine Lücken bleiben.

**Herr RA Dr. Heilshorn:**

Aus der Sicht der Kommunen ist das, was Sie gerade angekündigt haben, ohne Zweifel zu begrüßen, ebenso die Antragstellerin, nämlich dass es Gesprächsrunden geben wird, dass auch Partizipation und Beteiligung zustande kommen werden. Inwiefern sehen Sie die Möglichkeit, das verbindlich vorzugeben? Da verlassen wir natürlich den festgezurrten Bereich von Lärmgrenzwerten und ähnlichen Dingen. Aber im Sinne einer vertrauensbildenden Maßnahme und Ähnlichem ist es sicherlich sinnvoll, wenn das nicht eine bloße Absichtserklärung bleibt. Vielmehr muss für die Kommunen klar sein, dass es später tatsächlich dazu kommen wird.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich habe keine Rechtsgrundlage, eine Ökologische Begleitgruppe anzuordnen. Da müssen Sie jetzt auf meine Worte und dann den Worten meiner Nachfolgerin oder meines Nachfolgers und meinen Kolleginnen, die hier oben sitzen, vertrauen. Das wird man machen. Es ist heute üblicher Standard geworden, dass man versucht, das Ganze möglichst transparent zu machen. In der Begründung kann man gern darstellen, was da geplant ist. Aber ich habe nun einmal keine Rechtsgrundlage zu sagen: Wir machen eine Ökologische Begleitgruppe. – Es gibt die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung. Aber eine „nachträgliche Öffentlichkeitsbeteiligung“ ist noch nicht geregelt. Auch dies kommt vielleicht eines Tages. Aber wie gesagt: Sie können hier auf die Worte des Landratsamtes vertrauen.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Nur noch ein Wort zum Rechtsschutz. Die Konstellationswirkung, Herr Bannasch, hat auch die Konstellationswirkung des Rechtsschutzes zum Ziel. Es ist ja Sinn und Zweck für alle Beteiligten, dass in der Planfeststellung eine umfassende Problembewältigung stattfindet. Soweit sie stattfindet, soweit die materiell-rechtlichen Standards gesetzt sind, haben Sie den Rechtsschutz gegen den Planfeststellungsbeschluss, wenn Sie der Meinung sind, die materiell-rechtlichen Standards sind nicht die richtigen.

Wenn es nachher an das Umsetzen geht und geprüft wird, ob die materiell-rechtlichen Standards erfüllt werden, dann haben Sie Rechtsschutz, auch verwaltungsgerichtlichen Recht-

schutz, bei dem Sie das Problem der Schadenersatzverpflichtung nach der Zivilprozessordnung nicht haben. Wenn Sie dann der Meinung sind, die tatsächliche Ausführung ist nicht ausreichend, um das materielle Ziel zu erfüllen, das im Planfeststellungsbeschluss bestimmt ist, dann steht Ihnen das frei. Das ist in der Tat nachträglicher Rechtschutz – aber Sie hatten ja schon den vorrangigen –, der mühsamer als der vorherige ist; das ist auch klar. Aber das ist nun die Folge der Konstellationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses für alle Seiten.

Soweit es Entscheidungsvorbehalte gibt und dann die ergänzende Entscheidung getroffen wird, ist der Rechtschutz neu eröffnet; das ist auch klar. Insofern haben Sie da einen Rechtschutz: den vorherigen Rechtschutz und nicht nur den nachträglichen Rechtschutz.

Insofern, denke ich, ist dieses Vorgehen auch unter dem Aspekt des Rechtsschutzes sinnvoll und für alle Betroffenen zumutbar.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich meine, dieser Punkt ist ausreichend erörtert worden, sodass wir uns jetzt dem

**Lärm**

zuwenden können. Dazu wurde ein ganzer Strauß von Einwendungen geltend gemacht. Erst einmal zur **Lärmprognose**. Ist hierzu ein Vortrag von Ihnen vorgesehen? – Ja. Herr Thiel, fangen Sie mit Ihrem Vortrag an. Danach gehen wir auf die einzelnen Punkte ein.

**Herr Thiel (Pöyry):**

Ich möchte in den kommenden 20, 25 Minuten die schalltechnische Untersuchung vorstellen. Ich versuche, es so knapp wie möglich zu halten.

(Präsentation: Schalltechnische Untersuchung – Anlage 1, Folie 2)

Beginnen möchte ich mit der Aufgabenstellung und den Datengrundlagen, die wir für das Gutachten verwendet haben. Danach werde ich kurz auf die Gesetzeslage bzw. auf die unterschiedlichen Richtlinien für die unterschiedlichen Lärmquellen eingehen. Dann werde ich die Methodik beschreiben; die wird sicherlich von Interesse sein. Bei den Punkten 4 bis 7 werde ich die Ergebnisse vorstellen, beginnend mit dem Baulärm. Wir haben, wie auch bei den anderen Maßnahmen, Unterbecken, Oberbecken und Betriebsgelände Wehr getrennt. Dann werde ich den Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen vorstellen, den Gesamtlärm während der Bauzeit. Anschließend komme ich noch kurz auf den Betriebslärm nach der Bauphase. Sodann werde ich explizit auf die Lärmschutzmaßnahmen am Unterbecken eingehen; denn dort haben wir ein paar Betroffenheiten in den Wohngebieten. Abschließend mache ich unseren Vorschlag für das Monitoringkonzept.

(Folie 3)

Die Aufgabenstellung war, dass wir die Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr auf öffentlichen Straßen über die gesamte Bauzeit untersuchen sollten. Dies geschah mithilfe eines Prognosemodells, welches wir für ungünstige Szenarien während der Bauaktivitäten und des späteren Betriebs aufgebaut haben. Wir haben erst den Istzustand in der Raumschaft ermittelt, wie laut es dort ist, und dann die Belastung durch den Bau des PSW Atdorf selbst und die daraus entstehende Gesamtbelastung aufgezeigt und untersucht.

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist ein optimierter Bauablauf mit möglichst geringen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm. Wir haben insbesondere geguckt, wenn wir Überschreitungen haben: Wo gibt es potenzielle Lärmschwerpunkte in der Bauausführung, die wir mit Mess- und Überwachungsstellen monitoren können?

(Folie 4)

Auf dieser Folie sind die wichtigsten Datengrundlagen aufgeführt. Wie gesagt: Das war eine Prognosemodellrechnung. Wir haben ein digitales Geländemodell im Rasterformat 1 mal 1 m und das digitale Gebäudemodell zugrunde gelegt. Alle Wohngebäude im Untersuchungsgebiet haben wir digitalisiert und in das Modell eingepflegt.

Wir haben die Flächennutzungen und die Bebauungspläne zusammen mit den Kommunen abgestimmt. Zudem haben wir umfangreiche Ortsbesichtigungen gemacht, insbesondere der schutzwürdigen Gebäude, inklusive einer Fotodokumentation.

Wir haben die technische Planung eingesetzt. Wir haben die Angaben über den Baustellenverkehr – das sind die Lkw-Fahrten zwischen 6 und 22 Uhr – inklusive Verkehrskonzept in unser Modell übernommen. Wir haben unserer Modellrechnung eine detaillierte Bauablaufbeschreibung und eine detaillierte Maschineneinsatzplanung zugrunde gelegt.

Die Vorbelastungen des öffentlichen Straßennetzes mussten wir erheben. Das haben wir gemacht, indem wir das Verkehrsmonitoring 2012 des Landes Baden-Württemberg ausgewertet haben. Gleichzeitig haben wir noch eine Ortsbesichtigung gemacht, um die Geschwindigkeiten und eventuelle Steigungen mitzuberücksichtigen.

Die Prognose der Verkehrsbelastungen haben wir anhand der offiziellen Straßenverkehrszählung, der SVZ, aus den Jahren 1995 bis 2010 vorgenommen.

(Folie 6)

Unterschiedliche Lärmquellen haben unterschiedliche Regelwerke und Berechnungsverfahren. Ich habe eine Übersicht mitgebracht, auf der man sehen kann, was es alles für unterschiedliche Grenz- und Richtwerte gibt. Das ist die Tagtabelle.

Für uns sind für den Industrie- und Gewerbelärm die TA Lärm für den späteren Betrieb sowie die AVV Baulärm für die Bauphase interessant. Das sehen Sie in der rechten Spalte, die

eingebildet ist. Da sehen Sie den Baulärm und die AVV als Bewertungsrichtlinie. In der linken Spalte sehen Sie die Nutzungsarten. Für unterschiedliche schutzwürdige Bebauungen gibt es unterschiedliche Grenz- und Richtwerte.

Nehmen wir einmal das reine Wohngebiet. Da haben wir beim Baulärm, um den es heute hauptsächlich geht, 50 dB(A) am Tag. Der Tag ist bei der AVV Baulärm, im Gegensatz zur TA Lärm, von 7 bis 20 Uhr definiert. Die TA Lärm definiert ihn von 6 bis 22 Uhr. Orientierungsweise haben wir noch die 16. BImSchV für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugrunde gelegt.

(Folie 7)

Die Nachttabelle sieht folgendermaßen aus: Das reine Wohngebiet hat 15 dB(A) geringere Immissionsrichtwerte. Wir sind dann bei 35 dB(A) statt bei 50 dB(A) am Tag. Die Nachtzeit ist nicht von 22 bis 6 Uhr, sondern von 20 bis 7 Uhr.

(Folie 9)

In Bezug auf die Methodik möchte ich mit dem Baulärm anfangen. Ich hatte eingangs erwähnt: Wir haben ein digitales Gelände- und Gebäudemodell zugrunde gelegt. Dann haben wir die Bauflächen, die Deponien, die Baufeldfreimachung, den Bauablaufplan und die Baumaschineneinsatzplanung in dem Modell zugrunde gelegt. Dadurch haben wir die Zusatzbelastung, also den baubedingten Schall, ermittelt, den sogenannten Prognosemitfall. Das heißt, wir haben die Baubelastung ermittelt, wenn es zum Bau kommt. Dann haben wir das Ganze für die beiden Zeiträume Tag von 7 bis 20 Uhr und Nacht von 20 bis 7 Uhr getrennt ausgewiesen.

Das, wie wir das gemacht haben, sieht relativ einfach aus. Aber dieser Prozess ging über mehrere Jahre; denn wir hatten immer wieder eine enge Abstimmung mit der Bauablaufplanung. Sie werden das später im Rahmen des schon berücksichtigten Lärminderungskonzepts sehen. Wir haben einige Einschränkungen machen können und müssen, um die Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Gleichzeitig haben wir mit den anderen Fachgutachtern – Erschütterungen, Luft und natürlich der UVS – Rücksprache gehalten: Funktioniert das beim Bauablauf? Funktioniert das nicht? Können wir noch mehr optimieren?

Herr Giesen hat vorhin erwähnt, dass es mehrere Öffentlichkeitsveranstaltungen gab, bei denen auch das Thema Bau- und Verkehrslärm immer wieder zur Sprache gekommen ist. Wir haben die Anregungen aus der Öffentlichkeit aufgenommen und, sofern dies möglich war, auch umgesetzt.

Für die Baujahre, die später noch vorgestellt werden, ist eine Worst-Case-Betrachtung gemacht worden. Das heißt, wir haben unseren Prognosemodellberechnungen die bau- und lärmintensivsten Bauhauptphasen zugrunde gelegt.

(Folie 10)

Wir sind jetzt am Oberbecken. Das ist der Bauablauf in den vorgeschriebenen Jahren. Sie sehen auf der linken Seite die Hauptbauphasen, angefangen mit der Rodung und der Bauvorbereitung. Dann geht es weiter über die Erdbauarbeiten beim Dammbau mit den Injektionsarbeiten der Druckschächte etc.

Anhand dieser Übersichtsliste haben wir zusammen mit dem technischen Planer die lärmintensivsten Bauphasen ausgesucht. Am Oberbecken haben wir insgesamt sieben Szenarien untersucht, die in dieser Folie aufgeführt sind. Ich verzichte darauf, alle separat vorzulesen. Das sind wirklich die lärmintensivsten Bauphasen wie z. B. der oberflächennahe Erdbau am Oberbecken in drei verschiedenen Phasen; das Baufeld ist in drei Bauphasen eingeteilt. Die Rodungen spielen im Szenario 1 eine wesentliche Rolle, auch die Panzerung der Druckschächte und der Bau der Übergabestation, was nicht direkt am Oberbecken stattfindet, sondern etwas weiter südlich zwischen Rüttehof und Atdorf.

(Folie 11)

Am Unterbecken haben wir fünf Szenarien untersucht. Auch hier haben wir die Rodung wieder als lärmintensive Bauhauptphase. Interessant werden später das Szenario 4 und das Szenario 5. Das ist der durchgängige Bau der Hauptbetonsperre. Im Szenario 4 haben wir dies berücksichtigt plus die Vorschüttung an der luftseitigen Seite des Dammes, die gemacht werden wird, plus den Abschlussdamm I, der in dieser Bauphase errichtet wird. Das Szenario 5 ist der fast vollständig fertiggestellte Hauptsperrendamm. Auch dieses Szenario haben wir untersucht. Wir haben uns auf diese fünf Szenarien geeinigt. Wir sind der Meinung, dass damit die lärmintensivsten Bauphasen abgegolten sind bzw. untersucht wurden.

(Folie 12)

Das ist keine Lärmkarte, sondern damit möchte ich Ihnen einfach einmal unser Geländemodell zeigen. Ich habe ja gesagt, das Raster war 1 mal 1 m. Da ist nur das Gelände am Unterbecken exemplarisch dargestellt, wie es heute aussieht. Rechts unten ist das Haselbachtal.

(Folie 13)

In der nächsten Stufe sehen Sie, wie die Baugrube der Hauptsperre ausgehoben worden ist, wie die zwei Zwischendeponien ZD5a und ZD5b errichtet worden sind und die Herstellung des Abschlussdamms II in Richtung Bad Säckingen.

(Folie 14)

Der Endzustand würde so aussehen: Die Hauptsperre ist errichtet. Der Abschlussdamm I und der Abschlussdamm II sind ebenfalls errichtet.

Das für Sie nur als Gefühl, wie unser Geländemodell aussieht. Das haben wir natürlich auch für das Betriebsgelände Wehr und für das Oberbecken. Aber aus Zeitgründen habe ich jetzt nur das Unterbecken mitgebracht.

(Folie 15)

Am Betriebsgelände Wehr haben wir die vier Baujahre in zwei Szenarien unterteilt:

Szenario 1, Prognosejahre 1 und 2. Das sind die Baustelleneinrichtungsflächen auf der Fläche Krotmatt. Das ist der Bau der Deponie Schindelgraben am Tag. Das ist die Materialanlieferung zu der Deponie Tag und Nacht. Das Förderband zwischen dem Betriebsgelände Wehr und der Deponie sowie die Bautätigkeiten am Betriebsgelände Wehr selbst wurden berücksichtigt.

Das Szenario 2, also die Prognosejahre 3 und 4, bildet auch wieder die Baustelleneinrichtungsfläche Krotmatt ab. Der Betrieb der Deponie inklusive Brech- und Siebanlage Tag und Nacht wurde berücksichtigt. Das Förderband bezüglich des Ausbruchsmaterials der BG Wehr zu der Deponie Schindelgraben sowie das Betriebsgelände Wehr spielen wieder eine Rolle.

(Folie 16)

Maßnahmen zur Minderung, die in unserer Prognose berücksichtigt sind, sind am Oberbecken – das ist nur ein kleiner Auszug – der Entfall der Deponie Wickartsmühle. Dadurch entfallen relativ viele Fahrten auf der Kreisstraße 6535. Das ist die Straße, die durch Atdorf und Rüttehof führt. Es entfallen auch die Deponien 8 und 9 am Hornbergbecken II. Das wurde dahin gehend optimiert, als es am Oberbecken ein anderes Deponiekonzept gibt. Die Bauzeit im Baufeld Hornbergbecken II wurde beschränkt. Aufgrund der Nähe zum reinen Wohngebiet wurde die Bauzeit am Baufeld der Übergabestation beschränkt. Es gibt zeitliche Beschränkungen der Brech- und Siebanlage sowie der Betonmischanlage. Zudem gibt es unsererseits den Erlass, dass der Einsatz von lärmarmen Baumaschinen der Stufe II zwingend erforderlich ist.

Auch beim BG Wehr wurden die Betriebszeiten eingeschränkt. Der Einsatzort der Brech- und Siebanlage sowie der Betonmischanlage wurde verschoben bzw. neu positioniert, um die Immissionsrichtwerte in Wehr einzuhalten. Die Bewetterung der Untertagebauwerke wird mit Schalldämpfern abgemindert. Es gibt das Kreisverkehrssystem an der L 148 zur Minimierung der Fahrten auf dem öffentlichen Straßennetz. Auch hier werden wieder lärmarme Baumaschinen eingesetzt.

(Folie 17)

Am Unterbecken haben wir Langzeitlager in das Baufeld Haselbecken verschoben, bzw. nach Rücksprache mit dem technischen Planer haben wir das Deponiekonzept angepasst. Die Betonmischanlage steht im Haselbecken selbst, nicht mehr außerhalb. Die Bauzeit für die Restentleerungsleitung zum Rhein hin wurde auf sechs Stunden pro Tag beschränkt. Es gibt zeitliche Beschränkungen der Brech- und Siebanlage, die am Unterbecken im Einsatz ist. Auch hier erfolgen die Bewetterung der Untertagebauwerke mit Schalldämpfern sowie der Einsatz von lärmarmen Baumaschinen.

(Folie 18)

Beim Verkehrslärm ist es identisch: Wir hatten das Geländemodell, das Gebäudemodell und das Straßenmodell. Wir haben die Ortschaften abgebildet. Dann haben wir die Vorbelastung, die wir ermittelt haben, in das Modell eingepflegt. Damit hatten wir die Vorbelastung. Anschließend haben wir das Baustellenkonzept sowie das Massenkonzentrat hinterlegt und die daraus resultierenden Fahrzeuge größer 3,5 t hinzugerechnet. Dann hatten wir den Prognosemitfall. An einzelnen Gebäuden haben wir Einzelpegelberechnungen gemacht, um Aussagen über die Höhe der Emissionen treffen zu können.

(Folie 20)

Ich komme nun zu den Ergebnissen bezüglich des Baulärms. Ich möchte am Oberbecken anfangen. Am Oberbecken verbleiben einige Gebäude mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte. Die Überschreitungen variieren je nach den Szenarien und der Gebietsnutzung zwischen 0,4 dB(A) und 6,1 dB(A) am Tag. In der Nacht verbleiben temporäre Überschreitungen von 1 dB(A).

Am Tag hat beim Bau der 20-kV-Leitung ein Gebäude zwei Wochen lang eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte. Wir haben eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte acht Monate lang am Rossrückenweg 8 beim Bau der Übergabestation und an den beiden Altenheimen – Atdorf 25 und Alpenblickstraße 22 – fast über die gesamte Bauzeit.

(Folie 21)

Der Wert von 1 dB(A) in der Nacht resultiert daraus, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Betonmischanlage am Oberbecken einmal in der Woche – das ist ein Worst-Case-Szenario, das angesetzt wurde – sechs Stunden lang läuft. Wenn dies der Fall ist, dann haben wir einmal in der Woche eine Überschreitung an diesen drei Gebäuden von ca. 1 dB(A).

(Folie 22)

Am Unterbecken stellt sich die Situation wie folgt dar: In den Szenarien 1 bis 3 haben wir sowohl am Tag als auch in der Nacht gar keine Überschreitung. Mit Beginn des Baus der Hauptsperre haben wir am Tag ein Gebäude in Günnenbach mit einer Überschreitung von

maximal 0,5 dB(A). In der Nacht gibt es wegen des durchgängigen Baus der Hauptsperre mehr Gebäude mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte. Das sind im Szenario 4 195 Gebäude mit einer maximalen Überschreitung von 11 dB(A) oberhalb des Immissionsrichtwerts in der Nacht in Günnenbach. Die durchschnittliche Überschreitung aller Gebäude beträgt ca. 3,1 dB(A).

Die Höhe der Hauptsperre hat eine abschirmende Wirkung zum Baufeld des Haselbeckens hin. Dann sind es noch 124 Gebäude mit einer Überschreitung des Immissionsrichtwerts. Die durchschnittliche Überschreitung beträgt dann nur noch 2,7 dB(A) im Gegensatz zum Szenario vorher von 3,1 dB(A).

(Folie 23)

Das sind die Ergebnisse im Szenario 4 in der Nacht. Man sieht, dass wir in den allgemeinen und reinen Wohngebieten in Brennet und Öflingen sowie in Rainen-Bündt eine Überschreitung in Richtung der Hauptsperre haben.

(Folie 24)

Im Szenario 5 sieht die Karte ähnlich aus. Dann verbleiben noch 124 Gebäude mit Überschreitungen statt vorher 196 Gebäude.

(Folie 25)

In Wehr haben wir es aufgrund der Optimierungsmöglichkeiten, die wir dort hatten, geschafft, keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ausweisen zu müssen. Hier gibt es keine Beeinträchtigungen durch den Baulärm.

(Folie 27)

Der Verkehrslärm stellt sich wie folgt dar: Ich habe exemplarisch drei Abschnitte mitgebracht. Der erste Abschnitt ist die B 34 in der Ortslage Wehr-Wallbach. Sie sehen den Emissionspegelverlauf bei dem Abschnitt, in dem die Geschwindigkeit 100 km/h ist. Es gibt die Zusatzbelastung im DTV-Mittel, die hellgrün dargestellt ist; das ist die untere Linie. Es gibt eine Vorbelastung, die hellblau ist. Die sehen Sie nicht, weil die durch die Gesamtbelastung überlagert wird. Die mittlere Pegelzunahme an der B 34 beträgt maximal 0,1 dB(A). Die ist aber rein rechnerisch zu verstehen, weil die Zusatzbelastung im Mittel deutlich mehr als 10 dB(A) von der Vorbelastung ist. Insofern ist die mittlere Pegelzunahme von maximal 0,1 dB(A) wirklich rein rechnerisch anzusehen.

(Folie 28)

Leicht anders stellt es sich an der Ortsdurchfahrt Wehr auf der L 148 dar. Da haben wir eine mittlere Pegelzunahme von 1,3 dB(A).

(Folie 29)

In Atdorf an der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße haben wir eine mittlere Pegelzunahme von maximal 2,5 dB(A), bedingt durch die geringe Vorbelastung.

(Folie 31)

Die Frage war auch, wie sich der Gesamtlärm darstellt. Hier haben wir geguckt, ob der verfassungsrechtliche Gesundheitsschutz von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht eingehalten werden kann. Ermittelt wurde der Gesamtlärm einerseits aus der Vorbelastung, also aus dem Straßenverkehr, und andererseits aus dem Anlagenlärm sowie der projektbedingten Zusatzbelastung, einerseits Straßen- und andererseits Baulärm.

Die Überprüfung ergab keine Überschreitung der genannten 70 bzw. 60 dB(A). Ausgenommen hiervon sind vier Gebäude an der B 34, die schon im heutigen Zustand eine Vorbelastung zwischen 70,3 dB(A) und 71,8 dB(A) haben und die eine rechnerische Erhöhung von 0,1 dB(A) bei der Gesamtbelastung ausweisen.

(Folie 33)

Betriebslärm. Am Ende der Bauphase verbleiben zwei Anlagen, die nach der TA Lärm zu beurteilen sind. Das sind zum einen das Entlüftungsbauwerk am Wasserschloss im Bereich der Ringstraße und zum anderen die Kühlanlage für das Dotationswasser. Bei beiden Betriebsanlagen werden sowohl am Tag als auch in der Nacht die Immissionsrichtwerte der TA Lärm deutlich eingehalten bzw. deutlich unterschritten.

(Folie 35)

Aufgrund der hohen Betroffenheiten von 196 Gebäuden haben wir noch geprüft, welche Lärmschutzmaßnahmen am Unterbecken man noch umsetzen kann. Dabei sind wir wie folgt vorgegangen: Die Szenarien 4 und 5 in der Nacht, also beim durchgängigen Bau der Hauptsperre, sind die Szenarien mit den höchsten Betroffenheiten.

Das Erste, das wir geprüft haben, war: Kann man den Bauablauf anpassen? Das Zweite: Kann man das mit aktiven Maßnahmen in den Griff bekommen, z. B. durch den Bau einer mitwachsenden Lärmschutzwand in Dammhöhe, einerseits auf der Westseite, also auf der Luftseite, und andererseits auf der West- und Ostseite? Sofern das nicht geht: Prüfung von passiven Lärmschutzmaßnahmen.

Nach enger Rücksprache mit den technischen Planern war die Frage: Kann man auf der Hauptsperre z. B. Förderbänder statt Muldenkipper einsetzen? Das bewirkt keine relevante Reduzierung der Emissionen und Immissionen, weil die Vibrationswalzen und Planierraupen oben auf dem Böschungsdamm weiterhin im Einsatz sein werden.

Eine weitere Anpassung ist nicht möglich, weil aufgrund des Bauverfahrens 24 Stunden durchgebaut werden muss.

(Folie 36)

Der zweite Punkt, den wir geprüft haben, war der Bau einer temporären Lärmschutzwand in Höhe der Dammkrone ab einer Dammhöhe von ca. 350 m bis 400 m, wie gesagt, einerseits auf der Westseite und andererseits beidseitig. Wir haben unterschiedliche Wandhöhen von 1,50 bis 6 m geprüft, wobei gesagt werden muss, dass es rein technisch bis 2,50 m möglich ist, einerseits aufgrund der Windlast und andererseits aufgrund des Bauverfahrens. Die 6 m haben wir mit untersucht, um zu prüfen: Gibt es später einmal einen Vollschutz mit einer sehr hohen Lärmschutzwand?

(Folie 37)

Das Ergebnis ist folgendermaßen: Beim Einsatz einer Lärmschutzwand kann man eine Reduzierung der betroffenen Gebäude um ca. 100 erreichen. Der Bau der Hauptsperre dauert insgesamt 16 Monate. Das Szenario 4 hat ca. acht Monate, das Szenario 5 auch ungefähr acht Monate. Insofern sprechen wir in der Summe von 16 Monaten Überschreitung. Die Grobkosten – das ist wirklich eine Grobkostenschätzung – variieren zwischen 3,8 und 17,8 Millionen Euro, ohne passive Maßnahmen; die müsste man noch hinzurechnen. Ein Vollschutz ist nicht möglich. Selbst mit einer 6 m hohen Lärmschutzwand verbleiben weiterhin Betroffenheiten. Es ist weiterhin passiver Schallschutz respektive Entschädigung notwendig.

Die mittlere Pegelüberschreitung beträgt ca. 3 dB(A). Die Richtwertüberschreitungen liegen größtenteils unter 5 dB(A). Ausgenommen sind die Gebäude in Günnenbach, die sehr nah am Haselbecken liegen.

Generell gilt, dass die Realisierung der jeweiligen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Einwirkdauer, also der 16 Monate, der Höhe der Überschreitungen, im Mittel ca. 3 dB(A), und der Anzahl der betroffenen Wohneinheiten hinsichtlich der sich ergebenden Kosten abzuwägen ist.

(Folie 39)

Im Folgenden haben wir daraus unser Monitoringkonzept abgeleitet respektive einen Vorschlag erarbeitet. Dieses Konzept besteht aus der Einrichtung von Dauerüberwachungsmessstellen im Umfeld der Vorhabensbereiche, in denen wir festgestellt haben, dass es zu Überschreitungen kommen könnte oder dass es zu Überschreitungen kommt. Ein wichtiger Punkt des Monitoringkonzepts ist, später detaillierte Prognoseberechnungen vor bestimmten Bauhauptphasen neu durchzuführen, und zwar dann, wenn man weiß: Welcher genaue Baumaschineneinsatz wird dann stattfinden? Welche Baumaschinen kommen wirklich zum Einsatz? Wie ist der Bauablauf terminiert? Das Konzept besteht auch aus der Einrichtung von mobilen Messstationen.

Am Oberbecken sind drei Messstellen vorgesehen, am Betriebsgelände Wehr ist eine vorgesehen, und am Unterbecken sind vier vorgesehen.

(Folie 40)

Ich habe das einmal grafisch aufbereitet. Das ist unser Vorschlag für das Oberbecken. Das wäre z. B. der Vorschlag für die Bauphase 1, bei der im Norden mit dem Bauen angefangen wird. Das ist ein variables Konzept. Man kann diese Messstellen im Zuge des Bauablaufs, also wenn man das Oberbecken in der Mitte respektive dann im südlichen Teil errichtet, natürlich verschieben.

Es gibt eine Messstation in Obergebisbach, in Niedergebischbach und in Altenschwand als Vorschlag unsererseits.

(Folie 41)

Am Unterbecken gibt es Messstationen in den Ortschaften Brennet und Öflingen bzw. Rainen-Bündt an den allgemeinen Wohngebieten. Aufgrund der besonders schutzwürdigen Bebauung schlagen wir auch eine Messstation an der Rhein-Jura-Klinik vor. Weiterhin gibt es eine Messstation in Günnenbach.

(Folie 42)

In Wehr schlagen wir das Bebauungsgebiet Große Zelg II vor, das noch nicht komplett bebaut ist, um dort eine Überwachungsstation einzurichten.

Das war der Abriss der letzten fünf Jahre, die wir im Zuge der Bauablaufplanung und der Zusammenarbeit mit dem technischen Planer zur Ermittlung der Schallimmissionen im Rahmen der Bauphase sukzessive benötigt haben.

**Herr RA Dr. Heilshorn:**

Bevor es um die Grundlage zu den Prognosen und Ähnliches geht, eine allgemeine Frage zu dem Beginn Ihres Vortrags, als Sie auf die Grenzwerte, Regelwerke usw. eingegangen sind. Sie haben auch ausgeführt, dass wir, schon was die Vorbelastung angeht, oberhalb der Gesundheitsschwelle liegen, die mit 70 dB(A) angesetzt worden ist. Es sei einmal dahingestellt, ob das tatsächlich der richtige Wert ist. Die Verkehrslärmschutzrichtlinien haben ihn schon vor einiger Zeit um 3 dB(A) abgesenkt. Man ist unterschiedlicher Auffassung, ob das tatsächlich der richtige Wert ist.

Unabhängig davon haben Sie das relativ salopp, finde ich, als lediglich rechnerische Erhöhung beiseitegeschoben. Auch in der Erwiderung des Antragstellers heißt es, das sei im Immissionsschutzrecht nicht geregelt. Dazu vertreten wir eindeutig eine andere Auffassung, nämlich dass oberhalb der Gesundheitsschwelle, unabhängig von der Wahrnehmbarkeit, jede Erhöhung eine Schutzmaßnahme auslösen muss.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das sehe ich genauso, nämlich wenn die 70-dB(A)-Grenze besteht und rein rechnerisch 0,1 dB(A) hinzukommen. Wenn man Immissionsschutz macht, dann weiß man, dass das nichts ist. Das kann man eigentlich gar nicht messen. Ich habe es so verstanden, dass nichts dazukommen darf. Aber da kommt rechnerisch etwas dazu. Ob das in der Realität wirklich so ist, wird man sehen. Aber ich denke, es gibt einen Anspruch auf einen passiven Schallschutz für diese Gebäude.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Die Rechtsprechung ist so, wie Sie es gesagt haben. Ich möchte noch auf eines hinweisen. Wir haben in der TA Lärm eine Vorschrift, in der steht: Wenn die Pegeldifferenz zwischen zwei Quellen mehr als 10 dB(A) beträgt, dann muss ich die zweite Quelle – sie hat ja keinen Einwirkungsbereich – nicht berücksichtigen. Wir haben hier keine zwei Quellen, sondern eine Vorbelastung und eine hinzukommende Belastung an der gleichen Quelle. Unter diesem Aspekt ist zu überlegen, ob die Regel aus der TA Lärm nicht analog herangezogen werden kann, dass man sagt: Die daraus folgende rechnerische Erhöhung um 0,1 dB(A) hat letztlich keinen Einwirkungsbereich oder ist deswegen nicht relevant. – Dass man darüber streiten kann, ist klar. Die Rechtsprechung hat einmal gesagt: Wenn ich in diesem Bereich bin, dann ist jede Erhöhung zu vermeiden. – Aber ob das für rein physikalisch-rechnerische Erhöhungen um 0,1 dB(A) bei Pegeldifferenzen von mehr als 10 dB(A) gilt, die ansonsten nie berücksichtigt werden, das wage ich doch zu hinterfragen.

**Herr RA Bannasch:**

Herr Dolde, wir haben uns schon vor 15 Jahren bei der Adler-Arena in Mannheim über diese Frage gestritten. Damals hat der VGH das noch relativ locker beiseitegewischt. Aber inzwischen hat sich die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geändert. Ich habe vor vier Jahren auf einer Tagung die Gutachterin getroffen, die damals für die Adler-Arena unterwegs war. Sie hat gesagt, auch sie würde es nicht mehr so machen.

Um es klar zu formulieren: Die Argumentation, wenn einer schon halbtot im Seil hängt, kann man den Strick noch ein bisschen enger zuziehen, weil es dann ohnehin nichts mehr ausmacht, tragen wir nicht mit. Denn dann könnte man an vielen Stellen ein bisschen am Seil ziehen.

Deshalb: Jede Erhöhung – sei es auch nur eine rechnerische – über der Gesundheitsgefährdungsschwelle führt automatisch zu einem Schutzanspruch. – Das ist Punkt eins.

Punkt zwei. Eine Frage an Herrn Thiel. Sie haben Vorbelastungen im Bereich des Verkehrslärms ermittelt. Haben Sie auch Vorbelastungen im Bereich des Gewerbelärms ermittelt?

**Herr Thiel (Pöyry):**

Gewerbelärm gibt es am BG Wehr. Die Werte in dem Industriegebiet dort wurden berücksichtigt. Am Unterbecken und am Oberbecken gibt es keine Gewerbelärmquellen, die wir berücksichtigt haben.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Heilshorn, möchten Sie noch auf die Lärmprognose, die Kenngrößen eingehen? Sie haben dies vorhin angesprochen.

**Herr RA Dr. Heilshorn:**

Es wäre die Erwartung – das wurde auch in den Einwendungen der Stadt Wehr vorgetragen –, dass das jetzt von dieser Seite aus noch diskutiert wird.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Gut. – Dann fangen wir einmal hinten in der Klammer an. Wie wurden **Spitzenpegel** berücksichtigt?

**Herr Stankewitz (Pöyry):**

Wir haben diverse Berechnungen durchgeführt. Es gibt zum einen die Berechnungen zur Ermittlung der Beurteilungswerte, die wir mit den Richtwerten der AVV Baulärm gemacht haben. Wir haben den durchschnittlichen Einsatz der Baumaschinen berücksichtigt. Zum anderen gab es noch Sonderberechnungen für verschiedene Szenarien, in denen für jedes Bauverfahren, für jede Baumaschine ein möglicherweise auftretender Spitzenpegel zugrunde gelegt wurde, um dann die Berechnungen für die Spitzenpegelbetrachtung anzustellen.

Es ist noch zu erwähnen, dass die AVV selbst eine Spitzenpegelbetrachtung nur für die Nacht kennt. Da wir Hauptbauphasen natürlich am Tag haben, haben wir das in diesem Verfahren abgewandelt und haben das mit den Richtwerten der TA Lärm gemacht.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Danke schön, Herr Stankewitz. – Inwieweit wurden der **Tonalitätszuschlag** und die **Impulskorrekturfaktoren** berücksichtigt?

**Herr Stankewitz (Pöyry):**

Es ist in der Tat richtig: Der Impulszuschlag spielt natürlich auch bei Bauverfahren eine Rolle. Der Impulszuschlag ergibt sich – wenn wir ihn einmal als Spitzenwert innerhalb einer zeitlichen Frist beschreiben wollen – rein messtechnisch, nämlich indem ich über einen bestimmten Messzeitraum den energieäquivalenten Dauerschallpegel und dann einen sogenannten Taktmaximalpegel nehme. Das heißt, ich würde eine Messdauer von einer Minute in 30 Takte einteilen und die jeweiligen Spitzenpegel mitteln. Wenn ich die Differenz voneinander abziehe, dann bekomme ich den Impulszuschlag.

Aus dem Erläuterten wird deutlich: Das ist eine Sache, die sich konkret an einem bestimmten Bauverfahren, an einer bestimmten Baumaschine oder an einer bestimmten Bautätigkeit misst, was wir natürlich so jetzt nicht haben, sondern im Rahmen der Prognose berücksichtigen müssen.

Bezüglich des Grundlagentextes in der Literatur gibt es zwei maßgebliche Werke, nämlich die Technischen Berichte des HLNUG, des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie, das sich mit den Geräuschmissionen von Baumaschinen verschiedenster Art auseinandergesetzt hat. Wenn Sie da durch die gemessenen Impulzzuschläge gehen, dann stellen Sie fest, dass das von 1,5 dB(A) bis im Mittel 7 dB(A) reicht. Natürlich gibt es auch Ausnahmen und Ausreißer nach oben, gekoppelt an bestimmte Bauverfahren.

Wir haben im Rahmen dieser Prognose für die Impulshäufigkeit pauschal für alle Bauverfahren, Baumaschinen einen Zuschlag von 3 dB(A) als Mittellösung vorgesehen, auch aus der Überlegung heraus, dass wir in den Baufeldern ganz selten nur eine Baumaschine, ein Baugerät oder ein Geräusch haben. Das heißt, wenn Sie viele verschiedene Bautätigkeiten in einem Baufeld haben, dann ist die Differenz zwischen dem Dauerschallpegel und dem Taktmaximalpegel nicht mehr so groß. Insofern sind wir von 3 dB(A) ausgegangen. Das ist der Wert, den wir den Berechnungen für alle hier verwendeten Maschinen und Verfahren zugrunde gelegt haben.

Was die Tonalität angeht: Es gibt noch einen Zuschlag für Tonhaltigkeit. Dazu können Sie in den von mir genannten Schriftenreihen nachschauen. Baumaschinen erzeugen ein breitbandiges Geräusch. Man hat da in der Regel keine auffälligen Töne. Ausnahmen sind eine Kreissäge oder Ähnliches; da könnte so etwas zum Tragen kommen. Hier sind solche Baumaschinen innerhalb von Hallen vorgesehen. Wir haben eine eigene Zimmerei. Wenn gesägt wird, dann natürlich in Hallen. Insofern haben wir den Tonalitätszuschlag gar nicht berücksichtigt.

#### **Herr RA Bannasch:**

Herr Thiel und Herr Stankewitz, Sie sagen, Sie hätten das so gemacht. In den Unterlagen lesen wir aber, dass die Vorhabenträgerin noch gar nicht weiß, was für Baumaschinen zum Einsatz kommen. Es steht nur drin: Es werden Dumper verwendet, die für den Straßenverkehr nicht zugelassen sind. – Das war ein Beispiel. Dazu, wie groß die sind und was die für eine Motorleistung haben, habe ich ein kleines Extrembeispiel in die Einwendung geschrieben. Der größte Dumper der Welt hat ein Eigengewicht von 400 t und lädt noch einmal 450 t zu. Das sind 850 t Gesamtgewicht. Der Motor ist vielleicht ein bisschen lauter als von anderen Lkws.

Ich will gar nicht, dass Sie das prognostizieren. Aber jetzt sind wir genau an dem Punkt, an dem sich die Frage stellt: In welcher Form wird das eines Tages überprüft werden? Werden dann im Rahmen der Ausführungsplanung auch die Maschinentypen, die zum Einsatz kommen sollen, näher konkretisiert, und kann man das dann auf dieser Basis näher prognostizie-

ren, oder wird das einer Ausschreibung und Vergabe am freien Markt überlassen, und dann guckt man einmal, mit was die Baufirmen anmarschieren?

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Ganz klar: Wir haben dann eine Reihe von Auflagen. Diese Auflagen sind zu erfüllen. Die kommen für uns als Ausschreibungsgrundlage zum Tragen. Sollten wir beispielsweise einen 400-t-Dumper nicht nutzen können, weil wir diese Auflage haben, dann ist es eben so. Wir müssen und werden – deswegen ist auch der Ablauf so – die ganzen Auflagen, die wir in diesem Verfahren bekommen, als Grundlage für die Ausschreibung nehmen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Als Randbedingung des Gutachtens ist z. B. festgelegt, dass Baumaschinen der Stufe II – das war es, glaube ich – eingesetzt werden sollen. Ob das in zehn Jahren noch so ist, ist fraglich. Ich denke eher, wir werden im Planfeststellungsbeschluss festschreiben, dass Baumaschinen entsprechend dem höchsten Standard, der bei Bauaufnahme gilt, einzusetzen sind.

**Herr RA Bannasch:**

Jetzt springen wir zwar ein bisschen, aber das macht nichts. – Zum Thema Baumaschinen einen Satz: Das Problem besteht darin, dass die EU-Richtlinie und auf dieser Basis auch die Immissionsschutzverordnung einen dynamischen Emissionspegel haben. Das heißt, mit der Zunahme der Maschinengröße darf die Maschine auch lauter sein. Deswegen ist es keine sehr abgesicherte Lösung, einfach nur auf die Richtlinie zu verweisen, gerade wenn es um Fragen des Spitzenpegels geht.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das Gutachten hat Randbedingungen. Das Wichtigste für mich ist: Wir schreiben den Lärmrichtwert fest. Der wird überwacht und ist einzuhalten. Wenn das nicht der Fall ist, dann muss sich die Antragstellerin Gedanken machen, wie sie das macht.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Der Fall ist klar: Wir haben dann einen Grenzwert, der einzuhalten ist. Dass große Maschinen lauter sein dürfen als kleine, kann dazu führen, dass der Einsatz einer großen Maschine leiser ist als der Einsatz zweier kleinerer Maschinen. Aber das ist nur möglich, wenn der Grenzwert eingehalten wird. Das ist dann am Ende des Tages zu sehen.

**Herr RA Bannasch:**

Das stimmt beim Mittelungspegel. Beim Spitzenpegel stimmt diese Logik nicht.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Beim Spitzenpegel tags haben wir ihn nicht. Nachts haben wir die Begrenzung 20 dB(A) über Richtwert, die gilt.

**Herr Stankewitz (Pöyry):**

Die Spitzenpegelbetrachtung wird sich sicherlich nicht an der Leistung und der Größe der jeweiligen Baumaschine festmachen. Beim Spitzenpegel haben Sie eher die bautypischen Geräusche, die beispielsweise durch einen Abriss von Fels – oder was auch immer – auftreten. Aber dass die Baumaschine in der Schalleistung für den Spitzenpegel maßgeblich ist, das wage ich zu bezweifeln.

**Herr RA Dr. Heilshorn:**

Ich habe an die Gutachter noch eine Frage zu der Verkehrslärberechnung. Wenn ich es richtig sehe, ist der Mittelungspegel entsprechend dieser Regelung in 25 m Abstand von der Straßenmitte herausgearbeitet worden. Das bedeutet, dass man die örtlichen Gegebenheiten dabei nicht berücksichtigt und eine Freischallausbreitung zugrunde gelegt. Sind ausreichende Einzelpegelberechnungen durchgeführt worden, um wirklich alle problematischen Fälle genauer zu untersuchen, insbesondere in den Ortsdurchfahrten, wo diese 25 m natürlich nicht erfüllt sind?

**Herr Stankewitz (Pöyry):**

Der Emissionspegel ist die Kenngröße zur Beschreibung der Schalleistung nach RLS 90. Insofern haben wir dieses Verfahren gewählt, um grafisch darzustellen – Herr Thiel hat die Grafiken gezeigt –: Wie verhalten sich die Emissionspegel aus der Vorbelastung? Wie verhalten sich die Emissionspegel aus der Zusatzbelastung? Wie ist da die Differenz, oder wie ergeben sich daraus höhere Emissionspegel? Die wiederum sind dann in das Berechnungsmodell zur Durchführung der jeweiligen Einzelberechnung in den jeweiligen Ortschaften eingeflossen. Das heißt, wir haben in jeder Ortschaft, an jeder Kreis-, Gemeinde-, Landes- und Bundesstraße, die vom Baustellenverkehr betroffen sind, unter Würdigung der realen Verhältnisse, also der topografischen Verhältnisse, Steigung, Gefälle etc., die Einzelpegelberechnungen durchgeführt.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann war noch die Frage der **maßgeblichen Immissionspunkte**. Den Sportplatz haben wir schon besprochen, wenn auch unter Luftgesichtspunkten. Auch das ist sicherlich ein Platz, auf dem sich Menschen dauerhaft aufhalten. Deshalb ist das ein maßgeblicher Immissionspunkt.

Nach meiner Erinnerung war bei einigen Wohnhäusern bemängelt worden, dass man Stockwerke übersehen habe.

**Herr Thiel (Pöyry):**

Trotz unserer umfangreichen Ortsbesichtigungen und Fotodokumentationen gab es zwei Gebäude, bei denen wir ein Stockwerk hinzugenommen haben. Die Immissionsberechnungen haben wir durchgeführt; die liegen auch vor. Es gibt da keine neuen Erkenntnisse.

Gleichzeitig wurde uns im Rahmen des B-Planverfahrens Große Zelg II mitgeteilt, dass wir den nicht berücksichtigt hatten. Der ist mittlerweile als allgemeines Wohngebiet nachgezogen worden. Auch da gibt es keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, sowohl Tag als auch Nacht.

**Herr RA Bannasch:**

Das habe ich gelesen. Für die Große Zelg II Teil 3 hätte ich gerne die Zahlen. Es steht nur drin: keine Überschreitung. – Ich hätte gerne einmal die Werte.

**Herr Thiel (Pöyry):**

Das ist der Plan, den wir berücksichtigt haben.

(Folie: Große Zelg II – Anlage 2)

In Richtung Norden, Nordosten sind das Betriebsgelände Wehr bzw. Krotmatt, die Baustelleneinrichtungsflächen. Herr Stankewitz kann mit der Maus einmal zeigen, welche Immissionsorte wir zusätzlich aufgenommen haben.

**Herr Stankewitz (Pöyry):**

Wir haben die Untersuchung exemplarisch für zwei Immissionspunkte innerhalb dieses Bebauungsplans gemacht, einer hier auf diesem Flurstück bzw. für ein Gebäude in diesem Bereich und noch für eines hier, das weiter zu der Baufläche ausgerichtet ist.

(Herr RA Bannasch: Die Zahlen!)

– Die kommen jetzt.

**Herr Thiel (Pöyry):**

Darauf sind die Immissionsorte 10 und 11 mit den Flurstücknummern dargestellt.

(Folie: A03\_T1\_2103\_Deckblatt1 – Anlage 3)

Wir haben ein allgemeines Wohngebiet. Wie Sie sehen, werden die Richtwerte Tag und Nacht im Szenario 1, in den Prognosejahren 1 und 2, eingehalten.

(Folie: A03\_T2\_2203\_Deckblatt1 – Anlage 4)

Im Szenario 2, Prognosejahre 3 und 4, werden die Werte, wie Sie sehen, deutlich eingehalten.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Gibt es noch weitere Nachfragen zur Prognose? – Das sehe ich nicht.

Dann die **Selbstverpflichtung zum Einsatz lärmarmen Baumaschinen**. Das wird keine Selbstverpflichtung sein, sondern das wird vorgegeben werden.

Wollen wir jetzt den **aktiven Schallschutz an der Hauptsperre** besprechen?

**Herr RA Bannasch:**

Ich habe mir das Ganze zum Thema AVV Baulärm und passiver Schallschutz angeguckt. Das ist aus meiner Sicht rechtlich schwierig. Zunächst einmal haben wir in der AVV Baulärm auch eigene Vorschläge oder Hinweise dazu, was man als Schallschutzmaßnahmen einsetzen könnte. Unter der Ziffer 4 – Maßnahmen zur Minderung des Baulärms – ist passiver Schallschutz nicht drin.

Herr Dolde, ich habe einen Vergleich zur TA Lärm gezogen. In der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin haben Sie geantwortet, die TA Lärm schließe die Anwendung auf Baustellen ausdrücklich aus. Insofern könne kein Vergleich zur TA Lärm gezogen werden. Es ist aber nun einmal so, dass wir in der Ziffer 6.3.1 der AVV Baulärm als Messort, ebenfalls wie in der TA Lärm, 0,5 m Abstand vor dem geöffneten Fenster haben. Das Bundesverwaltungsgericht hat – der Kollege Heilshorn weiß wahrscheinlich genauer, wann die Entscheidung gewesen ist; es ist ungefähr zwei Jahre her – zaghafte Versuche der Oberverwaltungsgerichte, den passiven Schallschutz im Gewerbelärbereich zu etablieren, ausgebremst und gesagt: Nein, aus dem Immissionsort 0,5 m vor dem geöffneten Fenster schlussfolgern wir, dass das ein Außenpegel ist. Damit ist auch die Kommunikation im Raum bei geöffnetem Fenster geschützt. Insofern kann das nicht durch passiven Schallschutz abgefangen werden. – Wenn ich diese Argumentation zu der Ziffer 6.9 der TA Lärm auf die Ziffer 6.3.1 der AVV Baulärm übertrage, dann müsste das auch hier gelten.

Jetzt stellt sich die Frage: Ändert sich daran etwas, dass die AVV Baulärm über das Verwaltungsverfahrensgesetz in die Planfeststellung hineinzogen und das Ganze als Schutzauflage im Rahmen der Planfeststellung festgesetzt wird? Das ist für mich eines der Probleme; darauf bin ich heute Morgen nicht eingegangen. Es ist zwar gut, wenn ich den Baulärmschutz vorziehe und im Planfeststellungsbeschluss regele. Wenn das aber dazu führt, dass über § 74 Abs. 2 der materielle Schutzstandard sinkt, weil ich auf einmal nicht mehr die AVV Baulärm mit ihren Richtwerten habe, sondern sage: „Na ja, das kommt in die Abwägung des Planfeststellungsverfahrens. Das sind Schutzauflagen, und dann kann ich auf passiven Schallschutz wechseln“, dann frage ich mich, ob ich im Ergebnis über die Planfeststellungsregelung schlechter fahre.

Beziehungsweise einmal umgekehrt betrachtet: Eine gewöhnliche Baustelle, die einfach nur eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach § 22 BImSchG ist, müsste den Standard einhalten. Die könnte nicht auf passiven Schallschutz gehen, wenn man die Ziffer 6.3.1 entsprechend anwendet, wie es das Bundesverwaltungsgericht zur TA Lärm sieht. Warum soll das eigentlich in der Planfeststellung anders sein? Warum soll in der Planfeststellung auf einmal der passive Schallschutz möglich sein? Das erschließt sich mir rechtlich noch nicht ganz.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

In der Tat haben wir den Unterschied zwischen Planfeststellung und normaler Baugenehmigung. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in allen straßen- und eisenbahnrechtlichen Fällen, um die es geht, ausführlich mit dem Thema Baulärm und Schutzvorkehrungen befasst, zuletzt in seinem Urteil vom 8. September 2016, Aktenzeichen 3 A 5.15.

Die Funktion des § 74 Abs. 2 besteht darin: Schutzvorkehrungen sind dann anzuordnen, wenn die fachrechtlichen Zumutbarkeitsgrenzen überschritten sind. Die fachrechtlichen Zumutbarkeitsgrenzen sind dann überschritten, wenn die Werte der AVV Baulärm überschritten sind. Dann ist in der Planfeststellung das Regime des § 74 Abs. 2 einschlägig, nämlich entweder Schutzvorkehrungen, um diese Überschreitungen zu vermeiden, oder Entschädigungen, wenn die Schutzvorkehrungen untunlich sind.

Ihre Auffassung würde dazu führen, dass alles, was das Bundesverwaltungsgericht bisher zum Baustellenlärm bei Infrastrukturvorhaben entschieden hat, falsch wäre; denn das Bundesverwaltungsgericht hat sich immer mit der Frage beschäftigt, dass bei Überschreitungen der AVV Baulärm Maßnahmen notwendig sind – so steht es auch in dem Antrag –, und zwar entweder Schutzvorkehrungen oder Entschädigungen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 8. September 2016, das ich gerade erwähnt habe, ausdrücklich klargestellt, dass passiver Schallschutz nur bei längeren und sehr nachhaltigen Beeinträchtigungen, wie es der Baulärm ist, in Betracht kommt, ansonsten grundsätzlich Entschädigung. Ich denke, wir kommen später noch darauf zurück.

Natürlich gilt § 22 BImSchG. Aber er wird durch § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für die Planfeststellung überlagert. Das Bauvorhaben der Firma Meier oder Müller GmbH für die Errichtung eines Einzelhandelsmarktes kommt nicht in den Genuss dieser Regelung. Die gilt nur für die Planfeststellung.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das wird von uns zu entscheiden sein.

**Herr RA Dr. Heilshorn:**

Ich habe noch eine Anmerkung zum Verhältnis aktiver/passiver Schallschutz und Entschädigung. In dem Vortrag vorhin wurde schon auf die Überschreitung etwa bei den Pflegeheimen hingewiesen. Es wurde dargestellt, dass dort deutliche Überschreitungen festzustellen sind, woraus die Antragstellerin ableitet, dass im Grundsatz passiver Schallschutz oder gegebenenfalls Entschädigung zu leisten ist.

In der Erwiderung heißt es, dass das letztlich im Rahmen des Monitorings, der Überwachung abschließend geklärt werden kann. Da stelle ich mir die Frage, ob, wenn die Überschreitungen schon jetzt so deutlich erkennbar sind, nicht schon jetzt verbindlich verfügt werden kann.

Ich meine, es müsste – jedenfalls als Bereich der Abwägung – jeweils noch ausgeführt werden, warum keine aktiven Maßnahmen möglich sind, was den Verkehr, insbesondere auch organisatorische Regelungen, Verkehrsführung oder Ähnliches, betrifft, sodass jedes Mal darzulegen wäre, warum das nicht anders in den Griff zu kriegen ist.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Wenn der § 74 einschlägig ist, dann ist das vorher zu regeln. Ich denke, darüber sind wir uns einig. Man muss bei einer Grenzwertüberschreitung festlegen, dass dann passiver Schallschutz und für den Außenbereich eine Entschädigung besteht. Es gibt eine Rechtsprechung vom Bundesverwaltungsgericht, das sagt, man muss vielleicht noch den Rahmen festlegen, aber nicht die Einzelheiten der Entschädigung.

Jetzt haben wir eine Prognose. Die liegt jetzt, sage ich mal, 5 dB(A) an diesem Punkt darüber. Wenn die Lärmmessung ergibt, dass es nur 4 dB(A) sind, dann ist die Außenbereichsentschädigung vielleicht ein bisschen weniger. Wenn man sich die Entschädigungsregelungen aus dem Verkehrslärmschutz anschaut, dann ist maßgeblich, wie hoch die Überschreitung ist. Das mag eine Rolle spielen. Aber dass das grundsätzlich festzulegen ist, das ist für mich sicher.

Der aktive Schallschutz an der Hauptsperre ist dargestellt worden. Das ist problematisch. Das ist letztlich eine Verhältnismäßigkeitsfrage. Wir haben eine zeitlich begrenzte Beeinträchtigung über maximal 16 Monate. Herr Thiel hat dargelegt, was das dann finanziell bedeuten würde. Der Erfolg ist auch nicht so groß. Es gibt eine bestimmte Pegelminderung. Gut, bei den Häusern hinten ist das schon maßgeblich. Aber es bleibt eine ganze Reihe von Wohnhäusern beeinträchtigt. Es wird abzuwägen sein, was wir da fordern.

Es ist gleich 11 Uhr. Die erste Folie aus der Tagesordnung für heute haben wir abgehandelt. Ich schlage Ihnen eine Kaffeepause bis halb zwölf vor, wenn es recht ist. Oder gibt es noch Fragen? – Ich sehe keine. Dann machen wir um halb zwölf mit dem Thema Baustellenverkehr weiter.

(Unterbrechung von 10:58 bis 11:30 Uhr)

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Wir fahren fort.

**Frau Bär (Schwarzwaldverein):**

Umweltverträglichkeitsstudie, Schutzgut Mensch ist das heutige Thema. Das Projekt ist niemals umweltverträglich und kann es auch nicht werden, trotz aller Statistiken und Studien. Die Menschen, also wir und alle Kurgäste und Touristen, sind vor langjährigen Bauarbeiten, Lärm, Staub und der unwiederbringlichen Naturzerstörung zu schützen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Möchte jemand generell etwas darauf antworten?

Herr Ackenheil, ich grüße Sie.

Dann fahren wir fort. Herr Bannasch, Sie hatten noch einen Punkt von vor der Kaffeepause.

**Herr RA Bannasch:**

Ich habe noch zwei, drei Detailfragen zu den **BE-Flächen**, bevor wir zum Verkehr kommen. Das eine betrifft die Frage der Konfiguration der Baustelleneinrichtungsflächen. Das haben wir schon gestern beim Thema Licht gehabt. Herr Giesen, ich gehe davon aus, dass Ihre Zusage, die Sie zum Licht prinzipiell gegeben haben, nämlich die Flächen so zu konfigurieren, dass die Immissionsquellen möglichst von den Wohnorten abgewandt sind, auch für den Lärm gilt. Sie können gerne ein kurzes Ja dazu geben.

Mir ist klar, dass man aufpassen muss, nicht in Zielkonflikte zu geraten, was Licht und Lärm anbetrifft. Ich will jetzt einfach einmal die Vermutung in den Raum stellen, dass vor allem die Positionierung von geschlossenen Hallen – vorausgesetzt, die Hallen als solche haben eine ausreichend lärmabschirmende Außenhaut – an den Bereichen, die den Wohngebieten zugewandt sind, sowohl eine lärm- als auch eine lichtabschirmende Wirkung hätte und dass das deshalb als Vorgabe in die Ausschreibung aufgenommen werden sollte.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Herr Bannasch, wir haben ein grundsätzliches Vermeidungsgebot. Genau dieses Vermeidungsgebot ist bei uns Grundlage jeglichen Handelns und in der Ausschreibung. Deshalb kann ich Ihnen hier ein ganz klares Ja geben.

**Herr RA Bannasch:**

Vielen Dank. – Ich habe noch ein zweites Thema. Das betrifft den Nachtbetrieb des Brechers im Schindelgraben. Dazu hatten wir eingewendet, dass wir nicht einsehen, warum da ein Nachtbetrieb für den Brecher vorbehalten bleiben muss. Wir hatten auch noch eingewendet, dass, wenn es schon ein Nachtbetrieb sein soll, bezogen auf den Nachtzeitraum der AVV Baulärm, wenigstens der Einsatz auf den Tagzeitraum der TA Lärm beschränkt wird. Das heißt, wenn der Brecher aus der Perspektive der AVV Baulärm nachts zum Einsatz kommt, dann höchstens zwischen 20 und 22 Uhr und zwischen 6 und 7 Uhr. Auch das ist uns in der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin verwehrt worden. Ich bräuchte eine etwas nähere Begründung dazu, warum es von den Betriebsabläufen her erforderlich sein soll, dass dieser Brecher flexibel die ganze Nacht im Einsatz sein kann, also nicht die ganze Nacht durchgehend, aber potenziell zu jeder Nachtstunde.

Darin steht, es müssten auch nachts Zuschlagstoffe gewonnen werden. Welche Zuschlagstoffe, wofür, für welches Bauteil und wohin die gefahren werden, das habe ich nicht nachvollziehen können.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Kann jemand die technischen Rahmenbedingungen darstellen?

**Herr Fritzer (IC):**

Auf der Deponie Schindelgraben wird der Nachtbetrieb nur für spezifische Baumaßnahmen benötigt. Im Konkreten handelt es sich um den Innenausbau der Kavernenanlage. Für diese Zeit wird auch in der Nacht ein Betrieb auf der Deponie Schindelgraben benötigt.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das beantwortet die Frage noch nicht ganz. Die Frage war: Kann man das auf 22 Uhr limitieren und die ganzen Zuschlagstoffe tagsüber gewinnen, oder muss man wirklich rund um die Uhr, also 24 Stunden, brechen?

**Herr Fritzer (IC):**

In diesem Fall ist ein kontinuierlicher Betrieb der Betonproduktion notwendig. Dies lässt sich für den Ausbau der Kaverne nicht vermeiden.

**Herr RA Bannasch:**

Es steht aber drin, dass Sie den Brecher nachts insgesamt maximal zwei Stunden einsetzen. Dann verstehe ich nicht, warum diese zwei Stunden flexibel über den Nachtzeitraum verteilt sein müssen, warum man die nicht in den Randzeiten der Nacht konzentrieren kann.

Ich versuche jetzt einfach einen Schritt weiterzugehen: Wenn schon nicht der Tagzeitraum der TA Lärm herangezogen wird, dann ist wenigstens die Kernnacht zwischen Mitternacht und 5 Uhr freizuhalten.

**Herr Fritzer (IC):**

Man kann natürlich versuchen, das in die Randzeiten hineinzuschieben. Aber letztlich sind wir vom Betonierablauf in der Kaverne abhängig. Wir können keine konkrete Zusage machen, dass wir das genau in die Randzeiten hineinlegen. Es kann sein, dass das irgendwann in der Nacht notwendig ist.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Warum kann man am Tag keine Haufwerke schaffen, Herr Fink?

**Herr Fink (Schluchseewerk AG):**

Vielleicht eine Ergänzung dazu: Innerhalb der Optimierung gibt es Zielkonflikte. Wir haben die Betonmischanlage aus Gründen der Reduzierung der Schall- und Luftschadstoffimmissionen an das Betriebsgelände Wehr verlagert. Wir haben aber am Betriebsgelände Wehr sehr beengte Platzverhältnisse. Die Betonmischanlage wird dort sowieso schon in einer sehr aufwendigen Art aufgestellt. Der Mühlegraben wird verdolt. Sie wird dort mehrstöckig auf sehr begrenztem Raum angeordnet.

Dort gibt es Silos für die verschiedenen Zuschlagstoffe, also Sand und Kies – das können die technischen Kollegen besser erklären –, das vorbereitete Material in verschiedenen Körnungsgrößen. Die haben ein endliches Volumen, das man nicht weiter ausweiten kann. Das ist im Prinzip der Hintergrund. Deswegen ist auch die Formulierung gewählt worden: Wir versuchen, das zu vermeiden. – Im Regelfall wird man versuchen, diese Silos tagsüber vollzumachen. Meistens, ohne jetzt genaue Zahlen zu wissen, wird das auch für die Nacht reichen. Aber im Ausnahmefall kann es eben sein, dass irgendeine dieser Klassifikationen über Nacht ausgeht und man dann den Brecher für diese begrenzte Zeit, maximal zwei Stunden, anwerfen muss, um genug Beton zu produzieren.

Der kontinuierliche Einbauprozess in der Kaverne wiederum muss, wie ausgeführt, gewährleistet sein, damit der Einbau der Maschinen in der Kaverne sicher funktionieren kann.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Thiel, könnten Sie vielleicht noch die Lärmauswirkungen dieses Brechers aufzeigen?

**Herr RA Bannasch:**

Herr Thiel, eine Ergänzungsfrage dazu: Wenn ich das richtig verstehe, dann läuft nachts auch das Förderband zwischen Schindelgraben und Betriebsgelände. Ist auch das in die Auswirkungen einberechnet worden?

**Herr Thiel (Pöyry):**

All die genannten Bauabläufe sind bei uns berücksichtigt. Bei der Prognose gab es keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte in den angrenzenden Bebauungen. Das heißt, das, was hier besprochen wurde, ist berücksichtigt worden.

**Herr RA Dr. Heilshorn:**

Auch ich habe noch eine Frage an Herrn Thiel zum Untersuchungsumfang. Diese Frage hat insbesondere Herr Thelen, Ortsvorsteher von Wallbach, aufgeworfen. Wir haben bereits am Montag über die Baugebiete und über die Darstellung im Flächennutzungsplan gesprochen, insbesondere auch im Ortsteil Wallbach von Bad Säckingen. Uns geht es jetzt um das Thema der Baustraße auf dem Duttenberg. Wenn wir es richtig sehen, wird die insgesamt eine private Straße sein, also nicht öffentlicher Natur. In Ihrer Erwiderung dazu heißt es zum Lärm, dass die zusätzlichen verkehrlichen Belastungen auf den öffentlichen Straßen untersucht und eingestellt wurden. Deshalb die Frage: Ist auch die Belastung durch diese Straße ermittelt worden?

**Herr Stankewitz (Pöyry):**

Wir sind in dem Modell zweigleisig gefahren. Sämtliche uns bekannten Baustraßen, die mit Baufahrzeugen befahren werden, gelten als Baustraßen und sind im Zuge des Baulärms mit untersucht worden, also von den BE-Flächen, von denen Sie gerade gesprochen haben, hin zum Haselbecken. Da, wo es nicht öffentlich ist, ist es eine Baustraße und im Rahmen der

Bauuntersuchung mitgekommen. Die anderen Sachen sind im Rahmen des Straßenverkehrslärms, also auf öffentlichen Straßen, betrachtet worden.

**Herr RA Bannasch:**

Ich habe noch einen weiteren Punkt, der auf der ersten Folie steht. Zum Thema Schutzkonzept würde ich gern noch kurz auf Günnenbach eingehen. Dort haben wir massive Überschreitungen. Wir hatten in den Einwendungen gefordert, dass das für die Günnenbacher abgefangen wird, indem den dortigen Einwohnern zumindest angeboten wird, für den Zeitraum dieser Überschreitungen Ersatzwohnraum zu stellen. Ich verweise auf die VGH-Entscheidung von 2015 zum Baulärm, in der in irgendeiner Randziffer weiter hinten steht, das sei zumindest in der Praxis üblich. Das wird auch von den Gerichten als eine Maßnahme akzeptiert.

In Ihrer Gegenäußerung zu unseren Einwendungen haben Sie leider etwas sehr wachsw weich geantwortet: Bei vorliegenden Richtwertüberschreitungen wird die Planfeststellungsbehörde entscheiden, ob Schutzvorkehrungen oder Entschädigungen anzuordnen sind. – Sie haben also den Ball ein bisschen in Richtung Landratsamt zurückgeschoben.

Ich fände an dieser Stelle eine Zusage der Vorhabenträgerin angemessen, dass sie den wenigen Einwohnern von Günnenbach – das sind ja nicht viele Wohneinheiten –, die Nachtwertüberschreitungen von zum Teil 12,4 dB(A) haben, für diesen Zeitraum Ersatzwohnraum anbietet.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Können wir die Werte aus Günnenbach einspielen?

**Herr Fink (Schluchseewerk AG):**

Während die Kollegen das für Günnenbach herausuchen, könnte ich noch eine Information zu der Strecke am Duttenberg nachschieben. Dabei handelt es sich um den Streckenabschnitt V im Transport- und Massenkonzep t. Ich möchte das nur zur Klarstellung zeigen.

(Antragsunterlage F.XX Transport- und Massenkonzep t, Seite 87,  
15.17 Strecke V)

Auf dieser Strecke werden nur Teile transportiert, die wegen Übergröße, also Sonderausmaßen, den normalen Transportweg durch den Fensterstollen usw. in das Haselbecken nicht wählen können. Wie Sie sehen, begrenzt sich das auf maximal etwa sechs bis acht Fahrten pro Tag und auch nur in einigen wenigen Zeiten der Gesamtbauzeit.

Uns ist das bewusst. Das ist auch ein Thema mit dem Artenschutz. In diesem Bereich sind lärmempfindliche Greifvögel vorzufinden. Deswegen haben wir die Nutzung dieses Streckenabschnitts so weit irgend möglich vermindert. Eine weitere Reduzierung ist aus unserer

Sicht nicht mehr möglich, weil manche vormontierte Maschinenteile auf keinem anderen Weg in das Becken transportiert werden können.

**Herr Fritzer (IC):**

Zur Ergänzung: Bei diesen Transporten handelt es sich im fünften oder sechsten Baujahr um Stahlwasserbauelemente, was Herr Fink schon angeführt hat. Die Haupteinschließung zwischen den BE-Flächen Haselbecken und dem Haselbecken selbst geht über den Fenstertollen in Richtung Unterwasserstollen und dann beim Auslaufbauwerk hinaus. Das heißt, wir haben alles untertägig angeordnet. Damit haben wir natürlich auch weniger Probleme hinsichtlich des Schalls und anderer Emittenten.

**Herr Thiel (Pöyry):**

Ich habe jetzt die Übersicht zu Günnenbach.

(Antragsunterlage E.VIII Schallgutachten, Seite 190, Tabelle 104)

Exemplarisch ist dies das Szenario 5. Sie sehen oben die Immissionsorte 301, 302 und 303. Wir haben Überschreitungen in der Nacht von bis zu 12,7 dB(A) an der baustellenzugewandten Seite bei 57,7 dB(A) absolutem Pegel.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Dolde, wie stellen Sie sich zum Ersatzwohnraum? Der VGH hat in der Randnummer 39, sehe ich gerade, ergänzend darauf hingewiesen, dass es bei unzumutbarem Lärm üblich sei, Ersatzwohnraum zu stellen.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

§ 74 Abs. 2 sieht Schutzvorkehrungen vor. Normalerweise gibt es passiven Schallschutz, der Schlafen bei ausreichender Belüftung sicherstellt. Das ist das Schutzziel während der Nacht. Wenn das untunlich ist – das Bundesverwaltungsgericht sagt, passiver Schallschutz sei nur bei länger dauernden erheblichen Beeinträchtigungen erforderlich; bei der Überschreitung von 12 dB(A) ist das natürlich erheblich; das steht außer Frage; dann kommt es noch etwas auf die Dauer der Überschreitung an –, dann gibt es eine Entschädigung.

Eine Ersatzwohnung ist zwar ein geeignetes Instrument, aber keine Schutzvorkehrung, die nach § 74 Abs. 2 angeordnet werden kann. Ich denke, das wird man dann im Einzelfall prüfen.

Was ich nicht sehe – das ist die Antwort darauf –, ist, dass man in der Planfeststellung alternativ sagt: entweder passiver Schallschutz oder Ersatzwohnung. – Letztlich ist es auch eine Frage der Verhältnismäßigkeit, die auch wieder von der Dauer der Beeinträchtigung abhängt. Wenn wir über eine Woche, zwei Monate oder drei Jahre reden, dann sind das unterschiedliche Ausgangslagen und unterschiedliche Bewertungen. Aber eine Ersatzwohnung für alle zuzusagen – dazu muss Herr Giesen vielleicht etwas sagen –, dazu sehe ich keinen

Anlass. Generell üblich ist das nach meiner Kenntnis nicht. Es ist ein mögliches Instrument. Das Bundesverwaltungsgericht hat das auch akzeptiert. Aber das bleibt der Vereinbarung der Beteiligten vorbehalten.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich denke, man wird das auch daran beurteilen können, wie groß die Überschreitung ist. Hier liegen wir bei einigen Gebäuden über 10 dB(A). Das ist natürlich schon ein gewaltiger Sprung, gerade in der Nacht. Da erwarte ich schon ein bisschen Bewegung. Wenn man die Entschädigung so macht, wird es den Ersatzwohnraum wohl nicht finanzieren.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ich habe ja gesagt, dass das bei 12 dB(A) erheblich ist. Ich habe gesagt: Passiver Schallschutz ist bei erheblich und lang dauernd. Erheblich ist 12 dB(A) allemal. Es kommt auch noch auf die Dauer an. Aber man kann auch 12 dB(A) überschreiten und durch passiven Schallschutz und Belüftung regeln. Es ist nicht zwingend, dass man deswegen ins Hotel geht.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Da sind wir gerade so im Bereich des Grenzwerts. Die Dämpfungswirkung eines geschlossenen Fensters ist 15 dB(A). Das kann knapp werden.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Nein, nein. 15 dB(A) ist die Pegeldifferenz bei geöffnetem Fenster außen/innen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das meine ich ja.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Bei gekipptem Fenster ist die Pegeldifferenz zwischen außen und innen 15 dB(A). Um einen gesunden Schlaf zu ermöglichen, braucht man einen Innenraumpegel von 30 dB(A). Dann muss man die schalldämmenden Fenster, den passiven Schallschutz, so auslegen, dass dieser Innenraumpegel bei ausreichender Belüftung gewährleistet bleibt. Das ist durchaus möglich. Das wird beim Flug- und Straßenlärm seit Jahrzehnten gemacht, auch bei viel höheren Pegeln und viel höheren Pegeldifferenzen von außen/innen, die zu bewerkstelligen sind. Es ist möglich, durch passiven Schallschutz gesunden Schlaf bei ausreichender Belüftung zu gewährleisten.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das wollte ich nicht bestreiten. Ich habe nur gesagt: Ein geschlossenes Fenster bringt 15 dB(A) gegenüber dem geöffneten Fenster. Darin haben Sie mir ja zugestimmt, wenn ich das richtig verstanden habe.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Nein, da habe ich nicht zugestimmt, Herr Gantzer.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Also gut.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Es gibt verschiedene Schallschutzklassen. Ich habe gesagt, die Pegeldifferenz bei einem gekippten Fenster zwischen außen und innen ist 15 dB(A). Wenn ich ein Fenster schließe, dann hängt dies sehr von der Fensterqualität ab. Deswegen haben wir ja verschiedene Schallschutzklassen in der DIN 4109. Man kann Pegeldifferenzen bis 30 und 35 dB(A) durch passiven Schallschutz erzeugen. Das ist dann eine Frage der technischen Dimensionierung der Fenster. Ein normales, verglastes Fenster bringt vielleicht auch etwas, wenn ich es zu mache, ohne dass ich passiven Schallschutz mache. Aber passiver Schallschutz heißt ja in der Regel: ein Fenster, das über den normalen Standard hinausgeht. Es kommt darauf an: Von wann stammt das Haus? Ist es neu, dann hat es vielleicht die Differenz schon bei geschlossenem Fenster. Ist es alt, dann muss man vielleicht neue Fenster einbauen. Aber das muss man dann an Ort und Stelle sehen.

**Herr RA Bannasch:**

Drei Punkte: Erstens haben wir nicht nur Überschreitungen des Mittelungspegels nachts, sondern auch Überschreitungen des Spitzenpegels um immerhin 4 dB(A). Da stellt sich dann schon die Frage: Was bringt der passive Schallschutz noch, oder geht die einzelne Geräuschspitze da durch? Wie hoch ist dann die Geräuschspitze im Innenraum?

Zweitens. In Ihrer Gegenäußerung steht, dass auch tags eine Überschreitung um 0,5 dB(A) da sei – das habe ich jetzt auf der Folie von Herrn Thiel nicht gesehen; aber das steht jedenfalls in Ihrer Gegenäußerung auf Seite 216 zu unseren Einwendungen –, und das mit allen Prognoseunsicherheiten, die dabei sind. Insofern halte ich das schon für angemessen.

Ich bin nicht Ihrer Meinung, Herr Dolde, es den Gүнnenbachern anzubieten. Mir geht es genau um die Frage eines Wahlrechts. Warum muss man denn die Gүнnenbacher bevormunden? Wenn einer sagt: „Ich habe lieber Schallschutzfenster und bleibe im eigenen Haus. Meine eigenen vier Wände sind mir heilig“ – das ist gerade bei Bewohnern im ländlichen Bereich stark ausgeprägt –, dann sollen die das so für sich entscheiden.

Wenn aber einer sagt: „Nein, das will ich alles nicht. Ich will es schon gar nicht den ganzen Tag sehen und immer an dem Ärger vorbeifahren. Bitte stellt mir eine Ferienwohnung oder sonst eine Wohnung in Wehr“ – den Hotelanspruch würde ich gar nicht formulieren; manche mögen es vielleicht, ein halbes Jahr im Hotel zu wohnen; ich möchte das nicht; eine Ferienwohnung ist erstens günstiger als ein Hotel und zweitens auf Dauer vielleicht auch angenehmer, wenn man länger da drin ist –, dann soll doch der Betroffene die Möglichkeit haben, die Lösung zu wählen, die er für seinen Schutz als die bessere Lösung sieht.

Ich finde, da muss man nicht paternalistisch bevormunden. Das kann man den Leuten auch so kommunizieren. Ich meine auch, man kann in einen Planfeststellungsbeschluss schreiben, dass das anzubieten ist. Hilfsweise, wenn das Angebot nicht angenommen wird, ist passiver Schallschutz zu machen. Dabei sehe ich eigentlich kein Problem.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Sie wollen die Schluchseewerk AG bevormunden. Das wird entschieden. Noch einmal: Die Schutzvorkehrungen, die nach § 74 Abs. 2 angeordnet werden können, sind herkömmlich passiver Schallschutz und/oder Entschädigung, möglicherweise auch in der Kombination bei Tagwerten. Nur wenn die nicht geeignet sind, gibt es Anlass für weitergehende Anordnungen. Ich sehe nicht ein, warum passiver Schallschutz nicht geeignet sein soll, sodass man anordnet, den Betroffenen die Wahl zu lassen.

Ich habe vorhin gesagt: Das wird im Einzelfall eine Vereinbarung sein. Dann kann man sich noch immer darauf verständigen. Aber ich sehe nicht ein – es gibt keinen Anlass und auch keine Rechtsgrundlage –, den Betroffenen die Wahl zu geben, egal was das kostet. Das kommt ja noch dazu. Dann ist die Schluchseewerk AG bevormundet. Die will das genauso wenig, wie Sie es haben wollen. Warum nicht die herkömmlichen Mittel wählen, die das Gesetz vorsieht? Das sind nun einmal passiver Schallschutz und/oder Entschädigung.

Wenn man sich dann im Einzelfall verständigt, kann man es immer noch machen. Aber ich sehe keinen Anlass für eine Anordnung im Planfeststellungsbeschluss, den Betroffenen die Wahl zu lassen – unabhängig von Kosten – zwischen Ersatzwohnung oder Hotel einerseits und passivem Schallschutz oder Entschädigung andererseits.

**Herr RA Bannasch:**

Ich denke, dieses Thema ist jetzt ausdiskutiert.

Ein letzter Punkt zu der ersten Seite der Folie sind die Förderbänder im Haselbecken. Auf Seite 215 der Synopse zu unseren Einwendungen steht: Die Detailplanung der Förderbandanlagen innerhalb der Baufelder erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung durch das ausführende Unternehmen. – Das ist wieder ein Punkt – ich werde ganz zum Schluss noch einmal darauf zurückkommen; darauf will ich jetzt nur hinweisen –, bei dem noch eine relativ große Unsicherheit besteht. Wo sind die Haufwerke? Wie verlaufen die Förderbänder? Vor allem auch: Wie werden die Standorte der Förderbänder mit den Haufwerken wandern? Das nur als Hinweis. Mir ist klar, dass man das heute noch nicht planen kann. Aber das ist wieder einer dieser Unsicherheitsfaktoren, die einen Nachsteuerungsbedarf auslösen.

**Herr Fritzer (IC):**

Wir haben diese Karte schon gestern gezeigt, die wir jetzt zur Präzisierung noch einmal einblenden.

Wir haben Förderbänder im Bereich Haselbecken vorgesehen, und zwar das Förderband, das vom Unterwasserstollen in Richtung Langzeitlager 1 kommt und dann von diesem Langzeitlager zur Betonaufbereitungsanlage etwas südlich des LZL 1 führt.

(Antragsunterlage F.XX Transport- und Massenkonzent, Seite 45)

Hier sehen Sie diesen Strang. Der runde Kreis ist die Betonaufbereitungsanlage, in der wir den Sperrbeton erzeugen. Von dieser Aufbereitungsanlage geht dies dann zur Hauptsperre. Auch hier sehen Sie noch einen Strang.

Die Details für die Förderbänder sind jetzt noch nicht festgelegt. Die werden im Zuge der Ausschreibung festgelegt.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann kommen wir zum **Baustellenverkehr** und zum **Verkehrslärm**. Bei der Verkehrslärberechnung wurde insbesondere bemängelt, dass die **Peak-Jahre zu wenig berücksichtigt** worden seien.

**Herr Stankewitz (Pöyry):**

Vielleicht zur Definition: Peak-Jahre ist nicht ganz richtig. Eigentlich sind es Peak-Monate, oder im Regelfall ist es ein Monat.

Das, was wir zur Beurteilung des Bauverkehrs auf öffentlichen Straßen getan haben, orientiert sich an den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen bzw. an den dortigen Vorschriften. Das heißt, es gilt ein Jahresmittel. Das Jahresmittel ist die Grundlage, dann heruntergebrochen auf die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke. Das haben wir gemacht. Wir haben über alle Baujahre auf allen Baustraßen analysiert: Welche Baujahre erzeugen im Jahresmittel die höchste Belastung? Wir haben diese als mittlere Durchschnittsbelastung auf den durchschnittlichen täglichen Verkehr als Zusatzbelastung heruntergebrochen.

Das, was wir noch zusätzlich gemacht haben, ist: Wenn man sich die einzelnen Tabellen anschaut, wie sich der Baustellenverkehr auf den einzelnen Routen darstellt, dann werden Sie sehen, dass das kein homogener Verlauf ist, sondern dass der eine oder andere Monat durchaus einmal mit einer deutlich höheren Belastung auftritt. Um den angemessen beurteilen zu können, haben wir gesagt: Okay, wir machen zusätzlich noch eine Spitzenbetrachtung. Die gilt aber tatsächlich nur für den einen Monat oder, wenn es in Ausnahmefällen einmal zwei Monate sind, für diese Zeit. Das ist der sogenannte Peak, den wir in dieser Untersuchung noch im Besonderen erwähnt haben.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann wurde das **3-dB(A)-Kriterium** bezweifelt. Ich weiß jetzt nicht, von wem der Einwand kam.

**Herr RA Bannasch:**

Ich habe das gerade nicht ganz auf dem Schirm. Ich meine, ich habe das 3-dB(A)-Kriterium bezweifelt, aber nur im Bereich der 70-dB(A)-Überschreitung. Das haben wir vorhin schon geklärt.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Die **Verkehrsführung in Wehr** dürfte durch die Gegenäußerung inzwischen auch geklärt sein.

**Herr RA Bannasch:**

Das Thema Kreisverkehr ist so weit geklärt. Ich habe das richtig verstanden: Das ist lediglich im Erläuterungsbericht falsch gewesen. In den Gutachten ist jeweils die korrekte Verkehrsführung zugrunde gelegt gewesen.

Was mir noch nicht ganz klar ist, ist Folgendes: An irgendeiner Stelle in der Gegenäußerung ist geschrieben worden, dass in der Bauausführungsphase Geschwindigkeitsregelungen, Parkverbote – was weiß ich, was –, also eine Reihe von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen, gemeinsam festgelegt werden sollen, um das praktische Miteinander auf dem Asphalt in den Griff zu bekommen.

Herr Thiel, hat Pöyry bereits mit solchen Regelungen, reduzierten Geschwindigkeiten etc., gerechnet, oder haben Sie bei den Berechnungen des Verkehrslärms die nach den heutigen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zulässigen Geschwindigkeiten angesetzt?

**Herr Thiel (Pöyry):**

Wir haben die jetzt zulässigen Geschwindigkeiten zugrunde gelegt.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann war noch die Frage, wenn Sie **Geschwindigkeitsbegrenzungen** – wo auch immer – vorgeben, wie Sie deren Einhaltung sicherstellen wollen.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Das kann man als Vorhabenträger auf öffentlichen Straßen nicht machen. Die Anordnung ist Sache der Straßenverkehrsbehörde. Das werden Sie sicher auch nicht im Planfeststellungsbeschluss machen. Auch die Überwachung der Verkehrsregelungen, die die Straßenverkehrsbehörde macht, ist Sache der Straßenverkehrsbehörden, aber nicht Sache des Vorhabenträgers. Soweit es um die Baustellenstraßen geht, die unter seiner Obhut stehen, hat er natürlich dafür zu sorgen.

**Herr Fink (Schluchseewerk AG):**

In dem Gutachten ist bisher nur an einer einzigen Stelle eine Tempobegrenzung zugrunde gelegt – wir kommen möglicherweise nachher bei den Erschütterungen noch darauf –, nämlich die Brücke in Wehr mit den etwas problematischen Widerlagern. Dort ist die Begrenzung

der Geschwindigkeit als Verminderungsmaßnahme vorgeschlagen, in der Berechnung berücksichtigt und sollte aus unserer Sicht auch angeordnet werden.

Alles andere, was wir zu diesem Thema geschrieben haben, soll signalisieren, dass die Schluchseewerk AG offen ist, wenn etwa während der Bauzeit weitergehende Beschränkungen im Planfeststellungsbeschluss – oder wie auch immer – angeordnet werden sollten.

Es gibt eine Reihe von Befürchtungen von Anwohnern verschiedener öffentlicher Straßen mit Bezug auf die Verkehrssicherheit. Wie Herr Dolde es gesagt hat, können wir höchstens für unsere eigenen Fahrzeuge im Rahmen einer Selbstverpflichtung irgendwelche Dinge vorsehen.

Wir machen dazu den Vorschlag, dass wir für die Ortsdurchfahrten, gerade in Wehr und oben auf dem Hotzenwald, gerne bereit sind, über weitgehende Maßnahmen zu sprechen. Damit sie sinnvoll sind, müssten sie aber unserer Meinung nach für den gesamten Verkehr gelten, also ob man dort dann Tempo 30 anordnet oder welche Maßnahmen auch immer als angemessen oder sinnvoll erachtet werden, auch aus der Sicht der Straßenbehörden.

**Herr RA Bannasch:**

Ich werde heute Mittag bei den Erschütterungen noch einmal kurz darauf eingehen. Ich bin in den letzten Tagen mehrfach die Todtmooser Straße gefahren, als ich das angeguckt habe. Momentan, in dem Zustand mit den Schneehaufen links und rechts und den geparkten Fahrzeugen, kommen nicht einmal ein Lkw und ein Kfz aneinander vorbei. Man wird sicherlich sehr genau hingucken müssen, wie das in der Praxis zu regeln ist und wie es sich gegebenenfalls auch auf die Erschütterungen auswirkt – aber dazu kommen wir noch –, wenn es da kein gleichmäßiges Fahrverhalten gibt, sondern dauernd abgebremst werden muss.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Diese Frage wird endgültig zu klären sein, wenn die Ausschreibung erfolgt ist. Dann wird man das Verkehrskonzept, das man endgültig vor Augen hat, mit unserer Straßenverkehrsbehörde abstimmen müssen. Dann wird sich die Frage stellen, ob aus Gründen der Verkehrssicherheit – Lärmschutz schließe ich aus – etwa für die Baufahrzeuge Geschwindigkeitsbegrenzungen vorzusehen sind, gerade wenn es um den Begegnungsverkehr geht.

Herr Ackenheil nickt. Möchten Sie noch etwas dazu sagen, Herr Ackenheil?

**Herr Ackenheil (Landratsamt Waldshut):**

Natürlich können wir vielfach erst im akuten Fall, wenn die Sache am Laufen ist, entsprechende Verkehrsregelungen veranlassen. Der Vorhabenträger sagt ja, er legt ein Verkehrskonzept vor oder möchte dies zusammen mit uns erarbeiten. Da sollte die Bereitschaft erkennbar sein, gegebenenfalls auch bauliche Veränderungen vorzunehmen, Beschilderungsmaßnahmen, Signalanlagen, bauliche Veränderungen dahin gehend, als beispielsweise Ausweichstellen in engen Fahrbahnbereichen geschaffen werden, weil ansonsten der

Begegnungsfall nicht problemlos abgewickelt werden kann. Auch kämen Alternativwege infrage. Dabei denke ich insbesondere an Fuß-, Rad- oder Wanderwege, wenn sie durch den Baustellenverkehr stark in Anspruch genommen werden, sodass ein auskömmliches Nebeneinander nicht mehr möglich ist. Dies müsste schon jetzt so weit fixiert werden, dass später auch die Bereitschaft besteht, investiv tätig zu werden.

Die Verkehrsbeschränkungen orientieren sich im Einzelfall natürlich an dem, was an Problemen entstehen könnte. Die werden gegebenenfalls nachgesteuert werden müssen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Danke schön. – Ist das d'accord aufseiten des Antragstellers? – Herr Giesen, Sie nicken.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Selbstverständlich, das ist so. Das müssen wir miteinander abstimmen. Ich gehe sogar noch weiter: In den von uns eben angesprochenen 14-tägigen oder wöchentlichen gemeinsamen Meetings wird genau auf solche individuellen Sachen eingegangen. Wir wissen ja heute noch nicht, wer in dieser Zeit einen Kran auf die Straße stellt, um sein Dachgeschoss auszubauen oder wie auch immer. Über alle diese Kleinigkeiten müssen wir sprechen.

Wir werden im Detail auch noch über die jetzt erwähnten Schwertransporte sprechen müssen, wie die aussehen.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir das alles mit einem Gespräch im Vorfeld komplett geregelt haben. Dafür ist die Sache viel zu sensibel und kleinteilig.

**Herr RA Dr. Heilshorn:**

Unmittelbar zum Thema Verkehrssicherheit noch eine Frage unsererseits. Die Gemeinde Herrischried sorgt sich um zwei Kindertagesstätten auf ihrer Gemarkung. Die eine befindet sich in der Alpenblickstraße. Wir haben vorgetragen, dass es sinnvoll wäre, dort etwaige Minderungsmaßnahmen vorzusehen, was den Verkehr betrifft, oder Sicherungsmaßnahmen, was einen sicheren Übergang angeht. Sieht die Antragstellerin oder die Verkehrsbehörde irgendwelche Möglichkeiten, schon konkrete Dinge vorzusehen?

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Könnten wir die Belastung durch den Baustellenverkehr in diesem Bereich darstellen?

**Herr Fritzer (IC):**

Soweit ich das richtig gesehen habe, sind das zwei Kindertagesstätten in Herrischried. Ist das richtig?

(Herr RA Dr. Heilshorn: Ja!)

Wir haben in unserer Antwort geschrieben, dass dieser Bereich im Erschließungskonzept für die Hauptmaßnahme nicht vorgesehen ist. Das heißt, von unserer Seite aus fahren keine Lastwagen und Baumaschinen durch Niedergebisbach.

In dem Antragsteil B.VII sind die Maßnahmen und Transportrouten dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass diese Region nicht zur Haupteerschließung vorgesehen ist.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das Thema Transportmengen Holzeinschlag dürfte auch geklärt sein.

Die **Gesundheitsgefährdung** haben wir schon heute Morgen besprochen.

Dann bleibt noch das Thema Gesamtlärm, der Wunsch nach **Festlegung niedriger Schwellen** und das große Delta oben auf dem Wald zwischen einer jetzt sehr ruhigen Umgebung und künftig den Baumaßnahmen, die dort durchgeführt werden. Auch wenn die Grenzwerte eingehalten werden, wird problematisiert, wie man mit dem Delta umgeht.

**Frau Mainx (BI Atdorf):**

Ich möchte zum Thema **Gesundheitsgefährdung** festgehalten haben, dass speziell für Lärm heute Allgemeinwissen ist, dass Beeinträchtigungen des menschlichen Organismus schon weit unterhalb der Grenzwerte stattfinden. Das ist Fakt. Das muss in der gesamten Betrachtung berücksichtigt werden. Speziell beim Lärm so apodiktisch an den Grenzwerten zu hängen, halte ich für gefährlich.

Es gibt eine Menge Untersuchungen, die belegen, dass selbst Menschen unterhalb der Grenzwerte, Menschen, die es nicht wahrnehmen, Veränderungen beispielsweise an ihren Blutgefäßen und weitere Störungen haben.

Das möchte ich im Protokoll haben.

**Herr Biendl (Einwender):**

Biendl aus Bad Säckingen. – Ich möchte als Privatperson ausdrücklich auf die Betroffenheit der Bad Säckinger Bevölkerung und der Bad Säckinger Touristen hinweisen. Ich schließe mich dem an, was Frau Mainx schon vorgetragen hat.

In Bad Säckingen geht es speziell um die ganzen Gebiete seitlich des Bergsees, also um das Wildgehege, um die bisher genutzten Wanderwege am Bergsee oder nördlich des Bergsees, um die ganzen Wege Richtung Günsenbach. Das alles sind Gebiete, die bisher von verschiedenen Bevölkerungsgruppen viel genutzt werden und die außergewöhnlich niedrige Lärmpegel aufweisen. Dort ist es total ruhig. Wir sind erst vor zwei Tagen wieder durchgelaufen.

Die Besonderheit besteht darin, dass es nicht darum gehen kann, den normalen Grenzwert für Lärm einzuhalten, sondern es geht darum, dass der Lärm von null auf sehr störend hoch-

geht, auch wenn Sie irgendwelche technischen Grenzwerte einhalten wollen. Sie bauen immerhin auch oben im Haselbachtal einen Damm, sodass sich Schallwellen in einem bestimmten Umfang überallhin ausbreiten werden oder reflektieren. Das bedeutet für alle Leute, die dort laufen, dass sie ihren üblichen nahegelegenen Erholungsraum verlieren, weil man dann keine Lust mehr hat, dort zu laufen.

Ihren Unterlagen konnte ich nur entnehmen, dass man vielleicht nach Harpolingen ausweichen soll, weil dort neue Erholungsgebiete – Ausgleichsmaßnahmen – ausgewiesen werden, irgendwelche Hüttenkonzepte. Aber das ist in diesem Sinn nicht akzeptabel. Wir laufen bisher von der Stadt Bad Säckingen in diese Gebiete. Von den Kliniken aus sind das der nächstgelegene Weg und das nächstgelegene Erholungsgebiet.

Wir haben in Bad Säckingen keine Ausgleichsmöglichkeiten. Die Gebiete dem Rhein zu sind durch die verschiedenen Straßen, die Schweizer Autobahn und den Zug auch schon verlärmert, sodass es für das ganze Gebiet von Bad Säckingen existenziell ist, ein wirklich ruhiges Erholungsgebiet als Ausgleich für die Belastungen vorzusehen, denen wir schon jetzt überall ausgesetzt sind.

Frau Mainx hat zu Recht gesagt, dass wir inzwischen so belastet sind, dass Ausgleichsmöglichkeiten in absolut ruhigen Gebieten vorhanden sein müssen. Wenn man Bad Säckingen diese ruhigen Gebiete am Bergsee, rund um den Bergsee, das Wildgehege usw. wegnimmt, dann ist das ein drastischer Einschnitt, unabhängig von irgendwelchen technischen Grenzwerten.

Es ist nicht einzusehen, dass man sich in das Auto setzt, dadurch neuen Lärm produziert und irgendwo zu den sogenannten Ausgleichsmaßnahmen in Harpolingen fährt. Das ist kein Ausgleich für Bad Säckingen, sondern ein drastischer Eingriff.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Möchte vom Antragsteller jemand dazu Stellung nehmen?

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Das Thema Erholung haben wir noch auf der Tagesordnung. Dazu würde ich jetzt nichts sagen. Das sollten dann die Fachleute machen.

Es gibt natürlich Lärmänderungen. Wir haben nun einmal Regeln, die für die Ermittlung von Lärm und für die Beurteilung von Lärm maßgebend sind und die die Zumutbarkeitsgrenzen von Lärm bestimmen. Sie beruhen auf langjährigen Erfahrungen und auch naturwissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen. An die halten wir uns. Die sind maßgebend für das, was letztlich im rechtlichen Verfahren zugrunde zu legen ist.

Dass es angenehmer wäre, weniger Lärm zu haben oder niedrigere Werte anzusetzen, steht außer Frage. Aber wir haben uns an dem zu orientieren, was der Gesetzgeber bzw. der

Verwaltungsvorschriftengeber, bestätigt durch umfangreiche und zahlreiche Gerichtsentscheidungen, als Standard gesetzt hat.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das **Monitoring** haben wir schon heute Morgen vorgestellt bekommen, zumindest das Konzept. Da stellt sich die Frage: Wie gedenkt die Antragstellerin mit dem **Messabschlag der AVV Baulärm** umzugehen? Wir haben jetzt eine aufwendige Prognose. Es gibt Vorgaben, was einzuhalten ist. Jetzt kommt die Überwachungsmessung. Wollen Sie da 5 dB(A) abziehen oder nicht? Das war die Frage.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Wir orientieren uns sowohl bezüglich der Zumutbarkeit als auch beim Vollzug an der AVV Baulärm. Sie ist eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, verbindlich für alle Beteiligten. Wenn man sie anwendet, dann muss man sie konsequent anwenden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die frühere Praxis kassiert, die davon ausging, dass die Zumutbarkeitsgrenze bei den Richtwerten plus 5 dB(A) liegt. Es hat dann gesagt, die Zumutbarkeitsgrenze ist bei den Werten für die Planung und die Genehmigung. Die Immissionsrichtwerte, die in der AVV Baulärm bestimmt sind, sind maßgebend.

Der sogenannte Eingreifwert ist ein Messabschlag. Er ist in der Ziffer 4.1 geregelt, in der es heißt: Wenn der Beurteilungspegel den Wert um mehr als 5 dB(A) überschreitet, sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden. – Das kommt in Betracht. Dann werden einige Maßnahmen aufgezählt.

Für diese Baustelle hier kann nichts anderes gelten. Ich kann nicht die AVV Baulärm verschärfend heranziehen und sagen: Die Werte dort sind messerscharf einzuhalten. – Das wäre bei vielen innerstädtischen Baustellen ohnehin nicht möglich. Darum geht es hier aber nicht. Wir sehen keinen Grund, die Ziffer 4.1 der AVV Baulärm beim Monitoring nicht anzuwenden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auch nie gesagt, dass es einen Anspruch bei Durchführung der Bauarbeiten gibt, den Immissionsrichtwert stets einzuhalten. Er ist ein Planungswert. Er ist der Genehmigung zugrunde zu legen. Es ist nachzuweisen, dass er eingehalten werden kann. Im Monitoring gilt dann die Ziffer 4.1.

**Herr RA Bannasch:**

Jetzt kommen wir zu einem sehr grundsätzlichen Problem bei dieser Sache. Ich möchte erst einmal mit einem kleinen Zitat aus dem Lärmgutachten anfangen, Seite 17 unten, weil ja auch immer von Prognosen die Rede ist. Dort steht:

„Die durchgeführten Berechnungen dienen der Orientierung im Planfeststellungsverfahren, da zum jetzigen Zeitpunkt die exakten Bauabläufe, die Dauer, Ausstattung und zeitlichen Abläufe einzelner

Bauphasen sowie eventuelle Sonderbauweisen nicht feststehen. Eine genaue Prognose der Baulärmmissionen ist daher nicht möglich. Gleichwohl werden Szenarien betrachtet, um mögliche und regelbare Anordnungen von einzelnen Baufeldern und Baumaschinen, die aufgrund von Voruntersuchungen als besonders kritisch identifiziert wurden ..., zu untersuchen. Die benannten Unsicherheiten werden im Rahmen des Monitoring aufgefangen.“

Dieser Absatz steht nicht nur da, sondern er ist wörtlich auch in den Erläuterungsbericht übernommen worden. Das ist nicht nur eine Privatmeinung des Lärmgutachters, sondern die Vorhabenträgerin hat sich die Sichtweise ausdrücklich zu eigen gemacht, dass das Baulärmgutachten noch keine Prognosequalität hat, weil keine verbindlichen Betriebsabläufe zugrunde gelegt sind, sondern dass das nur Szenarienqualität hat, d. h. angenommene Betriebsabläufe.

Vor diesem Hintergrund finde ich es sehr fragwürdig zu sagen: Alles, was da an Konkretisierungen noch folgt, wird in das Monitoring verlagert. Ich komme gleich noch auf meine rechtliche Konsequenz. Denn dieses Monitoring hat – da kommen wir zu dem Spezifikum, das der Kollege Dolde gerade vorgestellt hat – gerade bei der AVV Baulärm das weitere Problem, dass wir die Spanne zwischen dem Richtwert und dem Eingreifwert von 5 dB(A) haben. Ich habe versucht zu verstehen, wie das dann praktisch aussehen soll.

Der VGH, der das ein bisschen anders sieht als das Bundesverwaltungsgericht – das ist zwar nur ein OVG, aber die Entscheidungen aus 2015 sind jünger –, was die Bewertung der 5 dB(A) mehr anbetrifft, hat in den entschiedenen Verfahren gefordert, dass im Prinzip wochenweise Prognosen für den Bauablauf der Folgewoche gemacht werden. Das mag in dem entschiedenen Fall auch eine Konsequenz der Halsstarrigkeit des Vorhabenträgers gewesen sein.

Machen wir das doch einmal ganz praktisch: Sie haben die verschiedenen Messstationen. Jeden Tag kommt eine Überschreitung von 4,5 dB(A) des Richtwerts heraus. Was ist die Konsequenz? Die Konsequenz ist blöderweise: Der Messfehler schlägt immer nach oben aus. Die 5 dB(A) erreichen wir gerade nicht. Das kann es nach meinem Dafürhalten nicht sein. Das wäre in der Praxis ein regelmäßiger Zuschlag auf den Richtwert, ohne dass man da irgendwie herankommt.

Die AVV Baulärm ist 46 oder 47 Jahre alt. Die Messgeräte sind heute ein bisschen genauer, was die Zuverlässigkeit anbetrifft. Bis die Bauphase einmal anfängt, sind sie noch genauer. Einen Messabschlag von 5 dB(A) aufgrund von Messunsicherheiten halte ich fachlich für völlig überzogen. Aber selbst wenn es so wäre, dass die Klausel dazu dient, dann müsste ein Messabschlag im Rahmen von Standardabweichungen auch einmal nach unten ausschlagen. Es kann nicht sein, dass ein Messabschlag immer nach oben rausgeht.

Wenn er regelmäßig nach oben rausgeht, ist doch der Verdacht sehr naheliegend, dass die Überschreitung nicht aus Messfehlern resultiert, sondern schlicht daraus, dass die Bauabläufe anders gefahren werden, als sie prognostiziert und vielleicht auch zugrunde gelegt wurden, und dass die Vorhabenträgerin die Klausel in der Praxis so anwendet, dass sie sich einen faktischen Puffer von fast 5 dB(A) verschafft. Das ist das Ergebnis, das ich nicht für sachgerecht halte, schon gar nicht bei einer Baustelle von dieser Dauer.

Das, was der Normengeber in den 60er-Jahren – die AVV Baulärm ist die älteste noch gültige Vorschrift des deutschen Immissionsschutzrechts – vor Augen hatte – das ist meine Vermutung –, ist, dass bei kleineren Baustellen – er hat vielleicht nicht gerade ein PSW oder eine große Straßenbaustelle vor Augen gehabt – die Schwankungen des Lärmpegels natürlich viel intensiver sind. Denn da gibt es mal leisere Arbeiten, da gibt es mal lautere Arbeiten. Dann kann es sein, dass es in der direkten Nachbarschaft, wenn die Zimmerleute am Dach ohne Dämmungsmöglichkeit unterwegs sind und die Kreissägen laufen, Überschreitungen gibt. Aber deswegen muss man nicht gleich zuschlagen und diese Bauarbeiten unterbinden. Diese Situation haben wir hier nicht, sondern wir haben eine Großbaustelle, die auf einem relativ hohen Niveau durchläuft.

Deshalb meine Frage an die Vorhabenträgerin: Wie stellen Sie sich das vor? Wir haben jetzt Überwachungsmessungen und sind die ganze Woche immer bei 4,5 dB(A) über dem Richtwert. Lehnen Sie sich dann zurück und sagen: „Der Eingreifwert ist nicht überschritten. Dann machen wir nächste Woche genauso weiter“, um sehenden Auges in die regelmäßige Überschreitung des Richtwerts hineinzulaufen?

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Man muss vorne anfangen und an das anknüpfen, was wir heute Morgen zu der Frage der Bauausführung vor Baubeginn und zu der sogenannten attestierenden Freigabe gesagt haben. Wir haben in der Planung und im Genehmigungsrecht die Richtwerte der AVV Baulärm einzuhalten. Die jetzige Planung ist darauf eingerichtet, dass sie eingehalten werden, soweit möglich; das wurde dargestellt. Wenn dann das endgültige Konzept der Behörde vorliegt, hat es die gleichen Aufgaben zu erfüllen. Dort gibt es keinen Messabschlag. Dort gibt es dann die aktualisierte Prognose, die neu zu ergeben hat, ob und inwieweit die Richtwerte eingehalten sind.

Herr Bannasch, es geht nicht darum, Prognoseunsicherheiten in den Messabschlag zu verschieben – das war Ihr erstes Statement, wenn ich es richtig verstanden habe –, sondern die Prognose ist dann zu aktualisieren. Maßstab für die Prognose vor Baubeginn, bevor das Landratsamt die Baufreigabe erteilt, ist auch nach unserer Auffassung der Richtwert der AVV Baulärm.

Wenn die Prognose zu diesem Zeitpunkt, konkretisiert für den endgültig feststehenden Bauablauf, ergibt, dass der Richtwert eingehalten ist, dann wird gebaut. Wenn dies im tatsächlichen Bauablauf, bei Wahrung des Ablaufs, wie er in der Prüfung der Genehmigungsbehörde

vorgesehen ist, überschritten wird, dann gilt das, was in der AVV Baulärm steht. Dann besteht Handlungsbedarf erst bei einer Überschreitung von mehr als 5 dB(A).

Der Messabschlag ist vom Bundesverwaltungsgericht mehrfach bestätigt worden. Ob wir das für gut oder richtig halten, ist eine andere Frage. Die ursprüngliche Funktion der AVV Baulärm war ja ganz anders, auch die jahrzehntelange Rechtsprechung. Nur um das in Erinnerung zu rufen, weil Sie gefragt haben, was sich der Vorschriftengeber gedacht hat. Ursprünglich ging alle Welt davon aus, dass man auch im Genehmigungsverfahren den Richtwert plus 5 dB(A) zugrunde legen kann. Das hat das Bundesverwaltungsgericht erst im Jahr 2013 zur Überraschung der gesamten Fachwelt korrigiert. Aber wir halten uns an das, was heute Stand der Rechtsprechung ist.

Ich fasse zusammen: Die Prognoseunsicherheit ist kein Thema Messabschlag. Es gibt eine konkrete Prognose vor Baubeginn. Die muss die Einhaltung des Richtwerts bestätigen. Erst dann kann mit dem Bau begonnen werden. Wenn die Messungen im Baugeschehen ergeben, dass der Richtwert überschritten wird, dann gilt die AVV Baulärm. Die gilt entweder insgesamt oder gar nicht. Ich kann mir nicht das herausuchen, was für den Betroffenen gerade günstiger ist, und das andere nicht anwenden.

**Herr RA Bannasch:**

Herr Dolde, mein Problem bei Ihren Ausführungen war der kleine Wortblock, vorausgesetzt, dass die Annahmen der konkretisierten Prognose zum Bauablauf eingehalten werden. Wer kann das denn wie überprüfen? Wenn ich abends oder am Ende der Woche das Messprotokoll auslese und eine Überschreitung von 4 oder 4,5 dB(A) habe, wer weiß, ob das ein Messfehler ist oder ob es vielleicht eine ungewöhnliche Mitwindsituation war, oder wer weiß, ob es daran liegt, dass die Lkws nicht da gefahren sind, wo sie hätten fahren sollen, die Förderbänder anders gestanden sind oder vielleicht eine Kapselung kaputtgegangen ist und etwas ungekapselt betrieben worden ist? Wer will bei einer so komplexen Baustelle mit so vielen Immissionsquellen überprüfen, ob die im Messprotokoll dokumentierte Überschreitung auf einer Nichteinhaltung der der Prognose zugrunde gelegten Bauabläufe oder auf sonstigen Faktoren beruht? Darin liegt mein praktisches Problem. Die Vorhabenträgerin wird sich immer zurückziehen und sagen: Die 5 dB(A) sind nicht überschritten. Wir haben die Bauabläufe eingehalten. Weist uns doch bitte einmal das Gegenteil nach!

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Im umgekehrten Fall ist es genauso. Einer muss die Beweislast tragen. Das ist ja gerade der Sinn des Messabschlags in der Ziffer 5.

Wenn etwas kaputt ist, dann wird man es reparieren müssen, und dann wird man es auch reparieren, wenn man einen Defekt an einer Maschine hat. Wir haben ja zusätzliche Anforderungen, welchen Emissionspegel die Baumaschinen verursachen dürfen. Dann ist die Teilanforderung nicht erfüllt. Dann wird dem abgeholfen. Wir haben ja nicht nur den Immissionsrichtwert; wir haben auch die Anforderung, dass Baumaschinen lärmzertifiziert nach der

EU-Richtlinie sowieso nach dem dann maßgebenden Standard einzusetzen sind und natürlich funktionsfähig sein müssen. Wenn das die Ursache ist, dann muss sie behoben werden.

Was ist Ihr Vorschlag? Dass jede Überschreitung sofort zur Reduzierung der Bauzeit führt? Wenn ich 1 dB(A) mehr habe, dann muss ich eine dieser Maßnahmen ergreifen? In der AVV Baulärm steht ja nur „soll“; da steht ja nicht einmal „muss“. Das ist eine Ermessensentscheidung, und die Verhältnismäßigkeit muss geprüft werden.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich darf einmal versuchen, das aus meiner Sicht darzustellen. – Ich habe jahrelang Immissionsschutz gemacht. Wir haben immer zwischen einer Abnahmemessung und einer Überwachungsmessung differenziert. Nun stellt sich zunächst einmal die Frage, ob das Abnahmemessungen sind – das bedeutet im Grunde genommen, Sie weisen nach sechs Monaten oder irgendwann nach, dass der festgesetzte Lärmrichtwert für diese Anlage gilt – oder ob es um eine Überwachungsmessung geht. Das wird man irgendwann entscheiden müssen.

Wenn wir sagen, das, was man hier macht, sind Abnahmemessungen, dann kommt dieser Messabschlag aus meiner Sicht nicht in Betracht, wie das in der TA Lärm teilweise gesehen wird. Aber das ist rechtlich noch nicht endgültig geklärt. Wenn man sich Kommentierungen, etwa von Hansmann, zum Immissionsschutz, zu 6.9, anschaut, dann sieht man, dass auch dort zwischen Abnahmemessung und Überwachungsmessung differenziert wird. Man wird sehen, wie man das einzustufen hat. Da bin ich mir noch nicht sicher. Auch ich habe damit gewisse Probleme. Das wollte ich damit zum Ausdruck bringen.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

In der Tat, im Immissionsschutzrecht ist es Stand, dass bei der Abnahmemessung kein Messabschlag vorgenommen wird. Die Frage ist aber: Wir haben ja hier keine Anlage, die errichtet und dann in Betrieb geht, sondern wir haben eine kontinuierliche Baustellentätigkeit. Während der kontinuierlichen Baustellentätigkeit sollen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die werden gemonitort. Eine Baustelle, die über sechs Jahre geht, hat eigentlich keinen Abnahmezeitpunkt. Insofern ist das für meine Begriffe keine Abnahmemessung, sondern eine kontinuierlich begleitende Messung. Die Abnahmemessung macht man nur einmal, und dann war es das. Dann kommt man im Immissionsschutzrecht in drei Jahren wieder. Hier geht es um die kontinuierliche Überwachung nebenher und um die ständige Kontrolle des Baugeschehens. Deswegen, denke ich, sind die Messungen, die wir hier vorgesehen haben, ihrer Natur nach Überwachungsmessungen, um zu gucken, ob das Baugeschehen der Prognose entspricht. Das ist nicht eine einmalige Abnahmemessung, die besagt: Heute geht es mit dem Bau los. Jetzt machen wir eine Messung. Der Rest ist dann Betrieb, der überwacht wird. – Das passt hier nicht ganz.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Gut. – Das wird zu entscheiden sein. Ich habe einmal jahrelang ein Stahlwerk in Baden-Württemberg betreut. Da gab es immer Probleme mit Einzelspitzen. Da gab es beim Lärm eine kontinuierliche Messüberwachung. Wir haben gesehen, dass der vorgegebene Lärmrichtwert einzuhalten ist. Es kann zwar einmal Spitzen geben. Aber es kann nicht sein – zumindest bei dieser Anlage war das so –, dass eine kontinuierliche Überschreitung um 3 dB(A) stattfindet. Man muss sich immer vor Augen führen: Ein Pegelsprung von 3 dB(A) ist im Grunde genommen zwei gleich große Schallquellen. Man sagt, erst ab 10 dB(A) nimmt man eine Verdoppelung wahr. In der Literatur und in der Rechtsprechung gibt es noch immer die Meinung, 3 dB(A) hört man nicht. Aber bei 5 dB(A) ist das schon ein gewaltiger Sprung, den man sicherlich auch wahrnimmt.

Ich bin mir noch unsicher, wie wir damit umgehen. Das wird zu entscheiden sein.

**Herr RA Bannasch:**

Herr Dolde, Sie haben mich gefragt, was ich vorschlage. Sie haben ein gutes Stichwort gebracht, nämlich eine Beweislast. Wenn man bei Lärmschutzproblemen nicht nur Vorhabenträger, sondern gelegentlich auch Nachbarn vertritt, dann weiß man, was es bedeutet, den Nachweis zu führen, dass eine Überschreitung vorliegt und wodurch die Überschreitung verursacht wurde.

Mein Vorschlag wäre, dass dann, wenn über den Richtwert hinausgeschossen wird, die Beweislast bei der Vorhabenträgerin liegt, dass das eben nicht durch Abweichungen von den vorgegebenen und prognostizierten Bauabläufen verursacht wurde, dass sie die Bauabläufe eingehalten hat. Im Zweifelsfall machen wir ein Webcam-System rund um das Unterbecken und dokumentieren, was wo gestanden hat. Es gibt ja heute eine Menge praktische technische Möglichkeiten. – Punkt eins.

Punkt zwei. Man muss dann auch gucken: In was für einem zeitlichen Raster werden die Prognosen nachgeführt? Ich will noch einmal auf die VGH-Entscheidung aus 2015 zu sprechen kommen. Es wurde am Ende gefordert, dass für die Folgewoche eine Prognose des Baulärms der wechselnden Bauzustände vorgelegt wird. Ich könnte mir durchaus auch hier vorstellen, dass man das wesentlich dichter macht, vielleicht nicht im Wochenabstand – das war damals ein Hochbauvorhaben; da wechseln die Bauzustände vielleicht schneller als bei Ihnen –, aber doch in einem regelmäßigen Rhythmus. Wenn man bei den Überwachungsmessungen der Folgewochen immer wieder zu Überschreitungen kommt, dann muss man einmal gucken, was vielleicht bei den Prognosen falsch war, und die Prognosen für die Folgewochen validieren. Man muss dann auch sagen: Okay, wenn es immer wieder zu Überschreitungen kommt, dann war ein Prognosefehler drin. Dann muss man die Schutzmaßnahmen ergänzen.

Mir geht es nur darum, dass diese 5 dB(A) Zuschlag nicht als Ruhekissen verwendet werden, auf dem man sich ausruht und nichts unternimmt, und dass das nicht fünf Jahre auf

diesem Level durchläuft. Das ist die große Befürchtung, die ich habe, zumal – das habe ich schon heute Morgen gesagt – wir immer noch eines sehen müssen: Wir haben zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Spieler dabei, nämlich die bauausführenden Firmen auf der Baustelle, die ganz eigene Interessen und auch Kosteninteressen haben. Dann wird das Fingerhakeln deutlich ungemütlicher als hier im Saal.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich glaube, dieser Punkt ist jetzt ausreichend erörtert worden. Darüber muss entschieden werden, wie über vieles in diesem Verfahren.

Vor der Mittagspause möchte ich mit Ihnen gern noch den Lärm durch den Anlagenbetrieb besprechen. – Oder haben Sie noch etwas, Herr Bannasch?

**Herr RA Bannasch:**

Ich wollte es eigentlich am Anfang machen; ich mache es jetzt am Ende. Ich meine, wir haben an vielen Punkten gesehen – das Lärmgutachten zeigt das auch mit dem Begriff der Szenarien –, dass wir noch keine Prognosegenauigkeit haben, die eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für einen Planfeststellungsbeschluss beinhaltet. Ich bin der Meinung, dass das ein Fall für einen Vorbehalt ist.

Mir reicht es nicht aus, im Planfeststellungsbeschluss ausschließlich Werte festzulegen. Die Rechtsprechung fordert, dass überprüfbar ist, ob die Werte eingehalten werden können. Wenn nur von Szenarien die Rede ist, dann ist das aus meiner Sicht nicht ausreichend.

Deshalb will ich an dieser Stelle im Namen der Stadt Wehr einen förmlichen Antrag stellen, dass in den Planfeststellungsbeschluss ein Vorbehalt aufgenommen wird, der da lautet:

**Erstens. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, mit der Bauausführungsplanung ein detailliertes Konzept zur Bauabwicklung über Tage vorzulegen.**

**Zweitens. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, hierzu ein aktualisiertes Baulärmgutachten für die Maßnahmen über Tage vorzulegen.**

**Drittens. Die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 74 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Bauausführungsplanung der Vorhabenträgerin über Tage bleibt vorbehalten.**

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Gegen die ersten beiden Teile habe ich keine Bedenken. Das entspricht dem, was wir gesagt haben. Für einen Vorbehalt nach § 74 Abs. 3 sehe ich aus den Gründen, die wir heute Morgen besprochen haben, keinen Anlass.

In der Planfeststellung können die Richtwerte der AVV Baulärm festgeschrieben werden. Auf der Basis des bisherigen Konzepts kann man eine Beurteilung machen. Ich habe schon heute Morgen gesagt, bevor es dann losgeht, ist das Konzept zu aktualisieren, fortzuschreiben. Dann ist zu prüfen, ob die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Werte durch das Konzept eingehalten werden oder nicht. Wenn es davon abweicht, muss man es entweder anpassen oder ändern.

Aber es gibt keinen Anlass, jetzt eine Entscheidung vorzubehalten. Es gibt vielleicht einen Auflagenvorbehalt, aber keine Entscheidung darüber, Teile der Bauausführung aus der Planfeststellung auszuklammern.

Die ersten beiden Sachen, was die Aktualisierung der Planung für den Bauablauf und die Aktualisierung der Prognose betrifft, sind aus meiner Sicht in Ordnung.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Bannasch, was war noch einmal die Nummer drei? Ich habe es nicht ganz verstanden wie Herr Dolde. Darum frage ich nach. Das war nur generell ein Vorbehalt, dass nachzuführen ist, sage ich einmal. So habe ich Sie verstanden. Könnten Sie die Nummer drei noch einmal vorlesen?

**Herr RA Bannasch:**

Die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 74 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Bauausführungsplanung der Vorhabenträgerin über Tage bleibt vorbehalten.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Die Frage ist, ob da ergänzende Auflagen vielleicht ausreichen. Ein Verfahren wird man aus meiner Sicht nicht brauchen.

Das ist protokolliert, und damit haben wir es auf dem Papier.

Können wir uns nun dem **Anlagenbetrieb** zuwenden? – Ich sehe keinen Widerspruch.

Von Herrn Thiel wurde schon dargestellt, dass die **Kühlanlage und die Be- und Entlüftungsbauwerke** während der Betriebsphasen Lärm verursachen. Es ist aber vorgesehen, dass Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzfilter gemacht werden.

Herr Thiel, könnten Sie vielleicht den Betriebslärm darstellen, wie hoch da die Werte sind?

**Herr Thiel (Pöyry):**

Es gibt zwei Anlagen, die im Betrieb relevant sind. Das ist die Kühlanlage, und das ist das Wasserschloss. Geben Sie mir bitte drei Minuten, damit ich die Werte herausuchen kann.

Für die Kühl- und Dotationsanlage liegt der maximale Beurteilungspegel am Tag bei 40,6 und in der Nacht ebenfalls bei 40,6 dB(A). In Obergebisbach sind es 26 dB(A). Das ist ein Außengebiet; das sind die Gebäude nördlich vom Hornbergbecken II. Die Richtwerte der TA Lärm werden deutlich unterschritten.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Haben Sie zu den Entlüftungsbauwerken noch die Werte? Die sind ja an anderer Stelle als die Kühlanlage, oder?

**Herr Stankewitz (Pöyry):**

Meinen Sie mit Entlüftungsbauwerken die Bauwerke an den jeweiligen Stollen? – Die haben wir dem Baulärm zugeordnet. Es gab zwei Lärmquellen, die dem Betrieb zugeordnet wurden. Das waren die Kühlungsanlage für das Dotationswasser und das Wasserschloss im Oberbecken im Bereich des Ringdamms. Da gab es noch keine große Anlagenkonfektion. Wir haben eine Untersuchung im Hinblick auf die Frage gemacht: Was ist der maximal abgestrahlte Schalleistungspegel an dem Wasserschloss? Das Ganze mit dem Zusatz, dass natürlich noch Impulshaltigkeit und Tonhaltigkeit zu berücksichtigen sind. Mit der technischen Planung wurde abgestimmt, dass diese Anlage bei einem LWA von 106 unter Berücksichtigung der Faktoren so ausgelegt werden kann. Das haben wir gestern insoweit noch einmal bestätigt.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann kam die Sorge, durch den **Pump- und Turbinenbetrieb** gebe es Erschütterungen und damit auch tieffrequenten Schall. Das war das, was Herr Königer in der Ökologischen Begleitgruppe immer vorgetragen hat. Man würde spüren, wenn das Wasserschloss angefahren wird, und man würde es auch hören. Was können Sie dazu sagen?

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Was wird in diesem ganzen Feld eigentlich gemacht? Üblicherweise ist es so – deswegen können wir momentan keine konkreten Aussagen dazu machen –, dass in dem Augenblick, in dem Sie die Anlagen vergeben – d. h. die Maschine usw. –, die Maschinen gebaut werden. Dann werden sie in einem sogenannten Probetrieb auf den Drehbänken usw. in die Frequenzen gefahren. Aus diesen Frequenzen kommt dann die Eigenschwingung der Anlage heraus. Das sind diese sonoren, tiefen Sachen, die man angibt. Aus diesen tiefen Frequenzen heraus wird dann die Anlage weiter aufgebaut.

Wenn man die Frequenzen kennt, wird erstens der Fundamenttisch konzipiert. Zweitens baut man auf dem Fundamenttisch, auf den die Turbine kommt, zwischen Turbine und Fundamenttisch sogenannte Pufferelemente ein – die sind aus ich weiß nicht, wie vielen verschiedenen Kombinationen möglich –, um die tieffrequenten Elemente beim An- und Abfahren dieser Anlagen herausfiltern zu können.

Das alles erfolgt aber erst dann, wenn die Anlage festgelegt ist, welcher Typ es ist, welche Entwicklungsstufe wir haben, wer der Lieferant ist usw. Das ist ein ganz normaler Prozess in unserer Planung, der üblich ist und den wir genau so nachvollziehen werden.

**Frau Mainx (BI Atdorf):**

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Giesen, dann haben Sie alle diese Maßnahmen für die bestehenden PSW vorgenommen. Ich beziehe mich jetzt auf das Eggbergbecken und das Unterbecken Rhein. Ich habe Freunde in Bad Säckingen, die jedes Mal, wenn gepumpt wird – ich kann jetzt nicht beurteilen, ob aus einer besonderen Sensibilität heraus oder warum auch immer –, Vibrationen spüren. Ist das mit all diesen Pufferungsmaßnahmen möglich?

**Herr Giesen (Schluchsewerk AG):**

Die Pufferungsmaßnahmen, wovon ich jetzt spreche, wirken dieser Sache entgegen oder bringen sie sogar auf das Niveau von null.

Soweit ich weiß, waren Sie mit mir zusammen schon einmal unten in der Kaverne. Kann das sein? – Noch nie, okay. Ich war schon öfter dort unten, auch der eine oder andere von Ihnen. Ich würde Sie ganz gern dazu einladen, damit Sie mitbekommen, wie das dort unten ist, wenn Sie direkt neben der Maschine stehen. Ich kann mir momentan überhaupt nicht vorstellen, wie dieses Geräusch weiter nach oben geht.

Das, wovon ich jetzt gesprochen habe, ist auf dem Prüfstand. Da wird alles komplett so eingestellt, dass wir eine Vibration fast in den Nullbereich bekommen. Das ist ein Ziel, das derjenige, der die Maschine produziert, auch erreichen muss. Das ist ein Richtwert, den wir einhalten müssen.

**Frau Mainx (BI Atdorf):**

Ich schlage vor, dass der Antragsteller das auch für seine schon bestehenden Anlagen einfach einmal überprüft.

**Frau Böttinger (BUND/BI Atdorf):**

Es wurden Einwendungen zum Infraschall gemacht. Darin wurde auf eine Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall vom Bundesministerium für Umwelt, Natur und Reaktorsicherheit verwiesen. Sie haben ausgeführt, dass die Ausführungen in dem Gutachten den Schluss zulassen, dass den zum Bau des Pumpspeicherwerks zum Einsatz kommenden Baumaschinen bzw. Geräuschquellen in Bezug auf die Belästigung durch Infraschall nicht die befürchtete Bedeutung zukommt.

In der Übersicht der ermittelten Infraschallquellen werden zahlreiche Maschinen aufgeführt, die Sie verwenden, wie Betonzertrümmerer, Bagger usw. Trotzdem können wir diese Einschätzung von Ihnen nicht nachvollziehen. Die Einwendung wird vollumfänglich aufrechterhalten.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Thiel oder Herr Stankewitz, zum Infraschall vielleicht.

**Herr Stankewitz (Pöyry):**

Ich glaube, jetzt vermischen sich gerade zwei Bereiche. Wir haben vorhin über Pumpen, den Körperschall, die Übertragung und tieffrequente Bereiche gesprochen. Das, was Sie jetzt ansprechen, ist tieffrequenter Schall von Baumaschinen, also von zum Einsatz kommenden Baggern, Muldenkippern oder Ähnliches. Wir reden über zwei verschiedene Sachen.

Die Antwort, die wir Ihnen gegeben haben, ist richtig. Es gibt Untersuchungen zum Infraschall auf der Forschungsseite. Wir reden von ganz niedrigen Frequenzen, die zu diesen besagten Beschwerden führen. Das ist in einer wissenschaftlichen Studie ausgewertet worden. Man hat sich potenziell damit beschäftigt, welche Gruppen Infraschall erzeugen können. Auch die Gruppe der Baumaschinen ist dabei aufgeführt worden. Gleichwohl ist an einer späteren Stelle dieses Gutachtens festgehalten worden, dass aufgrund der vorliegenden Recherchen, also auch der Beschwerden und Untersuchungen, die angestellt wurden, die Baumaschinen nicht die Priorität darstellen, in der Forschung im Infraschallbereich weiterzumachen. Wenn Sie sich die Spektren angucken, wo die Baumaschinen im Einzelnen liegen, dann gibt es keine Befürchtung, dass wir besonders tieffrequente Geräusche an einzelnen Baumaschinen haben. Das ist ein komplett anderer Bereich als der, den Frau Böttinger gerade angesprochen hat.

**Frau Böttinger (BUND/BI Atdorf):**

Bei welchem Punkt hätte ich das bringen sollen? Können Sie mir das sagen?

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Frau Böttinger, wir haben zwischen Baustellenlärm und Betriebslärm differenziert. Jetzt sind wir beim Thema Betriebslärm. Aber ich habe Ihre Frage zugelassen.

**Herr Stankewitz (Pöyry):**

Ich wollte damit nicht sagen, dass die Frage an dieser Stelle völlig unangemessen ist, sondern ich wollte Ihnen einfach nur eine Erklärung dafür geben, warum wir das so niedergeschrieben haben.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Im Zusammenhang mit Windkraftanlagen gibt es inzwischen zahlreiche Untersuchungen zu Infraschall, auch der LUBW. Sie alle besagen, dass Infraschall nach wenigen zehn Metern, um es einmal so zu sagen, nicht mehr wahrnehmbar ist. Ob das auch für Baumaschinen zutrifft, das weiß ich nicht. Ich kann mich jetzt nur auf diese Untersuchungen zu den Windkraftanlagen beziehen.

Dann wären wir abschließend bei dem Punkt **Freileitung**. Dazu wird geltend gemacht, wir hätten eine **Richtwertüberschreitung**. Das ist, zumindest auf die **Gebietssituation** reines

Wohngebiet bezogen, unstrittig. Die Frage ist nur, ob dieses Gebiet die Immissionsrichtwerte für ein reines Wohngebiet wirklich in Anspruch nehmen kann. Es wurde nach der Freileitung errichtet. Es ist vorgesehen, dass die Freileitung in diesem Bereich ertüchtigt wird, sodass es zu einer Lärmreduzierung kommen wird.

**Herr RA Dr. Heilshorn:**

Nur der kurze Hinweis darauf: Herr Gantzer, Sie haben vorhin ausgeführt, welche Lärmzunahmen welche Belastungen zur Folge haben. Hier muss man immerhin feststellen, dass es sich um 39 dB(A) im Vergleich zu dem Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete von 35 dB(A) handelt. Das ist immerhin eine Überschreitung von 4 dB(A). Da stellt sich schon die Frage, ob das allein mit der Argumentation der zeitlichen Reihenfolge, der Gemengelage oder Ähnlichem begründet werden kann.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das eine Argument ist: Kann dieses Wohngebiet, das im Bebauungsplan als reines Wohngebiet ausgewiesen ist, die 35 dB(A) beanspruchen, oder haben wir eine Gemengelage nach der Ziffer 6.7 der TA Lärm? Dann käme es zu einer Mittelwertbildung. Dann wäre das unproblematischer.

Der zweite Punkt ist, dass die Antragstellerin bereit ist, dickere Seile zu nehmen, um damit weniger oder niedrigere Koronargeräusche zu verursachen.

Das ist letztlich der Rechtsrahmen, über den wir diskutieren. Auch das wird zu entscheiden sein.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Wir führen ja nicht zu einer Erhöhung, Herr Heilshorn, sondern wir reduzieren die bisherige Überschreitung, indem wir die bestehenden Leiterseile durch „Flüsterseile“ austauschen. Deswegen gibt es durch das Vorhaben keine Zusatzbelastung, sondern eine Verringerung der derzeit bestehenden Vorbelastung. Die liegt immer noch etwas über dem Richtwert von 35 dB(A) an zwei Immissionsorten. Wir reden über zwei Gebäude. Das haben wir ausführlich dargestellt. Ich meine, das ist nach den Regeln über die Gemengelage in der TA Lärm in dieser Situation zu vertreten.

**Herr Giesen (Schluchsewerk AG):**

Herr Hettig, vielleicht sagen Sie etwas dazu. Sie hatten sich ja mit dieser Materie auseinandergesetzt.

**Herr Hettig (Kurz und Fischer):**

Ich kann das, was gesagt wurde, nur unterstützen. Die Berechnungen, die im Übrigen nur für ein ausgeführtes Gebäude die Überschreitungen attestieren, sind nach dem Stand der Technik. Die Beseilung wird geändert, sodass die jetzt vorhandene Vorbelastung verringert wird. Im Prinzip ist alles gesagt, was es hierzu zu sagen gibt.

**Herr RA Bannasch:**

Noch einen kleinen Nachtrag, was ich vorhin beim Monitoring vergessen habe. Das fiel mir jetzt auf. Das kommt bei den Erschütterungen auch noch einmal.

Generell ist für mich auch eine wichtige Frage, wer auf der Gutachterseite das Monitoring durchführt. Ich kenne es aus dem normalen Baugenehmigungsrecht so, dass Überwachungs- oder Abnahmemessungen nicht von den Büros gemacht werden, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Prognosen erstellt haben, einfach um eine Neutralität zu gewährleisten und damit niemand seine eigenen Prognosen validieren muss. Wir haben gefordert, dass durchweg Büros zum Einsatz kommen, die vorher nicht mit der Planung befasst waren.

Frage an die Vorhabenträgerin: Sagt sie das zu? Wenn nein, Frage an die Planfeststellungsbehörde: Werden Sie das so anordnen?

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Das, was Sie gerade geschildert haben, ist ein normales Vorgehen, nämlich dass derjenige, der das Gutachten erstellt hat, nachher nicht die Überwachung macht. Das können wir gerne machen. Wir können aber auch noch einen Schritt weitergehen. Wir haben kein Problem damit, die Firmen, die das Monitoring überwachen, gemeinsam festzulegen. Da bin ich ganz offen und sehe keine Schwierigkeiten.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich nehme das als formale Zusage, dass die Überwachung nicht durch Büros erfolgt, die die Prognosen erstellt haben. Das Weitergehende sieht man dann.

Wir können jetzt in die Mittagspause bis 14 Uhr gehen.

(Unterbrechung von 12:48 bis 13:58 Uhr)

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Wir fahren nun mit dem Thema **Erschütterungen** fort.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Wir würden gerne eine kurze Einführung in dieses Thema machen, damit wir alle von der gleichen Basis ausgehen, wenn Ihnen das zusagt.

**Herr Dr. Heiland:**

Ich habe eine kleine Präsentation gestartet, die wir kurzfristig dazwischengeschoben haben, um das Thema im Ganzen kurz zu beleuchten und dann auf die konkreten Punkte eingehen zu können.

(Präsentation: Erschütterungen beim Neubau des Pumpspeicherwerkes Atdorf – Anlage 5)

Worum geht es? Es geht um Erschütterungen. Was passiert da eigentlich? Wie übertragen die sich auf das Gebäude? Dazu ein paar kurze Skizzen.

(Folie 2)

Zunächst einmal Lkws. Lkw-Verkehr – das weiß jeder – kann Erschütterungen erzeugen, wie man das hier skizziert sieht. Die werden in den ersten Metern unterhalb der Straße in ein Gebäude eingeleitet, so ähnlich wie auf dem Bild zu sehen.

Wir reden über Baustellenerschütterungen. Das ist die zweite Kategorie. Das sind Baugeräte, die den Boden durch Erschütterungseintrag bewusst deformieren. Leider – das ist so; das liegt in der Natur der Sache – werden diese Erschütterungen in Gebäude weitergeleitet, die in der Nähe stehen, mit dem gleichen Verfahren, mit dem gleichen Mechanismus wie bei Straßenverkehrserschütterungen.

Wir haben eine dritte Kategorie unterschieden, nämlich die Sprengungen unter Tage oder über Tage. Die Erschütterungen werden durch das Gebirge weitergeleitet.

(Folie 3)

Was passiert dann? Diese Erschütterungen wirken auf Menschen und Bauwerke. Links die Einwirkung auf den Menschen, rechts auf die Bauwerke. Auch diese Unterscheidung muss man machen. Wir haben als Beurteilung die DIN 4150 Teil 2, wenn es um die Wirkung auf Menschen geht, und die DIN 4150 Teil 3, wenn es um die Einwirkungen auf die Bausubstanz geht. Beide Normenteile sind in der Richtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz, LAI, zusammengefasst. Das ist identisch. Darin sind die identischen Verfahren niedergelegt. Deswegen haben wir sie auch so benutzt.

Bezüglich der Erschütterungseinwirkungen auf Menschen muss man unterscheiden, wie häufig die vorkommen und wie lange sie dauern, um die Betroffenheit der Menschen richtig zu beurteilen. Das geben die Verfahren der DIN 4150 auch so her.

Bezogen auf das Bauwerk schon einmal die erste Anmerkung: Die Schwingungen, die einem Bauwerk wehtun, liegen etwa zehnfach höher als die Schwingungen, die bei einem Menschen Unbehagen auslösen. Deswegen sind die Bauwerke gar nicht so betroffen. Dennoch werden sie hier natürlich vollumfänglich bewertet.

(Folie 4)

Ziel der Norm ist, bezogen auf den Menschen – linke Seite –, eine Vermeidung von erheblichen Belästigungen in Wohnungen oder vergleichbaren Räumen. Im rechten Fall ist das Ziel der Norm die Vermeidung von Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes von Bauwerken, wie es so schön heißt. Das ist die Vermeidung von kleinen Rissen, von irgendwelchen Schäden, die die Optik des Bewohners stören.

Dazu gibt es Beurteilungswerte – auf der linken Seite –, sogenannte KB-Werte. Das ist die Schwinggeschwindigkeit, genau wie auf der rechten Seite. Allerdings wird dieser Wert ein bisschen gefiltert, ein bisschen mathematisch bearbeitet. Das ist aber die gleiche Messgrundlage. Das macht man mit ein und demselben Messverfahren. Das ist nur ein Auswertungsunterschied.

(Folie 5)

Diese Werte heißen nicht Grenzwerte, weil sie nicht scharf sind. Man kann nicht sagen: Ab da passiert etwas. – Deswegen heißen sie Anhaltswerte. Wenn die Anhaltswerte eingehalten werden, dann ist keine erhebliche Belästigung von Menschen in ihren Räumen und Wohnungen zu erwarten. Bezogen auf das Gebäude sind auch keine Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes zu erwarten. Wenn Werte höher sind, muss das nicht unbedingt eintreten. Wenn die Werte niedriger sind, ist das auch nicht zu erwarten. Sie merken, da liegt eine kleine Schwammigkeit drin. Das liegt beim Thema Erschütterungen in der Natur der Sache.

(Folie 6)

Wir sind in den jahrelangen Vorüberlegungen, genauso wie das beim Schall erläutert worden ist, iterativ vorgegangen. Das heißt, wir haben uns die drei Immissionsquellen, bezogen auf die Erschütterungen, angeschaut. Wir haben dann Berechnungen gemacht, zum Teil auch Messungen; dies werde ich gleich noch zeigen.

Wir haben geprüft: Sind die Anhaltswerte bei diesen Annahmen eingehalten? Wenn nein, dann hat ein Loop begonnen. Das heißt, man hat das Konzept überarbeitet, eine neue Prognose erarbeitet und eine Verbesserung erzielt. Daraus resultierten einige Einschränkungen wie z. B. die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Brücke in Wehr. Wenn die Prognose eingehalten ist, dann bedeutet das: Dieses Konzept funktioniert.

Allerdings – das ist Stand der Technik; das ist hier vorgesehen –: Beim Thema Erschütterungen, weil die Genauigkeiten solcher Prognosen grundsätzlich begrenzt sind, überwacht man so etwas mit Monitoringanlagen, um zu sehen, ob es tatsächlich so eintritt.

(Folie 7)

Noch einmal zu den Baustellenerschütterungen. Wir haben die Baustellen untersucht. Sie alle wissen: Baustellen sind natürlich nicht nur im Gebirge, ganz weit weg von Menschen, sondern typischerweise auch innerstädtisch. Es gibt Walzen, die zu den größten Erschütterungserzeugern gehören, die hier z. B. beim Dammbau eingesetzt werden. Die werden auch beim Straßenbau unmittelbar vor meinem Gebäude benutzt. Insofern haben wir festgestellt, dass wir in einem Umkreis von 130 m der intensivsten Baustelle ein Schwingungsniveau haben, das einem Kurgebiet entspricht. Es gibt auch Baustelleneinrichtungsflächen, bei de-

nen der Grenzwert für das Kurgebiet schon nach 30 m erreicht wird. Aber der Worst Case liegt bei 130 m.

Dann haben wir geschaut: Wie viele Gebäude, die in diesem Umkreis liegen, sind überhaupt betroffen? Wir haben drei Objekte herausgefunden und für diese drei Gebäude einen konkreten Einzelnachweis gemacht. Wir haben gezeigt, dass auch dort die Werte entsprechend ihrer Einordnung als Wohngebäude eingehalten sind.

(Folie 8)

In Bezug auf Erschütterungen aus Sprengungen haben wir ein anderes Konzept vorgeschlagen, das hier verfolgt wird. Dieses Piktogramm soll nur die Vorstellung korrigieren, nicht dass jemand denkt, dort wird eine Bombe im Fels gezündet, sondern diese Sprengungen – das zeigt das untere kleine Bild – erfolgen nach einer sehr ausgefeilten Technologie. Man möchte mit wenig Sprengmittel einen möglichst großen Erfolg haben. Deswegen wird das sehr präzisiert eingesetzt. Man macht sehr gute Präzisionssprengungen, um letztlich auch die Immissionen im Außenbereich zu reduzieren.

(Folie 9)

Wir sind das Thema in drei Schritten angegangen. Wir haben gesagt, dass wir nicht die zulässigen Werte – das wären Immissionsgrenzwerte, wenn Sie so wollen, aber sie heißen offiziell Anhaltswerte – der DIN oder der LAI-Richtlinie ausnutzen, die den Wert KB gleich 8 zulassen, sondern wir werden dem Hinweis nachgehen, dass niedrigere Werte anzustreben sind, und auch dem Rechnung tragen, dass diese Baustelle nicht nur ein Jahr dauert, sondern mehrere Jahre. Wir haben diesen Wert auf 5 begrenzt. KB 5 bedeutet eine verschärfte selbstgemachte Begrenzung der Immissionen.

Das führt dazu, dass sich die Sprengstärken danach richten müssen. Wir sind nicht so vorgegangen und haben gesagt: Da darf nur mit 10 kg Sprengstoff oder mit einer solchen Angabe gearbeitet werden. – Vielmehr haben wir ein Verfahren vorgegeben, dass sich, wenn gesprengt wird, mit ganz kleinen Sprengmengen an den unter 1 definierten strengen Grenzwert herangetastet werden darf. Das soll sicherstellen, dass nicht irgendwelche konkreten Angaben im Gutachten stehen, die vielleicht zu zu hohen Immissionen führen.

In diesem Bereich haben wir eine konsequente und dauerhafte Monitoringanlage, die das überwacht.

(Folie 10)

Dieses Bild ist für die Bürgerinnen und Bürger gedacht, damit sie sich vorstellen können, wie eine Messanlage aussieht. Das sind ein Sensor, der irgendwo im Keller aufgestellt wird, eine Elektronik und ein Anschluss an ein Telefonnetz.

(Folie 11)

Bezüglich der Lkw-Erschütterungen haben wir uns sehr genau die Routen angeguckt, woher gefahren wird. Wir sind dann das ganze Thema angegangen.

(Folie 12)

Auf dieser Folie sind die Routen dargestellt, zumindest was den innerstädtischen Bereich betrifft. Von besonderer Bedeutung sind solche Routen, bei denen Gebäude unmittelbar an der Straße liegen. Das hat dazu geführt, dass wir uns einige exponierte, besonders nah an der Straße liegende Gebäude angeguckt haben.

(Folie 13)

Genauer: Wir haben dort Messungen durchgeführt. Die Messungen sind etwa so aufgebaut: Wir haben den Istzustand, der jetzt vorhanden ist, über einen längeren Zeitraum gemessen. Da fahren auch jetzt Lkws und Pkws. Im dem Gebäude wohnen Menschen. Da ist zum Teil Industrie in der Nähe. Wir haben Test-Lkws fahren lassen, sowohl beladen als auch unbeladen, und haben das Ganze messtechnisch verfolgt. Wir haben die Schwingungen aus dem Istzustand und aus den zusätzlichen, die durch die Baustelle fahren, überlagert und eine Gesamtprognose durchgeführt. Wir konnten zeigen, dass die Werte an den Immissionsorten eingehalten werden. Wir mussten aber auch Restriktionen vornehmen, um das sicherzustellen. Dazu gehören z. B. die 15 km/h. Dazu gehört auch, dass wir die Gesamtanzahl der Lkws, auf den Siebenjahreszeitraum bezogen, mit einem Oberwert limitiert haben, der nicht überschritten werden darf. Auch gehört das Konzept dazu, dass dieser Kreisverkehr eingerichtet wird, sodass sich Hin- und Rückfahrt nicht überlagern, weil sie beide dieselbe Straße benutzen, sondern dadurch wird die Belastung im Prinzip für jede Straße halbiert.

Außerdem haben wir zwei Typen, nämlich beladen und unbeladen. Eine strittige Frage in der Wissenschaft ist: Was für ein Lkw erzeugt eigentlich mehr Erschütterungen? Wir sind bei unseren Überlegungen, bei unseren Nachweisen davon ausgegangen, dass der ungünstigste Fall und auch die ungünstigste Fahrtrichtung benutzt wurden. Das heißt, es gibt keine Möglichkeit, dass ein Lkw anders fahren kann, selbst wenn er eine andere Richtung nimmt. Wir haben bereits die ungünstigste Fahrtrichtung berücksichtigt.

**Herr RA Bannasch:**

Kurz eine Zwischenfrage: Welche ist das konkret, in welchem Beladungszustand, auf welcher Straße und in welche Richtung?

**Herr Dr. Heiland:**

Der ungünstigste Zustand ist der, den wir dargestellt haben. Das ist die Fahrt unbeladen berghoch über die Brücke in Wehr. Diese Aussage ist speziell auf diesen Immissionsort bezogen.

(Folie 14)

Auf diesem Sheet sehen Sie, wie wir – –

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Entschuldigung, es gibt noch eine Zwischenfrage von Frau Böttinger.

**Frau Böttinger (BUND/BI Atdorf):**

Welche Brücke meinen Sie?

**Herr Dr. Heiland:**

Die Todtmooser Straße.

**Frau Böttinger (BUND/BI Atdorf):**

Also die vor dem Schmidt's Markt?

**Herr Dr. Heiland:**

Vom Kreisverkehr hoch.

**Frau Böttinger (BUND/BI Atdorf):**

Ach so, okay. Danke.

**Herr Dr. Heiland:**

Auf dieser Folie sehen Sie nur ganz grob dargestellt die Monitoringpunkte. Wir haben 17 Monitoringpunkte. Inzwischen haben wir zugestimmt, noch einen 18. Punkt zu monitoren, und zwar im Bereich des Bergsees. Es sind die Gebäude dargestellt – das ist hier nicht zu erkennen –, die eine vorsorgliche visuelle Beweissicherung erhalten. Eine vorsorgliche visuelle Beweissicherung hat nichts damit zu tun, dass man dort ein Problem erwartet, sondern man sorgt vor, damit man, wenn man hinterher über Schäden redet, weiß, worüber man redet, deswegen vorsorglich.

(Folie 15)

Noch einen Satz zum Anlagenbetrieb. Das war vorhin schon Thema. Von den Turbinen, die dort unten ganz grob 1 km entfernt vom ersten Immissionspunkt installiert werden, werden keine mechanischen Schwingungen ausgehen, keine Schwingungen, die an irgendeinem Punkt gefühlt werden können. Wenn das der Fall wäre, dann würde es die Anlage unten drin zerreißen, weil 1 km Bergmassiv dazwischen ist.

Das Thema sekundärer Schall – darüber haben wir mehr gesprochen –, d. h. die Umwandlung mechanischer Schwingungen, die über das Gebirge wandern und in einem Raum wieder in hörbaren Schall umgewandelt werden, ist in der Tat zu betrachten. Wir haben vorhin darüber gesprochen, was möglich ist und was man machen kann. Das muss im Rahmen der

Ausführungsplanung der Turbinen erfolgen. Das kann man vorher nicht machen. Das ist im Übrigen Stand der Technik und gehört einfach dazu.

So weit erst einmal diese Vorstellung.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Heiland, vielen Dank für die Einführung.

**Herr RA Dr. Heilshorn:**

In den Kommunen besteht die Befürchtung, gerade mit Blick auf die Baumaßnahmen, dass die Betroffenheitsradien, die angesprochen wurden, zu klein gefasst sind. Das beruht zum einen auf den Prognoseunsicherheiten, die sicherlich mit Ihren Betrachtungen verbunden sind, zum anderen aber auch auf den Erfahrungen, die es aus der Bürgerschaft gibt – wir haben das in unserem Einwendungsschriftsatz vorgetragen –, u. a. was die Errichtung des Sondierstollens und Ähnliches angeht. Es gibt Berichte, dass man auch außerhalb dieser Bereiche Erschütterungen wahrnimmt.

**Vor diesem Hintergrund beantragen wir ausdrücklich, diese Betroffenheitsradien zu vergrößern und insbesondere für die Gemeinde Herrischried eine Beweissicherung und ein Monitoring im Bereich der Ortschaften Atdorf und Obergebisbach insgesamt vorzusehen.**

Dort sind Gebäude, die zum Teil sehr knapp außerhalb dieser Betroffenheitsradien liegen. Wenn ich es richtig sehe, sind das einmal 140 m und einmal 190 m. Diese Gebäude fallen heraus, obwohl es sich nur um wenige Meter handelt.

Zudem bedarf es einer rechtzeitigen Abstimmung gerade mit dem Institut für Strömungswissenschaften in Herrischried. Aber wenn ich das jetzt richtig sehe, ist wohl zugestanden, dass entsprechende Abstimmungen erfolgen. – Das zu den Radien.

Auch in der Antwort der Antragstellerin habe ich keine Entschädigungsregelung für den Fall, dass es zu Schäden kommt, gesehen, sei es an Gebäuden oder aus kommunaler Sicht etwa an den Heilquellen. Auch das wäre aus unserer Sicht vorsorglich in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, so er denn kommt.

**Herr Dr. Heiland:**

Wir haben die Monitoringpunkte umlaufend um jede Baustelle angeordnet. Die Erschütterungen werden innerhalb des Baufeldes erzeugt und wandern über den Baugrund nach außen, breiten sich aus. Sie durchlaufen in jeder Richtung Monitoringpunkte.

Natürlich kann man die Monitoringpunkte beliebig vervielfachen. Aber man wird nichts Neues erreichen, weil man die Erschütterungen schon durch die Monitoringpunkte, die näher dran liegen, erfasst hat. Deswegen haben wir versucht, ein Optimum zu erreichen und das Ganze

handhabbar zu machen. Man muss dann reagieren können. Man muss vor Ort irgendwie damit umgehen können. Da ist mehr nicht unbedingt qualitativ besser. Deswegen gebe ich das zu bedenken. Das, was wir gemacht haben, ist unseres Erachtens eine optimale Verteilung und Erfassung aller denkbaren Überschreitungen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Die Frage hat noch einen zweiten Teil gehabt, nämlich ob Sie bereit sind, nicht nur ein Monitoring zu machen, sondern vorsorglich auch die Gebäude im Hinblick auf mögliche Schäden aufzunehmen.

**Herr Dr. Heiland:**

Ich glaube, wir haben 128 Gebäude zur visuellen Beweissicherung vorgeschlagen und bestätigt. Ich muss einmal gucken, wie viele da oben sind.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das war in Herrischried, also Vorhabensbereich Oberbecken.

**Herr Dr. Heiland:**

Wir haben am Oberbecken 27 Häuser, oberhalb des Unterwasserstollens mit sehr großer Entfernung zum Bauvorhaben vier Häuser, im Bereich des Unterbeckens elf Häuser und im Vorhabensbereich Wehr entlang der Zufahrtsstraßen 86 Häuser zur visuellen Beweissicherung vorgesehen.

(Antragsunterlage E.IX Erschütterungstechnisches Gutachten, Seiten 59 bis 61)

**Herr RA Bannasch:**

Ich möchte den Kollegen Heilshorn in diesem Punkt gerne unterstützen. Es ist in der Tat so: Wenn man Häuser untersucht, die weiter weg sind als diejenigen, die man bereits untersucht hat, dann stellt man fest, dass die Erschütterungen hinsichtlich des Übertragungswegs im Boden mit der Entfernung abnehmen. Aber Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden setzen sich immer aus der Übertragung im Boden und aus dem Eigenschwingungsverhalten des Gebäudes zusammen. Das ist sehr individuell. Da sind z. B. Gebäude – das wissen Sie – mit Holzbalkendecken in diesem Bereich empfindlicher. Das haben wir im Schwarzwald immer wieder. Deshalb kann es durchaus einmal sein, dass ein Gebäude in der zweiten Reihe, weil es ein Eigenschwingverhalten hat und die Frequenzen besser aufnimmt, stärker schwingt als ein Gebäude in der ersten Reihe. Insofern stimme ich dem Kollegen Heilshorn durchaus zu, dass man den Untersuchungsraum vorsorglich weiter ziehen sollte.

**Herr Dr. Heiland:**

Der Untersuchungsraum ist von den rechnerisch 130 m ab dem Kurgebietscharakter von uns auf 300 m ausgeweitet worden. Alle Gebäude innerhalb des 300-m-Radius erhalten eine visuelle Beweissicherung. Das heißt, dieser Sicherheitsabschlag ist da drin.

**Herr RA Bannasch:**

Mir ging es jetzt nicht um die Erschütterungseinwirkungen auf die Gebäudesubstanz, sondern mir ging es um die Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden. Das können Sie über die visuelle Beweissicherung nicht hinbekommen. Haben Sie überhaupt Gebäude hinsichtlich der DIN 4150 Teil 2 aufgenommen, oder haben Sie bisher nur Ausbreitungsmessungen im Boden gemacht?

**Herr Dr. Heiland:**

Wir haben konkret in Gebäuden inklusive der internen Übertragungsfunktion gemessen.

**Herr RA Bannasch:**

Dazu jetzt die Frage: Was war das für ein räumlicher Untersuchungsraum? Wie weit von den Straßen entfernt haben Sie das Schwingungsverhalten von Gebäuden aufgenommen?

**Herr Dr. Heiland:**

Das bezieht sich jetzt auf die Gebäude entlang der Zufahrtsstraßen. Wir haben die genommen, die unmittelbar an der Straße liegen, die am stärksten betroffen sind.

**Herr RA Bannasch:**

Dann halte ich meinen Einwand aufrecht, dass Gebäude gegebenenfalls auch in der zweiten oder dritten Reihe aufgrund eines anderen Eigenschwingungsverhaltens betroffen sein können. Da wäre es mir wichtig, dass man nicht zwingend jedes Gebäude durchmisst, aber einmal zu gucken, ob das eine oder andere Gebäude vielleicht mit Holzbalkendecken oder besonders schwingungsempfindlicher Statik dabei ist, und dann das Gebäude auch in der zweiten und dritten Reihe noch einmal durchzumessen.

**Herr Dr. Heiland:**

Das kann man natürlich machen. Das ist natürlich ein riesiger Wust; das muss man sich klarmachen. Eine Messung bedeutet nicht, wie beim Schall, einfach den Pegelmesser hinzustellen, sondern das ist eine mehrkanalige komplexe Messung.

Bei unseren Messungen waren Holzbalkendecken dabei. Wir haben nicht die Gebäude gemessen, die besonders robust sind, um auf der für die Betroffenen ungünstigen Seite zu liegen, sondern wir haben uns bewusst die Gebäude ausgesucht, die alt sind, die Holzbalkendecken haben, die leicht anregbar sind, um auf der für die Betroffenen guten Seite zu liegen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das ist im Grunde genommen das Thema **Einzelfallprüfung statt pauschalierter Annahmen** gewesen. Damit ist dieser Punkt erledigt.

Dann bleibt noch die **Anwendbarkeit der LAI-Richtlinie**. Das kann man weglassen. Ob die eingeführt ist oder nicht – der VGH geht davon aus, dass das zumindest ein antizipiertes Sachverständigengutachten sei. Die unterscheiden sich auch nicht groß. Aber die LAI-Richtlinie ist in einem Punkt ein bisschen schärfer als die DIN-Norm, gerade was die Frage der Bauphasen angeht.

**Herr Dr. Heiland:**

Das ist richtig. Wir haben die Möglichkeiten, die uns die Norm und die LAI-Richtlinie zulassen, die Anhaltswerte höherzuschrauben, nicht ausgenutzt. Darauf möchte ich deutlich hinweisen. Die hätte uns sehr viel mehr Luft ermöglicht, gerade bei vorangekündigten und kommunizierten Baustellen höhere Werte auszunutzen. Die haben wir nicht ausgenutzt. Wir haben stets, bis auf die 78 Tage Lkw-Verkehr, wenn das Holz abgeholt wird, die Werte der Norm genommen, die auch ohne Baustelle an normalen Werktagen und bei einer normalen Situation gelten.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann gehen wir noch auf die 78 Tage ein.

**Herr RA Bannasch:**

Ich habe zu den tatsächlichen Ermittlungen noch einen Punkt, der nicht in unseren Einwendungen steht, der mir erst in den letzten Tagen kam, als ich die Straße mehrfach gefahren bin. Hintergrund: Vor einigen Jahren hat es ein Verfahren gegeben. Da war an einer stark befahrenen Ortsdurchfahrt, an einer Bundesstraße ein altes Gebäude, ein Fachwerkgebäude, das nie Probleme mit Erschütterungen hatte, bis die Kommune an den Ortsausgang – das Gebäude lag in der Nähe des Ortsausgangs – eine Mittelinsel als Tempobremse eingebaut hat. Das hat dazu geführt, dass die Lkws auf einer abschüssigen Strecke am Ortsausgang immer schön eingebremst haben. Seitdem hatte der Herr Erschütterungsprobleme in dem Gebäude.

Deshalb meine Frage an Sie: Haben Sie bei Ihren Modellierungen auf der Todtmooser Straße ein gleichmäßiges Fahrverhalten angenommen, oder haben Sie auch Bremsvorgänge einkalkuliert? Das wäre im Hinblick auf die Häuser wichtig.

Darüber hinaus kam mir der Gedanke, dass die 15-km-Regelung auf der Wehrabrücke möglicherweise kontraproduktiv sein könnte, wenn das dazu führt, dass die Lkws vorher mit Tempo 50 oder vielleicht, wenn wir es herunterregulieren, mit Tempo 30 ankommen und dann vor der Brücke immer brav eine Bremsung hinlegen und die Bremslast in die Widerlager geht. Mich würde einfach einmal von der technischen Seite her interessieren, wie Bremsmanöver von Lkws zu bewerten sind.

**Herr Dr. Heiland:**

Das, was Sie ansprechen, ist ein bekannter Effekt, auch durch die Berliner Kissen. Maßnahmen zur Abbremsung des Verkehrs können sehr stark erschütterungsverstärkend wirken. Das liegt aber nicht an der geringeren Geschwindigkeit des Lkw, sondern an den Maßnahmen, die im Straßenraum eingebaut werden. Dazu zählt die Mittelinsel, weil sie die Homogenität des Straßenbelags stark stört. Es entsteht eine Interaktion zwischen Straße und Lkw, der plötzlich merkt: Dort habe ich einen neuen Baukörper mit einer anderen Untergrundsteifigkeit im Straßenraum. – Genau das erzeugt solche Impulse wie bei der Brückenüberfahrt. Für diesen Anlieger entstehen plötzlich Impulse, die über den Baugrund induziert werden, die auf ihn wirken, obwohl der Lkw langsamer fährt.

Das entsteht auch, wenn man diese berühmten Huckel, Berliner Kissen, einbaut. Man ist im Moment dabei, sie großflächig wieder rückzubauen, weil man genau das festgestellt hat.

Der Bremsvorgang als solcher ist nicht der kritische Vorgang. Die Straße ist in Längsrichtung ein sehr steifes Bauwerk. Dabei werden keine Schwingungen, sondern maximal Kräfte erzeugt, die aber recht gleichmäßig sind. Das ist also nicht das Problem, sondern das Problem sind mehr die Untergrundsteifigkeit und Einbauten. Deswegen wird hinterher sorgfältig geguckt werden müssen, wenn man dann plant, was man verkehrstechnisch macht. Nicht dass man auf die Idee kommt, dort Huckel einzubauen, um die Fahrzeuge zu einer langsameren Fahrt zu zwingen. Das wäre in der Tat kontraproduktiv.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Man lernt immer wieder etwas dazu. – Dann wollen wir auf die **Bauphase mit 78 Tagen** eingehen. Dazu wurde eingewendet, das sei unzutreffend.

**Herr Dr. Heiland:**

Zu der Bauzeit von 78 Tagen: Wie gesagt, die haben wir nicht gebraucht, bis auf die Betrachtung der Lkw-Fahrten, während das Holz abtransportiert wird, weil dort doch eine erhöhte Anzahl von Lkws fährt. Diese Phase der erhöhten Lkw-Fahrten darf, um die Erschütterungsbewertung innerhalb der Normwerte zu lassen, nicht länger als 78 Tage dauern. Die 78 Tage bedeuten nicht: von heute plus 78 Tage, sondern das sind 78 Tage, an denen Lkws in erhöhter Stückzahl fahren und die Normalwerte der DIN überschritten werden.

**Herr Freidel (Wehr):**

Eine kurze Frage: Von wie viel **Lkw-Fahrten**, was den **Holzabtransport** anbelangt, sind Sie denn ausgegangen?

**Herr Dr. Heiland:**

Wir gehen in Wehr von 55 Fahrten in die eine Richtung und von 55 Fahrten in die andere Richtung aus, zusammen 110 Fahrten am Tag.

**Herr RA Bannasch:**

Gehen die auch im Kreisverkehrssystem, oder gehen die Holztransporte alle über die Todtmooser Straße?

**Herr Fink (Schluchseewerk AG):**

Die gehen auch über den Kreisverkehr. Der Kreisverkehr gilt für den gesamten Baustellenverkehr. Ich kann bei Bedarf gern noch die Balkendiagramme mit den Fahrtenanzahlen für diese Streckenabschnitte zeigen. Ich bin gerade am Suchen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich glaube, das ist nicht notwendig. Die Zahl wurde ja genannt.

**Herr Dr. Heiland:**

Die Zahl von 55 auf der einen Spur und von 55 auf der anderen Spur ist aber kein Wert, der nicht überschritten werden darf, sondern das ist der Wert, mit dem wir gerechnet haben, der uns von der Baustellenplanung gegeben worden ist. Es könnten, weil es die Betrachtung 78 Tage Baustelle ist, auch mehr fahren, aber nur in diesem Zeitraum.

**Herr Fritzer (IC):**

Ich kann etwas zu der Gesamtmenge des Holzes sagen. Wir haben im Bereich des Betriebsgeländes Wehr, der Deponie Schindelgraben und Krotmatt insgesamt 600 plus 160 plus 1 970 m<sup>3</sup> Festholz. Insgesamt werden ca. 3 000 m<sup>3</sup> Festholz abtransportiert.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Aus dem Beckenbereich usw. geht nichts?

**Herr Gebhardt (Landratsamt Waldshut):**

Ich möchte diese Zahl doch ein bisschen relativieren. Die Menge, die vom Schindelgraben abtransportiert wird, ist sicher die kleinere Menge. Die große Menge kommt vom Haselbecken bzw. vom Oberbecken. Könnten Sie zu diesen Holzmengen irgendetwas sagen, auch dazu, wohin die Verkehrsströme gehen? Denn das ist für die Bewohner von Wehr, Öflingen bzw. Atdorf entscheidend.

**Herr Fritzer (IC):**

Selbstverständlich können wir etwas dazu sagen. Wir haben die Holzmengen im Detail ermittelt. Ich kann Ihnen die Mengen beispielsweise vom Hornbergbecken II nennen. Wir haben 14 000 m<sup>3</sup> Wurzelholz, 27 000 m<sup>3</sup> Holz von den Baumstämmen, rein vom Oberbeckenbereich. Dann gibt es vom Bodenlager 2 noch 4 500 m<sup>3</sup> und vom Bodenlager 1 insgesamt 6 500 m<sup>3</sup>.

Was den Abtransport dieser Holzmengen und Wurzelstöcke anbelangt, haben wir die gleichen Transportwege berücksichtigt wie in unserem Transportwegekonzept. Das heißt, das ist der Weg Richtung Atdorf, Rüttehof und nach Wehr hinunter.

Auch beim Haselbecken kann ich Ihnen die Mengen nennen. Am Unterbecken nehmen wir das Holz im Wesentlichen in zwei Etappen heraus. Das sind 18 000 m<sup>3</sup> Festholz und 15 000 m<sup>3</sup> Holz aus Wurzelstöcken.

Generell kann man sagen, dass die Wurzelstöcke herausgenommen werden. Sie werden vor Ort gereinigt und zu Zwischenlagerbereichen geliefert, die im Prinzip die Baustelleneinrichtungsflächen sind. Bei den Baustelleneinrichtungsflächen wird das Wurzelholz gehäckselt. Dann wird das Häckselwerk abtransportiert.

Auch bei der Übergabestation fällt noch Holz an. Das ist aber gering. Das sind insgesamt 60 m<sup>3</sup> Wurzelholz und 100 m<sup>3</sup> Holz von den Baumstämmen.

Insgesamt haben wir für die Maßnahmen ca. 88 100 m<sup>3</sup> Wurzelholz und Stämme berücksichtigt. Wenn man das in Fahrten umlegt, dann entspricht das 4 500 Lkw-Transporten in eine Richtung und dann wieder 4 500 Fahrten zurück. Die Transportrouten sind, wie gesagt, diejenigen, die wir in dem Transportkonzept – das sind die Antragsteile F.XX und B.VII – beschrieben haben.

#### **Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Danke schön. – Dann gehen wir wieder zu den Erschütterungen zurück. Wir haben die Datenanlage angesprochen. Es wurde dargestellt, dass eher Häuser vermessen wurden, die ein besseres Schwingverhalten haben. Man müsste vor der Bauaufnahme noch einmal schauen, wie die Situation aussieht, nicht dass die Stadt Wehr irgendwo eine Insel eingebaut hat. Wir haben ja heute gelernt, dass die zum Schwingen angeregt wird und dann Probleme bereitet.

#### **Herr RA Bannasch:**

Vielen Dank, Herr Ganzer. – Sie erinnern mich noch an einen Punkt. Wir hatten auch gerügt, dass die Daten veraltet sind, weil die Testfahrten bereits 2010 gemacht worden sind. Da ist uns entgegengehalten worden: Nein, es hat keine relevanten Veränderungen im Untergrund gegeben.

Wir gehen davon aus – zumindest diejenigen, die realistisch denken –, dass es doch noch ein paar Jährchen dauert, bis gebaut wird. Wenn es 2030 losgeht, dann sind es 20 Jahre zwischen den Testfahrten und dem Beginn der Baumaßnahmen gewesen.

Die Frage an die Gutachter: Kann man dann noch immer davon ausgehen, dass die Übertragungsverhältnisse im Untergrund und die Schwingungsverhalten der Häuser gleich sind, oder wäre es nicht angezeigt, nach 20 Jahren mal wieder Testfahrten zu machen, um zu gucken, ob sich in der Straße etwas verändert hat, vielleicht auch durch kontinuierliche Abnutzung, die Qualität des Unterbaus, oder ob neue Häuser oder Umbauten an den Häusern dazugekommen sind? Man kann ja die Leute nicht bis zum Beginn der Bauarbeiten davon abhalten, an den Häusern zu basteln.

**Herr Dr. Heiland:**

Natürlich wird sich an der Straße, an dem Straßenbelag etwas verändern. Er wird benutzt, hat Frost- und Wärmeperioden zu überstehen usw. Natürlich wird sich auch etwas an den Gebäuden ändern. Die werden renoviert. Das eine oder andere Gebäude wird vielleicht abgerissen, und ein neues Gebäude wird gebaut.

Was sich mit großer Wahrscheinlichkeit an keiner Stelle ändert – oder wenn, dann nur marginal –, ist das, was im Untergrund ist. Alles, was unter den Fundamenten ist, und alles, was unter der Straße ist, der gesamte Übertragungsweg, was im Übrigen immer der schwierigste Parameter in dem Ganzen ist, bleibt konstant.

Wenn sich die Straße deutlich ändert, wird man sie mit einem neuen Straßenbelag versehen. Das ist normal, wenn sie reißt, wenn sie defekt ist. Das ist immer so. Sie mag hinterher durchaus viel besser sein, als sie gerade ist. Das ist dann eine veränderte Situation und wird keinen großen Einfluss haben. Sollte dies einen großen Einfluss haben, sollten große Schlaglöcher oder Ähnliches da sein, dann müssen die natürlich repariert werden; das ist klar. Das ist automatisch der Fall, wenn man sich das dann anschaut.

Zu den Gebäuden kann man nur sagen: Jedes Gebäude, das heute neu dazukommt, wird schwingungsunempfindlicher sein. Es ist dann aus Stahlbeton. Es ist robuster. Es genügt den neuen Dimensionierungsregeln in der Statik. Es wird unempfindlicher gegen Schwingungen sein.

**Herr Burkart (Schwarzwaldverein):**

Wer ist für die Herrichtung der Straße verantwortlich, wenn sie in einem schlechten Zustand ist? Muss der Staat das machen?

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Erst einmal der Straßenbaulastträger. Wenn der kein Geld hat, dann muss man sehen, wie die Schluchseewerk AG damit umgeht. Es kommt darauf an, ob es eine Kreis- oder eine Gemeindestraße ist. Bei einer Landesstraße wäre sogar das Land zuständig, und das hat eigentlich nie Geld für so etwas. Obwohl: In den letzten Jahren ist viel in die Unterhaltungsmaßnahmen gerade in Landesstraßen geflossen. Die Situation muss man sich dann anschauen, wenn sie eintritt.

Ich begrüße Herrn Thater.

(Herr Bürgermeister Thater [Wehr]: Immer wieder gern!)

Der **Schutz sensibler Forschungseinrichtungen** ist schon von Herrn Heilshorn angesprochen und bereits unter dem Gesichtspunkt „Eingriff in Gewerbebetriebe“ thematisiert worden.

Das **Sprengverbot Heilquellenschutzgebiet** ist ein Thema, das die Stadt Bad Säckingen groß bewegt. Wir hoffen, dass wir im Landratsamt, bis vielleicht ein Planfeststellungsbe-

schluss ergehen kann, so weit sind, dass das Heilquellenschutzgebiet zeitlich früher ausgewiesen ist. Bislang sind in der fachlich abgegrenzten Zone keine Sprengungen vorgesehen.

Die **Erschütterungen beim Anlagenbetrieb** hatten wir besprochen.

Dann die Frage, wie es im **Baufeld Entleerungsstollen** aussieht, was da an Erschütterungen zu erwarten ist.

**Herr Dr. Heiland:**

Wir haben auch das Baufeld betrachtet und sehen keine Einwirkungen, die irgendwelche Grenzwerte überschreiten. Ganz in der Nähe gibt es einen Gewerbebetrieb, der empfindliche Geräte fertigt, aber in einem Abstand zu dem Gebiet, was sicherstellt, dass die Einwirkungen aus der Baustelle wiederum eine Intensität haben, die in einem Kurgebiet zulässig ist.

Bezogen auf die Lkws, die dort fahren – auch das wurde angesprochen –, kann man sagen, dass schon heute Lkws auf der Straße fahren, wo dieser Industriebetrieb ist. Zukünftig werden es 17 Lkws am Tag mehr sein. Da bei Einwirkungen auf empfindliche Geräte nicht die Anzahl das maßgebende Kriterium ist, sondern der Höchstwert, sind wir der Meinung, dass 17 Lkws mehr kein Problem darstellen, weil das keine stärkeren Erschütterungen sind, sondern weil es jede Stunde nur ein Lkw zusätzlich gegenüber der heutigen Situation ist.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Sie haben gesagt, es komme auf den Spitzenpegel an. Wenn da eine Baumaschine fährt, also nicht ein normaler Lkw mit einer normalen Beladung, sondern vielleicht etwas Größeres, haben Sie das berücksichtigt?

**Herr Dr. Heiland:**

Das haben wir nicht explizit berücksichtigt. Aber implizit ist es dadurch berücksichtigt, dass, wenn solche Schwertransporte anrollen – auch bei der dortigen Straßensituation –, die dann nur in Schrittgeschwindigkeit fahren können. Solche Großtransporte fahren sehr langsam. Die Geschwindigkeit ist ein ganz großer Faktor, um die Intensität der Schwingungen zu beeinflussen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Fritzer, Sie möchten ergänzen.

**Herr Fritzer (IC):**

Hier sehen wir einen Plan, der die Trasse der Restentleerungsleitung und das Auslaufbauwerk Pumpstation Rhein zeigt.

(Antragsunterlage B.V Haselbecken - Restentleerungs-/Befüllleitung  
Lageplan)

Für den Bau dieser Leitung brauchen wir nur normale Erdbaugeräte, keine übergroßen Geräte. Es wird ein Graben aufgemacht. Dann wird die Leitung verlegt. Anschließend wird der Graben wieder zugeschüttet.

Auf der Agenda haben wir noch den Restentleerungsstollen gehabt. Dazu kann man sagen, dass wir, ausgehend von dem Startschacht, den wir hier etwas nordöstlich von der Wehrtalbahn sehen, das Bauverfahren des Microtunneling verwenden. Das ist ein maschineller Vortrieb. Dabei wird ein Rohr mit 2 m Durchmesser vorgetrieben. Das ist ein Verfahren, das erschütterungsarm ist und auch in innerstädtischen Bereichen verwendet wird, wo wir unter Gebäuden in Abständen von 5, 10 bis 15 m durchfahren. Bei diesem Verfahren gibt es keinerlei Schäden. Wir erwarten nicht, dass es Erschütterungen durch dieses Bauverfahren gibt.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann habe ich noch das **Monitoring** sozusagen auf dem Schirm. Sie haben dargestellt, wie Sie die **Sprengungen** machen wollen. Sie wollen sich langsam an eine verträgliche Grenze heranarbeiten. Die Stellen, an denen Sie ein Monitoring machen, hatten Sie auch dargestellt. Auch die Frage der **Beweissicherung** hatten wir schon diskutiert. Gibt es zu diesem Bereich noch Fragen?

**Herr RA Bannasch:**

Wir wollen auch einmal Lob verteilen. Wir können das Konzept bei den Sprengungen gut nachvollziehen. Auch das, was Sie zur Kommunikation hineingeschrieben haben, gefällt uns gut.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Danke schön. – Dann wären wir mit dem Thema Erschütterungen fertig.

Jetzt kommt wieder ein weites Feld – das haben wir zum Teil schon in Anwesenheit von Herrn Professor Wichmann und Herrn Dr. Kruse diskutiert –, nämlich die **Summation von Belastungen auch unterhalb von Grenzwerten sowie psychische Beeinträchtigungen**, das Risiko, unter der Staumauer zu leben, erdrückende Wirkung und langjährige Bauarbeiten.

Uns ist bewusst, dass viele, die sich heute in der Bürgerinitiative oder woanders engagieren, bewusst auf den Wald gezogen sind. Ich sage immer: Wenn jemand 60 oder 65 Jahre alt und dorthin gezogen ist, um einen ruhigen Lebensabend zu verbringen, dann sind sechs Jahre Bauzeit schon eine Beeinträchtigung. Das Recht ist vielleicht unzureichend, um das zu berücksichtigen.

**Herr RA Bannasch:**

Ich spreche jetzt für die Stadt Wehr und in diesem Fall auch als Vater von drei schulpflichtigen Kindern. Das ist Ihre Perspektive, Herr Gantzer, wenn man sich langsam in Richtung Pension bewegt.

(Heiterkeit)

Was ich bei solchen Wertungen und Bauzeiten zu bedenken bitte, weil ich es auch schon konkret in Fällen hatte – Herr Dolde kennt das aus Offenburg –, ist eine Schule. Wenn das eigene Kind von der fünften Klasse bis zur Mittleren Reife oder bis zum Abitur ununterbrochen im Einwirkungsbereich einer solchen Baustelle zur Schule gehen muss oder es im unmittelbaren Einwirkungsbereich einer solchen Baustelle wohnt – ich weiß nicht, wer von Ihnen zurzeit Kinder morgens bei diesen Temperaturen und den Lichtverhältnissen in die Schule schicken muss –, dann überlegt man sich als Familie schon sehr gut, ob man in einer solchen Ecke wohnen will. Denn das kann sich über Jahre hinweg durchaus erheblich auswirken. Das wirkt sich dann auch auf die Lebenschancen eines Kindes für die Jahrzehnte danach aus. Das ist ein Punkt, der mir bei der Wertung in diesen Fragen häufig zu kurz kommt.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Herr Gantzer hat das Wesentliche gesagt. Wir haben Beeinträchtigungen sektoral zu ermitteln und zu bewerten. Das ist geschehen. Das sind Dinge mit ganz unterschiedlicher Charakteristik. Die kann man nicht summieren und nicht addieren. Dafür sieht das Recht auch keinen Maßstab vor. Nicht einmal innerhalb des Lärms gibt es einen einheitlichen Maßstab, geschweige denn Lärm, Erschütterungen und Luft in einer Gesamtbilanzierung.

Dass sich die Situation in der Bauzeit verändern wird, steht unstrittig fest. Das haben wir detailliert ermittelt. Aber dies hält sich, mit Ausnahme des Baulärms, dem auf die genannte Weise zu begegnen ist, im Rahmen der Vorschriften und ist deshalb, auch wenn das für den Einzelnen dann subjektiv eine Beeinträchtigung sein mag, rechtlich nicht bewertbar und auch nicht bewältigbar und im Rahmen der Gesamtabwägung hinzunehmen. Alle Wirkungen sind zu berücksichtigen, aber es gibt kein Summationsinstrument.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Darüber sind wir uns einig. Thema war immer, wie man Anlagen im Rahmen der UVP optimiert. Wir haben nun einmal keinen medienübergreifenden Maßstab. Wenn ich eine Anlage in Richtung Wasser optimiere, dann hat das vielleicht eine negative Wirkung Richtung Luft. Das ist eine Problematik, aber nicht nur des deutschen Rechts.

Jetzt kommen wir beim Schutzgut Mensch noch zu dem großen Punkt **Erholungsnutzung: Beeinträchtigung von Erholungswald und Wanderwegen** und die kommunale Forderung nach **attraktivitätssteigernden Maßnahmen**. Dazu gab es einen Forderungskatalog der Kommunen.

**Herr RA Dr. Heilshorn:**

Diesen Forderungskatalog möchte ich jetzt nicht im Einzelnen wiederholen. Bereits an einem anderen Tag – da war ich nicht dabei – ist das Thema touristische Belange und Erholungsfunktion beleuchtet worden.

Wir haben heute Herrn Hieke mit Blick auf einen speziellen Fall noch dazugenommen, und zwar zu der Kompensation der Eingriffe, die durch die Baumaßnahmen und das eigentliche Vorhaben insbesondere in das Naherholungsgebiet von Bad Säckingen entstehen. Dazu hat die Antragstellerin die Kompensationsmaßnahme Rippolingen vorgesehen, leider nicht die Kompensationsmaßnahmen, die von der Stadt Bad Säckingen vorgeschlagen wurden. Aus unserer Sicht es grundsätzlich zu begrüßen, dass eine solche Maßnahme geplant ist. Aber sie ist aus unserer Sicht leider nicht geeignet, um diese Eingriffe zu minimieren oder auszugleichen.

Ich bitte Herrn Hieke, das Ganze jetzt etwas näher zu erläutern.

**Herr Hieke (Bad Säckingen):**

Das, was wir hier sehen, ist aus den Antragsunterlagen das Erholungskonzept Rippolingen auf, ich würde sagen, 90 % bestehenden, schon vorhandenen Wegen, die ausgebaut werden sollen.

(Präsentation – Anlage 6)

In dieser Folie habe ich das ganz grob eingezeichnet.

(Folie 7)

Der gelbe Kreis auf der rechten Seite ist mit einem 1-km-Radius um das Erholungskonzept Rippolingen gezogen. Man sieht, dass zumindest einige Leute aus Obersäckingen noch in diesem 1-km-Radius liegen. Der rote Kreis ist der Mittelpunkt vom jetzigen Stadtweiher, u. a. Erholungsschwerpunkt für die Stadt Säckingen, aber auch für die Menschen in Brennet und Öflingen, die dort zur Erholung hingehen. Dies soll verdeutlichen, dass es eine Verlagerung dieses Erholungsschwerpunktes geben soll.

Die Antragstellerin hatte in ihren Unterlagen geschrieben, dass der 1-km-Radius noch zumutbar sei. Man sieht, dass sehr wenige Personen aus dem städtischen Bereich in den Bereich Rippolingen gehen können.

Man sieht auch, wie die Erholungsnutzung im Moment stattfindet, nämlich hauptsächlich mit den Schwerpunkten in dem ausgewiesenen Erholungswald der Stufe 1 um den Bergsee, von wo der Stadtweiher, der Haselboden nicht weit entfernt liegt.

Ein Kritikpunkt, den wir an dem Erholungskonzept in Rippolingen haben, ist, dass sämtliche bisher geplanten Trassen der Autobahn, dort gebündelt, Säckingen von Rippolingen ab-

schneiden werden, egal welche Variante man nimmt. Die laufen im östlichen Bereich von Bad Säckingen zusammen und grenzen das Gebiet um Rippolingen ab.

Außerdem ist das Gebiet mit dem Auto, wenn es genutzt werden sollte, um in die Naherholung zu kommen, recht schwierig zu erreichen. Man hat eigentlich nur die Zuwegung über die Harpölinger Straße, mehr oder weniger einspurig, steile Passagen drin, schwierig zum Befahren, im Winter im Moment auch nicht geräumt, weil die Straße das einfach nicht zulässt.

Des Weiteren sieht man, dass die Höhenlage – hier ist ein Punkt mit knapp 500 m im Gegensatz zum Bergsee mit knapp 400 m – einen 100 m höheren Anstieg für die Bevölkerung bedeuten würde, was nicht gerade dazu dient, dass man leicht hinkommt.

Das war es.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Schlägt die Stadt Bad Säckingen Alternativen vor? Das klang vorhin an.

**Herr Hieke (Bad Säckingen):**

Die Stadt Bad Säckingen hat in der ursprünglichen Fassung der ganzen Kompensationsmaßnahmen, die man sich vorstellen kann, Alternativen vorgeschlagen. Die haben wir Ihnen, Herr Gantzer, damals zukommen lassen, weil Sie das in der Ökologischen Begleitgruppe eingefordert haben. Es gibt einen Katalog. Die Alternativen waren vorhanden; sie standen zur Disposition.

Man muss natürlich sagen: Das Erholungskonzept Rippolingen wurde mit Planern, mit mir und auch mit anderen Personen besprochen. Wir haben das schon in der Planungsphase sehr kritisch gesehen. Es wurde trotzdem weiterverfolgt und in den Unterlagen mit eingereicht, was wir eher schade fanden.

Uns ist klar, dass der Wegfall von Erholungsfläche nicht einfach durch ein Herausarbeiten einer neuen Fläche kompensiert werden kann. Die Fläche kann nicht doppelt belegt werden.

Was unser Anspruch war und was wir uns eigentlich erhofft haben, war eine qualitative Steigerung, eine Wertsteigerung der jetzigen Erholungsfläche durch Maßnahmen, die wir auch eingebracht hatten.

**Herr Bürgermeister Thater (Wehr):**

Ich möchte das für die Stadt Wehr unterstreichen. Es ist klar, dass dieser Bereich für die Menschen in Brennet und Öflingen schon heute einen hohen Naherholungswert hat. Dass Rippolingen für Öflingen kein Ersatz ist, liegt auf der Hand. Wir haben deshalb angeregt, dass der Bereich Güssenbach als Alternativbereich erschlossen werden könnte. Wir wünschen uns, dass man sich mit diesem Bereich noch etwas näher auseinandersetzt, wohl wissend, dass wir dort relativ starke naturschutzrechtliche Ausgleichsbelastungen haben. Aber aus unserer Sicht drängt sich der Naherholungsbereich dort stärker auf.

**Frau Bär (Schwarzwaldverein):**

Wir sehen hier die Karte mit dem Bergsee, unser – ich spreche jetzt von der Säckinger Warte aus – beliebter Ort, wohin die Menschen zum Spaziergehen gehen, auch die von den Kliniken. Unmittelbar dahinter, wirklich nur wenige Meter dahinter, würde sich dann ein riesiger Wall aufürmen. Man läuft praktisch gegen eine Mauer.

Das ganze Haselbachtal, Haselboden, Röthekopfhänge sind unwiederbringlich weg, wenn diese Industrieanlage dorthin kommt.

Der Erholungswald ist für immer verloren. Unsere Wanderwege sind für immer zerstört. Es ist eigentlich nicht möglich, sie umzulegen. Man läuft dann um eine Industrieanlage herum. Das ist einfach nicht zu ertragen.

Die Kliniken wurden schon angesprochen. Die Menschen brauchen in der Nähe Spazierwege und einen ruhigen Wald. Wenn man jetzt im Haselbachtal läuft, ist noch einigermaßen Stille. Da ist es noch ruhig und schön. Es bringt nichts, wenn man, wie schon angedeutet wurde, wer weiß wohin fährt. Durch das Auto gibt es dann wieder eine Lärmbelastung.

Auch für die Bevölkerung von Säckingen: Wenn man abends noch ein bisschen Erholung will, dann zieht man einfach die Turn- oder die Wanderschuhe an und läuft noch ein bisschen. Man hat noch eine grüne Lunge. Man kann sich noch entspannen. Das fällt dann weg. Ganz abgesehen vom dem Baulärm, der die Leute über viele Jahre hinweg – darüber haben wir schon reichlich gehört – belasten wird. Das geht nicht. Das würde Säckingen als Tourismusort und als Kurstadt vernichten.

Das sind 17 000 Menschen. Wir haben schon die Zahl gehört, wie viel vom Tourismus leben. Das alles würde einem fragwürdigen Projekt zum Opfer fallen. Die Sinnhaftigkeit, dass das ausgerechnet hier sein muss, erschließt sich mir zwar aus wirtschaftlicher Sicht. Man kann die Schaltwarte von Kühmoos mit verwenden usw. Kühmoos war ein wertvolles Moos, ein wertvolles Naturkleinod. Dort steht heute eine Industrieanlage. Man darf diese Fehler nicht wieder machen.

Ich würde in der Tradition unserer Vorväter des Vereins sagen: Rettet das Haselbachtal! Rettet den Abhau! Rettet die Wutachschlucht!

**Herr Fink (Schluchseewerk AG):**

Wir können zu den verschiedenen Punkten, die jetzt angesprochen worden sind, etwas sagen. Herr Ness von IUS kann etwas zum Thema Entstehungsgeschichte dieser Maßnahmen sagen. Frau Binder kann einen Überblick über die Erholungsfunktion in diesem Bereich geben. Frau Wagner von ILF würde etwas zu dem Thema sagen, welche der Maßnahmenvorschläge der verschiedenen Akteure wir aufgenommen haben.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Mir wäre noch eine Frage wichtig: Besteht Gesprächsbereitschaft mit den Kommunen, das Konzept zu optimieren?

Wer von den Kollegen, die Sie angesprochen haben, fängt an?

**Herr Ness (IUS):**

Herr Hieke, nach dem Raumordnungsverfahren hatten wir uns in unterschiedlichen Kreisen zu wiederholten Treffen in der Verwaltung von Bad Säckingen getroffen. Der Vorschlag, bei Ripplingen etwas zu machen, wurde ursprünglich von Bad Säckingen eingebracht. Der Hintergrund, weshalb wir diesen Gedanken gern aufgenommen haben, war: Im Bereich des Haselbachtals, während der Bauphase und auch wenn die Anlage errichtet ist, ist es unstrittig, dass Leute, die dieses Baugeschehen und diese Anlage nicht wahrnehmen wollen, einen Raum verlieren, der derzeit für die Erholungsnutzung eine besondere Bedeutung hat. Allerdings gibt es Leute, die gerade das besonders interessant finden. Für diejenigen wird umfänglich einiges getan, um im Umfeld des Haselbachtals die Erholungseignung, wie sie dann noch möglich ist, zu gewährleisten und zu garantieren.

In diesem Zusammenhang ist der Bergsee sehr wichtig. Beim Bergsee werden Sie in Verbindung zu diesem Vorhaben gar nicht gestört. Der ist gut abgeschirmt. Das heißt, diese Erholungspotenziale stehen weiterhin zur Verfügung. Aber Sie können nicht die Schleife in das Haselbachtal machen.

Der eine oder andere, der in der Ökologischen Begleitgruppe dabei war, weiß, dass ich immer wieder auf die Einstufung als Erholungswald in den entsprechenden Stufen hingewiesen habe. Ich persönlich kann sie mit meinen vielen Geländeaufenthalten nicht nachvollziehen. Aber ich möchte die nicht grundsätzlich infrage stellen.

Aber es ist klar: Jemand, der dort, wie bislang, eine stille, naturbezogene und ruhige Naherholung suchte, der wird das zukünftig nicht finden, und schon gar nicht während der Bauphase.

Wenn man sich Bad Säckingen anschaut, dann stellt man fest, dass man auf der Gemarkung mit der Topografie Restriktionen hat, wenn man einen Raum suchen möchte, in dem man einmal ein paar Kilometer gehen oder einen Rundweg machen kann.

Herr Hieke, wir hatten damals intensiv über die rheinnahen Bereiche gesprochen. Die sind so eng. Die sind von einer ganz anderen Typologie. Die sind letztendlich nicht in einer Art und Weise flächenverfügbar, dass dieser Bereich so optimiert werden könnte, dass es auch nur annähernd den Bedürfnissen entsprechen könnte, die derzeit durch das Haselbachtal befriedigt werden können.

Letztendlich war dann der Vorschlag, von Herrn Dr. Mehlin eingebracht: Schaut euch doch einmal die Umgebung um Rippolingen an! – Wir haben das dann im Bestand intensiv analysiert und festgestellt, dass sich die dortige Struktur ganz gut eignet. Es gibt aber einige Punkte, die die Konnektivität der vorhandenen Wegebeziehungen nicht richtig gewährleisten. Diese Punkte – das haben wir damals durchgesprochen – wären optimierbar. Das heißt, es sind 90 % der Wege vorhanden. Man bräuchte nur einen relativ kleinen Umfang von Wegeverbindungen neu zu bauen.

In diesem Zusammenhang haben wir auch Vorschläge gemacht, wie die Situation beim Parken verbessert werden könnte; denn auch das ist ein Problem. Wenn mehrere Leute dorthin kommen, ihr Auto irgendwohin stellen und an diese Struktur anbinden wollen, dann brauchen die in irgendeiner Art und Weise einen Pkw.

Wir hatten auch darüber diskutiert, ob vielleicht der ÖPNV verbessert werden könnte.

Was wirklich wichtig war: Die vorhandene Struktur lässt sich, wie in der Abbildung 6 gezeigt, in eine Vielzahl von Rundwegen gliedern, die eine ganz unterschiedliche Struktur und Qualität haben. Man braucht nur vergleichsweise wenig zu ergänzen. Dieses „wenig ergänzen“ heißt auch: Mit der Etablierung dieses Systems geht an der dortigen Naturlandschaft nichts kaputt. Das ist ein ganz wesentlicher Punkt.

Man kann in dem Augenblick in einen Bereich, der bislang ungestört ist, durch zweierlei Sachen Probleme bringen, zum einen anlagebedingt durch die Wege und zum anderen betriebsbedingt, dass dort viele Leute sind und Aktivitäten stattfinden, die bisher keine Rolle gespielt haben.

Zu dem gefundenen System wurde damals aus der Sicht von Bad Säckingen gesagt: Ja, das bietet etwas.

Sie haben auf die Autobahnplanungen hingewiesen. Das war uns damals als Konflikt bewusst, und das ist es natürlich noch heute. Letztendlich kann dieser Bereich, wenn der Bau zügig realisiert werden würde, für die stille Naherholung genutzt werden, bevor er möglicherweise durch Autobahnvarianten belastet wird. Niemand kann richtig vorhersehen, wann die Autobahnen realisiert werden. Letztendlich ist auf jeden Fall klar, dass es unter der Betrachtung der Topografie von Bad Säckingen großräumig keine andere Alternative gibt.

Herr Hieke, Sie hatten darauf hingewiesen, dass von Bad Säckingen eine ganze Reihe von Optimierungsvorschlägen vorgebracht wurde. Das war eine Liste mit einer dreistelligen Zahl von Punkten. Die haben wir damals intensiv durchdiskutiert. Ein wesentlicher Teil dieser Punkte wurde auch aufgenommen. Bei allen anderen Punkten wurde Bad Säckingen mitgeteilt, warum sie aus der Sicht des Vorhabenträgers entweder nicht geeignet sind oder nicht verfolgt werden können, weil sie an der einen oder anderen Stelle fachlich nicht passten.

Eine Infrastruktur an einzelnen Punkten zu konzentrieren, bringt nicht das Gleiche, was das Haselbachtal für die Erholung auf großer Fläche bieten kann.

Wenn Sie jetzt die damaligen Diskussionen – –

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Ness, könnten Sie sich ein bisschen konzentrieren und sich kurzfassen? Ich sage meinen Referendaren immer: Ich brauche keine Verfahrensgeschichte, sondern Inhalte. – Das wäre mir ganz recht. Es wurde deutlich darauf hingewiesen, dass gerade in diesem Bereich bei der Autobahn Zwangspunkte bestehen. Zielsetzung der Region und Vorgaben des Bundes sind, dass der Bundesverkehrswegeplan in der Fassung, die er bis 2030 gefunden hat, finanziert sein soll und dass auch gebaut wird. Ob das durch die Planfeststeller beim RP Freiburg je schaffbar ist, wissen wir nicht. Aber es macht wenig Sinn, einen Erholungsraum zu schaffen, der schon drei Jahre später wieder zerstört ist.

**Herr Ness (IUS):**

In dem Augenblick – das ist mein letzter Satz –, in dem er bauzeitlich zur Verfügung steht, kann das Umfeld des Haselbachtals, wenn das Projekt realisiert ist, die Funktion in einem anderen Umfang wieder aufnehmen.

**Herr Burkart (Schwarzwaldverein):**

Einmal etwas Prinzipielles; das haben wir dieser Tage schon öfter gehabt: Das Ganze ist seit Jahren geplant. Der Sinn soll ja eine Entwicklung vorwärts sein. Es kam schon der Vorwurf an die Gemeinde Herrischried. Ich höre jetzt wieder einen Vorwurf an Herrn Hieke heraus, und man bezieht sich auf Herrn Mehlin, die über die Jahre hinweg versucht haben, etwas Gutes zu machen. Wenn sich jetzt herausstellt, das ist nichts Gutes, dann hat unser ganzes Verfahren einen Sinn gehabt.

**Herr Biendl (Einwender):**

Ich möchte von der Schluchseewerk AG hören, ob Sie eine dauerhafte tägliche Pendelbusverbindung vom Kerngebiet Bad Säckingen nach Harpolingen/Rippolingen einrichten und finanzieren.

(Herr Thelen [Bad Säckingen]: Und für die Wallbacher!)

– Auch die Wallbacher dürfen nach Harpolingen fahren.

Mit der Schluchseewerk AG brauche ich gar nicht mehr darüber zu reden, sondern ich richte mich ausdrücklich an Herrn Gantzer, an die Genehmigungsbehörde. Ich empfinde es als eine enorme Provokation – das habe ich schon gesagt –, die Bürger im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme auf lächerliche aufhübschende Verbesserungen in einem ganz anderen Gebiet hinzuweisen. Man verweist auf Autofahrten. Man verwechselt vollkommen den Unterschied zwischen dem ganz netten Gebiet Harpolingen/Rippolingen, wo man schon jetzt spa-

zieren gehen kann, und einem einzigartigen, weit und breit nicht mehr vorhandenen Tal mit einer großen Dichte an Tieren, Pflanzen usw. in einer total beruhigten Gegend. Ein Spaziergehen im Hotzenwald, in Harpolingen oder im Ruhebereich des Haselbachtals ist überhaupt nicht damit zu vergleichen. Es ist eine Provokation, hier von Ausgleichsmaßnahmen zu sprechen, die offensichtlich nicht einmal etwas kosten und keine entscheidende Verbesserung für die Bevölkerung bringen.

**Herr Hieke (Bad Säckingen):**

Vielen Dank, Herr Ness, für Ihre Ausführungen. – Wenn ich das richtig verstanden habe, geben Sie mir recht, dass der Bereich im Haselbachtal für die Erholung doch wichtig ist und unwiederbringbar wird.

Sie haben darauf hingewiesen, dass die Stadt Bad Säckingen einen Vorschlag für Rippolingen gemacht hat. Ich will ganz kurz zitieren, was wir vorgebracht haben und welcher Vorschlag von uns war: Lehr- und Erlebnispfad Wildpflanzen im Dorf Rippolingen/Harpolingen. Ich kann jetzt nicht richtig sehen, was daraus noch eingebracht wurde. Die anderen Vorschläge sehen wir nirgends.

Herr Ness, auch wenn Sie sich nicht darauf berufen können oder wenn es für Sie keine Erholungsfunktion im Bereich Haselbachtal gibt, will ich doch aus der Waldfunktionenkartierung herausnehmen, dass darin Bereiche als Erholungswald der Stufe 1 ausgewiesen sind, sprich: mehr als zehn Besucher pro Tag und Hektar. Große Bereiche sind in der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen.

Uns würde interessieren, welche Untersuchungen vonseiten der Schluchseewerk AG gemacht wurden. Es wurden ja sehr viele Untersuchungen zu allen möglichen Gütern und Schutzgütern gemacht. Welche Untersuchungen, Zählungen und Erhebungen wurden gemacht, die auf die Erholung im Bereich Haselbachtal abgehoben haben? Welche Ergebnisse kamen dabei heraus?

Ich möchte unterstreichen, dass uns von städtischer Seite klar ist, dass wir quantitativ keinen Ersatz bekommen können. Aber wir fordern eine qualitative Verbesserung in den Naherholungsbereichen von Bad Säckingen.

Kommen wir noch einmal auf die Folie zurück. Das habe ich vorhin leider vergessen. Aber Herr Thelen hat mich darauf hingewiesen. Wallbach als Ortsteil liegt im 1-km-Radius des Haselbachtals, das überbaut werden soll.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Ich würde, weil wir aus meiner Sicht jetzt recht springen, uns die Gelegenheit geben, das vorzustellen, was wir gemacht haben. Frau Binder übernimmt das. Dann sehen wir klar, was von uns alles an Maßnahmen übernommen und in das ganze Erholungskonzept eingebracht

worden ist. Wir machen gerade Cherry Picking und suchen uns nur das heraus, was uns gerade nicht so richtig gefällt.

**Frau Binder (Forstbüro Binder):**

Vielleicht kann man einmal die entsprechende Karte aufzeigen.

(Folie: Unterbecken – Anlage 7, Seite 1)

Es geht eingangs darum, dass man die Betroffenheit des Erholungswaldes kartografisch dargestellt. Dazu ist dieser erste Plan projiziert.

Sie sehen den Bereich des Bergsees – das ist der dunkelgrüne Bereich – mit dem Erholungswald der Stufe 1. Das heißt, der Kartierung liegt zugrunde, dass mehr als zehn Besucher je Hektar und Tag kommen. Diese Zahl beruht auf Zählungen an Spitzenbesuchertagen.

Der türkise Bereich ist Erholungswald der Stufe 2. Das sind die besonders bedeutsamen Waldfunktionen gemäß der Waldfunktionenkartierung. Erholungswald der Stufe 2 ist Erholungswald mit bis zu zehn Besuchern je Hektar und Tag.

An dieser Karte sieht man sehr schön, dass der Erholungswald der Stufe 1 zunächst einmal den Bereich um den Bergsee mit dem Wildgehege betrifft und dass sich darüber hinaus ein sehr breites Band an Erholungswald der Stufe 2 im Bereich Wallbach, Brennet und Bad Säckingen anschließt, also an die siedlungsnahen Bereiche, die fußläufig erreichbar sind.

Dargestellt ist auch das Eingriffsvorhaben aus dem forstrechtlichen Ausgleich. Sie sehen in Rot markiert die dauerhafte Waldinanspruchnahme. Die Fläche liegt in der Kategorie „Erholungswald“. Sie sehen die Inanspruchnahme von Erholungswald der Stufe 1 und der Stufe 2 in den überlagerten Bereichen.

Für den forstrechtlichen Ausgleich wird im Grunde genommen nur der dauerhafte Verlust von Erholungswald betrachtet. Der bilanziert sich bei Erholungswald der Stufe 1 auf 3 ha und bei Erholungswald der Stufe 2 auf rund 50 ha.

Darüber hinaus gibt es eine weitere Kategorie nach dem Landeswaldgesetz. Das ist der gesetzlich geschützte Erholungswald nach § 33 des Landeswaldgesetzes. Dabei handelt es sich um eine Kategorie, die die höchsten Anforderungen auch an Erholungswald zu erfüllen hat und die in besonderem Maße von Besucherfrequentierung betroffen ist. Erholungswald nach § 33 des Landeswaldgesetzes liegt für das Projektvorhaben Atdorf nicht vor, sondern nur Erholungswald gemäß der Waldfunktionenkartierung.

Wir springen jetzt auf die zweite Abbildung.

(Folie: Unterbecken – Anlage 7, Seite 3)

Hierauf sind die dauerhafte und die temporäre Waldinanspruchnahme dargestellt. Das, was schraffiert ist, der grüne Bereich, sind die rekultivierten Flächen von Erholungswald. Das heißt, das, was temporär an Erholungswald verloren gehen soll, wird nach dem Landeswaldgesetz wieder Erholungswald werden, was den forstrechtlichen Ausgleich angeht.

Darüber hinaus sind für den dauerhaften Verlust von Erholungswald nach dem Landeswaldgesetz Erholungsmaßnahmen zu erbringen. Im Antragsteil D.IV sind diese Maßnahmen mit den bekannten Erholungsmaßnahmen zusammengefasst: Hüttenkonzept, Plattform Oberbecken und Erholungskonzept Rippolingen.

Auf dieser Karte sind auch noch die Kompensationsmaßnahmen dargestellt, die innerhalb des Erholungswaldes der Stufe 1 und der Stufe 2 liegen. Das ist nur eine Darstellung, damit man das auch einmal flächenmäßig erfassen kann, dass man sieht: Nach dem Bauabschluss sollen doch relativ viele Maßnahmen innerhalb des Erholungswaldes der Stufe 1 und der Stufe 2 aufgewertet werden.

Was bedeutet das konkret?

(Folie: Unterbecken – Anlage 7, Seite 5)

Hier sieht man es schön. Im Grunde genommen heißt das, dass viele Waldbestände innerhalb des bestehenden Erholungswaldes ökologisch aufgewertet werden sollen. Das bedeutet, dass sich daraus auch Wirkungen für die Erholungsnutzung ergeben, nämlich dadurch, dass Bäume gar nicht mehr frühzeitig oder wenn sie hiebreif sind gefällt werden, sondern stehen bleiben dürfen. Gesunde alte Bäume werden erhalten, bleiben stehen. Naturferne Waldbestandteile, die ökologisch aufgewertet werden sollen, werden umgebaut, werden zu naturnahen Mischbeständen. Das sieht man an den blau schraffierten Flächen. Die ökologischen Aufwertungen wirken sich natürlich auch auf das Empfinden des Landschaftsbildes und demzufolge auch auf die Erholungswirkung aus.

Zusammenfassend ist darzustellen, dass die Beeinträchtigungen und auch die Verluste von Erholungswald nach dem Landeswaldgesetz ausgeglichen sind und dass über die Kompensationsmaßnahmen, die in unmittelbarer Stadtnähe liegen, sehr positive Wirkungen auf die Erholungsnutzungen zu erwarten sind.

Zu den anderen Aspekten der Erholungsnutzung wird nun Frau Wagner etwas sagen.

**Frau Wagner (IC):**

Ich habe mir die zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen, die von der Gemeinde Bad Säckingen gefordert wurden, angeschaut und ausgewertet, welche Forderungen umgesetzt wurden und welche nicht. Es gab Forderungen zu verschiedenen Themenbereichen, eine Forderung zur Erholung. Aber ich werde auch auf weitere Forderungen eingehen, die die Erholungsnutzung unterstützen.

(Präsentation: Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen – Anlage 8, Folie 2)

In Bezug auf die Ausweisung von Ruhewaldzonen haben wir viele Waldmaßnahmen umgesetzt, wie Frau Binder es beschrieben hat. In diesen Bereichen im Wald ist es dann möglich, naturnahes Erholen zu erleben. Diese Waldmaßnahmen sind zum Teil Nutzungsverzichte, Waldumbau aus naturfernen Waldbeständen zu naturnahen Waldbeständen etc.

Für alle Vorhabensbereiche – Oberbecken, Unterbecken und Wehr – wird eine Besucherlenkung für die Erholungswege geschaffen, und zwar sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Zum Wegekonzept: Die Wege werden beschildert. Es wird eine Information gegeben, welche Wege wie umgeleitet werden. Das wird ausgedeutet werden.

Zu den Themenwegen, die auch besprochen wurden: Das Erholungskonzept Rippolingen ist ein Teil des LBP. Darin ist z. B. auch der Lehrpfad Wildblumen integriert worden.

Es gibt auch Forderungen zum Thema Naturschutz und Landschaftspflege. So werden beispielsweise die Blühwiesen auf Ackerlandstreifen umgesetzt. Es werden Vogelnisthilfen außerhalb des Stadtgebiets aufgestellt. Es gibt eine Biotopaufwertung im Bereich des Dammkörpers durch die Auflichtung von Gebüsch, Feldhecken und Feldgehölzen.

(Folie 3)

Auch gibt es zahlreiche Maßnahmen zum Thema Oberflächengewässer. Einerseits gibt es Aufwertungsmaßnahmen am Hochrhein durch eine naturnahe Umgestaltung in Abschnitten des Rheinufer. Andererseits wird der Seebach ökologisch aufgewertet. Fichten werden beseitigt. Die Ufervegetation wird wiederhergestellt. Der Krebsbach, der Schöpfbach und auch der Gewerbebach werden ökologisch aufgewertet.

(Folie 4)

Frau Binder hat schon die meisten Waldmaßnahmen erklärt. Eine Forderung bezüglich des Waldes bezog sich auf das Katzenmoss und die Schneckenhalde im Bereich von Obersäckingen. Die werden naturnah und standortgerecht als Mischwald wieder aufgeforstet.

Es wird ein Gewässerkomplex im Bereich Wallbach angelegt. Es gibt einen Nutzungsverzicht in mehreren Waldbereichen. Es gibt zahlreiche Waldoptimierungsmaßnahmen, um den ursprünglich naturnahen Waldzustand wiederherzustellen. Es gibt, wie gesagt, einen Waldumbau von naturfernen Waldbeständen zu naturnahen Waldrändern. Mehrere Alt- und Tothölzer werden erstellt. Die Waldbiotope werden nicht nur umgesetzt, sondern bei jeder Maßnahme ist festgelegt, wie lange gepflegt wird, wie die Umsetzung ist etc. Natürlich gibt es bei

den einzelnen umzusetzenden Maßnahmen eine nachhaltige Pflege und eine Überwachung der Umsetzung.

**Herr Hieke (Bad Säckingen):**

Ich muss von hinten her anfangen. – Herr Giesen, Sie haben gesagt, dass uns jetzt sämtliche Maßnahmen vorgestellt werden, die für den Erholungsbereich eine Aufwertung bringen. Ich habe sehr viele Maßnahmen gehört, die ich aber eher von einer anderen Seite beleuchten würde, und zwar an einem anderen Themenpunkt. Das waren ökologische Ausgleichsmaßnahmen, Kompensationen. Dass die an dieser Stelle zur Verbesserung der Erholungsstruktur angeführt werden, halte ich doch für sehr kritisch.

Für den Stadtbereich von Bad Säckingen habe ich lediglich das Erholungskonzept Rippolingen als Verbesserung im Bereich der Erholung gehört.

**Herr Kircher (IC):**

Naturnaher Wald mit alten Bäumen, der den Vorstellungen einer urwüchsigen Landschaft entspricht, mit einem hohen Laubholzanteil und keinen dunklen Nadelholzbereichen trägt schon zur Erholung bei. Natürlich haben die eine Multifunktion. Die haben auch für den Artenschutz oder als Kohärenzflächen eine sehr hohe Bedeutung. Aber wir sind ja angetreten, um alle Maßnahmen möglichst multifunktional zu belegen. Natürlich haben die auch für die Erholungsnutzung eine wesentliche Funktion.

**Herr Biendl (Einwender):**

Herr Hieke hat das schon angedeutet: Dass man ein paar Nisthilfen im Wald aufhängt oder Blühwiesen auf Ackerlandstreifen anlegt, ist eine vollkommen unwichtige, unbedeutende Maßnahme, die man auch sonst schon treffen könnte.

Das gilt genauso für den Bereich der naturnahen Waldumgestaltung. Die findet in Säckingen seit Langem statt. Es sind bereits große Teile vollzogen worden. Bis zum Ende des Bauvorhabens würde ein Waldumbau in noch viel größerem Umfang stattfinden, weil man nicht mehr wie früher oder wie in Tirol dunkle Fichtenwälder baut. Vielmehr hat man schon die ganze Zeit erkannt, offene, naturgerechte Wälder zu bauen. Insofern brauchen wir dieses Vorhaben dazu gar nicht.

Ich behaupte jetzt einmal, die ganze Diskussion und Planfeststellung kostet der Stadt Bad Säckingen vielleicht 100 000 Euro. Mit diesem Geld, das man jetzt unnötig ausgibt, könnte man alle Ihre Maßnahmen finanzieren, die Sie uns als freundlichen Ausgleich vorschlagen. Wir könnten diese Maßnahmen und diesen Umbau auch so finanzieren, wenn man das Geld für das Projekt der Schluchseewerk AG nicht bräuchte.

**Herr Hieke (Bad Säckingen):**

Ich möchte auf die Zahlen eingehen, die Sie, Frau Binder, an die Wand projiziert haben. Ich habe Sie so verstanden, dass die Schluchseewerk AG Zählungen gemacht hat, wie hoch die Besucherzahlen in den einzelnen Erholungswäldern waren. Habe ich das richtig verstanden?

**Frau Binder (Forstbüro Binder):**

Dazu habe ich nichts gesagt. Ich habe nur allgemein etwas dazu gesagt, was die Definition Erholungswald der Stufe 1 und der Stufe 2 ist. Herr Jato könnte zu den Besucherzählungen, die erfolgt sind, etwas sagen.

**Herr Jato (Schluchseewerk AG):**

Wir haben im Haselbachtal im Zeitraum vom 15.08. bis 16.10. – unten sehen Sie, rot markiert, den Wanderweg, der mitten im Haselbachtal liegt und durch den Bau des Haselbeckens überstaut wird – eine Besucherzählung durchgeführt.

(Präsentation: Besuchererfassung im Haselbachtal – Anlage 9, Folie 2)

Wir haben 36 Tage lang eine Erfassung gemacht. Davon lagen zwei, drei Wochen im Zeitraum der Sommerferien. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass in dieser Zeit eher gutes Wetter geherrscht hat.

(Folie 3)

Das ist eine Übersicht über die Zeiten und über die Zählungen, die wir vorgenommen haben. Wir haben die Besucher an vier Tagen in der Woche zwei Stunden vormittags und zwei Stunden nachmittags zu wechselnden Zeiten – vormittags zwischen 9 und 13 Uhr und nachmittags zwischen 13 und 17 Uhr – gezählt. Das zieht sich über alle Wochenenden und Wochentage durch.

(Folie 4)

Auf der nächsten Folie sehen Sie das Ganze nach den Uhrzeiten über die Woche gemittelt, wie sich das über den Tag verteilt. Das geht von 2,5 Besuchern, die wir pro Stunde im Mittel erfasst haben, bis zu sechs Besuchern pro Stunde, was dann eher im Zeitraum von 10 bis 12 Uhr liegt.

(Folie 5)

Auf der nächsten Folie haben wir das Ganze nach den Wochentagen dargestellt. Wenn man das von Montag bis Sonntag betrachtet, dann sehen wir, dass wir im Durchschnitt drei Besucher pro Stunde zählen. Wenn man den reinen Wochentagszeitraum betrachtet, dann haben wir eher geringere Zahlen, nämlich von 2,1 Besuchern pro Stunde. Am Samstag kommen wir auf 3,5 Besucher pro Stunde. Es ist relativ naheliegend, dass die Besucherzahl am Sonntag,

wenn man das alleine betrachtet, höher liegt, und zwar bei sieben Besuchern pro Stunde im Mittel.

Das ist das, was wir in dem Zeitraum dort erfassen konnten.

**Herr Burkart (Schwarzwaldverein):**

Danke für die Zahlen. – Ich nehme an, Sie wollten damit beweisen, wie wertvoll der Ruhewald ist.

**Herr Jato (Schluchseewerk AG):**

Wir wollten aufzeigen, was sich real im Haselbachtal zählen lässt. Vorhin wurden schon die Zahlen zum Erholungswald genannt, also Erholungswald der Stufe 1 mit mehr als zehn Besuchern pro Hektar und Tag und Erholungswald der Stufe 2 mit bis zu zehn Besuchern pro Hektar und Tag. Wenn man die Zahlen hochrechnet und voraussetzt, dass sich die sieben Besucher an einem Sonntag auf zwölf Stunden verteilen, nämlich von 8 bis 20 Uhr, und das der Vorhabensfläche des Haselbeckens mit 58 ha gegenüberstellt, dann hat man auf der Basis der Zahlen 1,5 Besucher pro Hektar pro Tag.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Wie gesagt: Ich habe ein Problem mit der Fläche in Rippolingen. Ich bitte die Antragstellerin, sich mit den Gemeinden auseinanderzusetzen. In meinen Augen macht das keinen Sinn. Die Straßenbauabteilung hat vehement darauf Wert gelegt, dass die Autobahn kommen muss, auch die Region. Die Maßnahme, eine Erholungsfläche zu planen, die dann durch die Autobahn verlärmert wird, muss man sich noch einmal genauer anschauen. Die Aussage, dass das vier, fünf Jahre besteht und man dann weitersieht, ist nicht gerade befriedigend. Die Sorge der Region ist, dass man damit einen weiteren Zwangspunkt schafft, was die Autobahn verteuert, wenn der Vorhabenträger – Bund oder Land – einen Ausgleich dafür schaffen müsste, dass er in dieses Erholungsgebiet eingreift.

**Herr Fink (Schluchseewerk AG):**

Ich möchte genau zu diesem Thema diese Karte zeigen. Sie ist nicht von uns, sondern das ist die Karte, die die Autobahnverwaltung letzte Woche dabei hatte.

(Folie: 2016-05-03\_RPF\_REF\_44 ...– Anlage 10)

Wir haben das noch nicht mit dem Wegekonzept überlagert. Aber soweit ich das sehe, ist das in dem östlichen Bereich doch deutlich nördlich gerade dieses Bereichs, in dem die Varianten zusammenführen. Wir können uns das gerne noch genauer anschauen. Aber ich sehe den Konflikt jetzt noch nicht als so kritisch an. Das muss man tatsächlich noch einmal genauer anschauen. Man darf nicht pauschal sagen, dass das Ersatzwegekonzept oder das Erholungskonzept wegen der Autobahn nicht funktioniert.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Sie müssten das einmal überlagern und auch Aussagen dazu machen, wie weit der Auto-  
bahnlärm reicht. Das wäre mir wichtig.

Dann sehe ich keine weiteren Fragen mehr.

Aus meiner Sicht können wir jetzt in einen frühen Freitagabend gehen. Wir sehen uns mor-  
gen zum Thema Schutzgut Wasser wieder.

(Schluss: 15:28 Uhr)

Der Protokollführer:

  
  

---